

Sonderthema Corona-Virus

Diese Mail-Informationen beinhalten Änderungen **ab dem 1. Juli 2021**

Alle Informationen vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 finden Sie in der Mail-Information 44/2021, die wir jeder Corona-Rundmail beifügen.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir die Rubriken beibehalten und die jeweiligen Aktualisierungen rot gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass alle Mail-Informationen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich archiviert werden.

1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 - überholt

1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus - überholt durch Punkt 1.10

1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?

1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?

1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?

1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

1.7 Schutzmaßnahmen - aktualisiert

Arbeitsrechtliche Folgen der 3G-, 3G plus- und 2G-Regelungen

Nach der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) müssen ab dem 19. Oktober 2021 Mitarbeiter mit Kundenkontakt einen entsprechenden Nachweis vorlegen, wenn sie in Bereichen tätig sind, die nach der IfSMV 3G-, 3G plus- und 2G-Regelungen unterliegen.

Außerdem kommt es vor, dass Kundenbetriebe auf Grund ihres Hausrechtes für Externe auch dort bestimmte G-Nachweise einfordern, wo dies nicht staatlich vorgeschrieben ist.

In beiden Fällen stellt sich die Frage, wie arbeitsrechtlich damit umzugehen ist, wenn ein Mitarbeiter weder geimpft noch genesen ist und dadurch die Arbeitsleistung beeinträchtigt wird. In dem Merkblatt der vbw, das Sie nachfolgend herunterladen können, erläutert die vbw ihre Einschätzung zu diesen Fragen:

https://www.galabau-bayern.de/2021-10-15-g-anforderungen-und-arbeitsrecht.pdf?onpublix_view=true&tm=637701522709575115

Information zur Impfstofflieferung in der KW 43 und zur Impfstoffbestellung für die KW 44

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 25. Oktober bis 29. Oktober 2021 (KW 43):

- Alle bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte erhalten die bestellte Menge im vollen Umfang.
- Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden spätestens bis zum 20. Oktober 2021 von ihrer Apotheke informiert, in welchem Umfang genau ihre Bestellung geliefert wird.
- Entgegen der Planung und der letzten Information der BDA wird mit der Auslieferung der Impfstoffe für die KW 43 das Impfbereich – wie gehabt – vialbezogen mitgeliefert, unabhängig davon, ob die Ärztinnen und Ärzte mit oder ohne Impfbereich bestellt haben. Der bisherige Bestellprozess des Impfstoffs zusammen mit dem Impfbereich wird bis auf Weiteres aufrecht erhalten.
- Die Anlieferung des Impfstoffs inklusive Impfbereich erfolgt über die Apotheke grundsätzlich am Montag – in der Regel nachmittags. Die Lieferung erfolgt also am Montag, 25. Oktober 2021.
- Bitte beachten Sie insbesondere die Hinweise der Handreichung Betriebsärzte zu Impfstoffen und Zubehör. Diese können Sie unter www.wirtschaftsimpfgegencorona.de > Impfstoffe & Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung herunterladen.

Impfstoffbestellung für die Woche vom 1. November bis 5. November 2021 (KW 44):

- Ärztinnen und Ärzte können den/die Impfstoff/e bestellen, die sie verimpfen wollen. Es stehen alle Impfstoffe zur Verfügung (Biontech, Astrazeneca, Janssen und Moderna).
- Es gibt erneut keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfungen, abhängig von der bestellte Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt geliefert.
- Über die tatsächliche Liefermenge gibt die Apotheke den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten spätestens am Mittwoch, 27. Oktober 2021 eine Rückmeldung.
- Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 01. November bis 05. November 2021 (KW 44) erfolgt bis Dienstag, 19. Oktober 2021, 12:00 Uhr.

Beschlüsse der GMK vom 11. Oktober 2021 zur Auffrischungsimpfung und Koadministration von Impfstoffen

Die Gesundheitsministerkonferenz begrüßt die Anpassung der STIKO-Empfehlung vom 24. September 2021 und beschließt am 11. Oktober 2021:

- Personen ab zwölf Jahren mit einer schweren ID (Immundefizienz) wird nach der vierten Woche nach Verabreichung der 2. Impfstoffdosis zur Optimierung des Impfschutzes eine 3. Impfung mit einem mRNA-Impfstoff angeboten.
- Bei Personen mit schwerer ID besteht die Möglichkeit einer fehlenden Immunantwort und damit trotz verabreichter Impfungen eines fehlenden Schutzes gegen COVID-19. Deshalb soll ihnen sowohl nach der vierten Woche nach der 2. Impfstoffdosis als auch nach der vierten Woche nach der 3. Impfstoffdosis eine serologische Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Spike-Protein angeboten werden. Das Ergebnis der ersten Antikörpertestung muss nicht abgewartet werden, bevor eine 3. Impfstoffdosis verabreicht werden kann. Der Bund wird eine Regelung zur Finanzierung der Antikörpertests für diesen Personenkreis prüfen.
- Personen, die eine Impfung des Herstellers Johnson & Johnson (Janssen) erhalten haben, wird zur Optimierung der Grundimmunisierung nach der vierten Woche nach der verabreichten Impfung eine Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff angeboten.
- Es wurde auch beschlossen, dass Impfungen gegen COVID-19 und gegen Influenza zeitgleich verabreicht werden können. Den ausführlichen Beschluss der GMK vom 11. Oktober 2021 zu Auffrischungsimpfungen erhalten Sie [hier](#).
- Laut einer repräsentativen Befragung von Beschäftigten (BMAS-Forschungsberichts, September 2021) haben bereits Mitte August 87 % der Beschäftigten mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten und 84 % haben angegeben, vollständig geimpft worden zu sein.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 25. Oktober bis 29. Oktober 2021 (KW 43), die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 1. November bis 5. November 2021 (KW 44) sowie Details zu den anstehenden Veränderungen finden Sie [hier](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_VI-224-21-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-43-und-Impfstoffbestellung-in-der-KW.pdf): https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_VI-224-21-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-43-und-Impfstoffbestellung-in-der-KW.pdf

Information zur Impfstofflieferung in der KW 42 und zur Impfstoffbestellung für die KW 43

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt. Die Dokumente zur Impfstofflieferung und zur Impfstoffbestellung sind nun in einem Dokument zusammengefasst. Der Ablauf der Versorgung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen entspricht dem Vorgehen seit der KW 40.

Liefermenge für die Woche vom 18. Oktober bis 22. Oktober 2021 (KW 42):

- Alle bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte erhalten die bestellte Menge im vollen Umfang.
- Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden spätestens bis zum 20. Oktober 2021 von ihrer Apotheke informiert, in welchem Umfang genau ihre Bestellung geliefert wird.
- Entgegen der Planung und der letzten Information der BDA wird mit der Auslieferung der Impfstoffe für die KW 41 das Impfzubehör – wie gehabt – vialbezogen mitgeliefert, unabhängig davon, ob die Ärztinnen und Ärzte mit oder ohne Impfzubehör bestellt haben. Das Bundesgesundheitsministerium hat am 23. September 2021 informiert, dass der bisherige Bestellprozess bis voraussichtlich Ende Oktober verlängert werden soll und die Allgemeinverfügung entsprechend kurzfristig angepasst wird.
- Die Anlieferung des Impfstoffs inklusive Impfzubehör erfolgt über die Apotheke grundsätzlich am Montag – in der Regel nachmittags. Die Lieferung erfolgt also am Montag, 18. Oktober 2021.
- Bitte beachten Sie insbesondere die Hinweise der Handreichung Betriebsärzte zu Impfstoffen und Zubehör. Diese können Sie unter www.wirtschaftsimpftgegencorona.de > Impfstoffe & Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung herunterladen.

Bestellmenge für die Woche vom 25. Oktober bis 29. Oktober 2021 (KW 43):

- Ärztinnen und Ärzte können den/die Impfstoff/e bestellen, die sie verimpfen wollen. Es stehen alle Impfstoffe zur Verfügung (Biontech, Astrazeneca, Janssen und Moderna).
- Es gibt erneut keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfungen, abhängig von der bestellte Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt geliefert.
- Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 25. Oktober bis 29. Oktober 2021 (KW 43) erfolgt bis Dienstag, 12. Oktober 2021, 12:00 Uhr.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 18. Oktober bis 22. Oktober 2021 (KW 42), die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 25. Oktober bis 29. Oktober 2021 (KW 43) sowie Details zu den anstehenden Veränderungen finden Sie hier:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_VI-220-21-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-42-und-Impfstoffbestellung-in-der-KW-43.pdf

Die STIKO hat zudem einen Beschlussentwurf mit dazugehöriger wissenschaftlicher Begründung in das Stellungnahmeverfahren an die betroffenen Fachkreise und an die Bundesländer gegeben. Im Beschlussentwurf empfiehlt die STIKO Auffrischungsimpfungen für Personen ab 70 Jahren und die Optimierung der Grundimmunisierung mit dem Impfstoff Janssen (Johnson & Johnson). Nähere Informationen dazu erhalten Sie hier: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_VI-220-21-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-42-und-Impfstoffbestellung-in-der-KW-43.pdf

Information zur Impfstofflieferung in der KW 41 und zur Impfstoffbestellung für die KW 42

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 11. Oktober bis 15. Oktober 2021 (KW 41):

- Alle bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte erhalten die bestellte Menge im vollen Umfang.
- Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden spätestens bis zum 06. Oktober 2021 von ihrer Apotheke informiert, in welchem Umfang genau ihre Bestellung beliefert wird.
- Entgegen der Planung und der letzten Information der BDA wird mit der Auslieferung der Impfstoffe für die KW 41 das Impfzubehör – wie gehabt – vialbezogen mitgeliefert, unabhängig davon, ob die Ärztinnen und Ärzte mit oder ohne Impfzubehör bestellt haben. Das Bundesgesundheitsministerium hat am 23. September 2021 informiert, dass der bisherige Bestellprozess bis voraussichtlich Ende Oktober verlängert werden soll und die Allgemeinverfügung entsprechend kurzfristig angepasst wird.

- Die Anlieferung des Impfstoffs inklusive Impfzubehör erfolgt über die Apotheke grundsätzlich am Montag – in der Regel nachmittags. Die Lieferung erfolgt also am Montag, 11. Oktober 2021.
- Bitte beachten Sie insbesondere die Hinweise der Handreichung Betriebsärzte zu Impfstoffen und Zubehör. Diese können Sie unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Impfstoffe & Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung herunterladen.

Bestellmenge für die Woche vom 18. Oktober bis 22. Oktober 2021 (KW 42):

- Ärztinnen und Ärzte können den/die Impfstoff/e bestellen, die sie verimpfen wollen. Es stehen alle Impfstoffe zur Verfügung (Biontech, Astrazeneca, Janssen und Moderna).
- Es gibt erneut keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellte Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.
- Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 18. Oktober bis 22. Oktober 2021 (KW 42) erfolgt bis Dienstag, 5. Oktober 2021, 12:00 Uhr.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 11. Oktober bis 15. Oktober 2021 (KW 41), die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 18. Oktober bis 22. Oktober 2021 (KW 42) sowie Details zu den anstehenden Veränderungen finden Sie hier:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_1-VI-219-21-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-41.pdf

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_2-VI-219-21-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-42.pdf

Zusätzlich stellen wir Ihnen die aktuelle Fassung der *Allgemeinverfügung des Bundesministerium für Gesundheit, zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 vom 28. September 2021* zur Verfügung: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_4-VI-219-21BAnz-AT-29.09.2021-B3.pdf

Information zur Impfstofflieferung in der KW 40 und zur Impfstoffbestellung für die KW 41

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 4. Oktober bis 8. Oktober 2021 (KW 40):

- Alle bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte erhalten die bestellte Menge im vollen Umfang.
- Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden spätestens bis zum 29. September 2021 von ihrer Apotheke informiert, in welchem Umfang genau ihre Bestellung beliefert wird.
- Entgegen der Planung und der letzten Information der BDA wird mit der Auslieferung der Impfstoffe für die KW 40 das Impfzubehör – wie gehabt – vialbezogen mitgeliefert, unabhängig davon, ob die Ärztinnen und Ärzte mit oder ohne Impfzubehör bestellt haben. Das Bundesgesundheitsministerium hat am 23. September 2021 informiert, dass der bisherige Bestellprozess bis voraussichtlich Ende Oktober verlängert werden soll und die Allgemeinverfügung entsprechend kurzfristig angepasst wird.
- Die Anlieferung des Impfstoffs inklusive Impfzubehör erfolgt über die Apotheke grundsätzlich am Montag – in der Regel nachmittags. Die Lieferung erfolgt also am Montag, 04. Oktober 2021.
- Bitte beachten Sie insbesondere die Hinweise der Handreichung Betriebsärzte zu Impfstoffen und Zubehör. Diese können Sie unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Impfstoffe & Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung herunterladen.

Bestellmenge für die Woche vom 11. Oktober bis 15. Oktober 2021 (KW 41):

- Ärztinnen und Ärzte können den/die Impfstoff/e bestellen, die sie verimpfen wollen. Es stehen alle Impfstoffe zur Verfügung (Biontech, AstraZeneca, Janssen und Moderna).
- Es gibt erneut keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellte Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 4. Oktober bis 8. Oktober 2021 (KW 40), die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 11. Oktober bis 15. Oktober 2021 (KW 41) sowie Details zu den anstehenden Veränderungen finden Sie hier:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_1-VI-218a-21-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-40.pdf

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_2-VI-218a-21-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-41.pdf

3G-Regelung: Testnachweise durch Arbeitgeber

Arbeitgeber sind nach § 4 SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) verpflichtet, ihren Arbeitnehmern mindestens zweimal wöchentlich einen kostenlosen Corona-Test anzubieten.

Arbeitgeber haben dabei die Möglichkeit (aber nicht die Pflicht) Nachweise über negative Testergebnisse auszustellen, die von den Arbeitnehmern im Rahmen der 3G-Regelungen in Einrichtungen des öffentlichen Lebens (etwa beim Restaurantbesuch) vorgelegt werden können, § 2 Nr. 7 Buchst. b Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und § 3 Abs. 4 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV).

Wenn der Arbeitgeber eine solche allgemeingültige Bescheinigung ausstellen will, muss der Test durch Personal durchgeführt werden, „*das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt*“. **Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat uns aktuell mitgeteilt, dass zum Erwerb dieser Kenntnisse eine reine Online-Schulung nicht ausreicht:** *Die Grundsätze und Anforderungen an die Schulung von Testpersonen bei weiteren Leistungserbringern i.S.v. § 2 Nr. 7 Buchst. c SchAusnahmV gelten gleichermaßen für testende Mitarbeiter in Unternehmen i.S.v. § 2 Nr. 7 Buchst. b SchAusnahmV. Demnach sind reine Online-Schulungen nicht ausreichend.*

Im Muster-Hygieneplan steht als verpflichtender Schulungsinhalt: „Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests: Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen); Hygienemaßnahmen bei möglicher Kontamination der PSA (Wechsel der PSA und Desinfektion) und/oder Oberflächen (Flächendesinfektion)“. Nach unserer Auffassung erfüllt eine Online-Schulung im Sinne eines Video-Tutorials nicht die inhaltlichen Kriterien einer ärztlichen Schulung i.S.d. § 12 Abs. 4 TestV. Die genannten „praktischen Übungen“ sind nicht durch eine alleinige Online-Schulung ersetzbar. Aus fachlicher Sicht wäre jedoch denkbar, praktische Übungen anstelle in Präsenz als interaktive Web-Schulung vorzunehmen.

Hinweis: Diese Vorgabe betrifft nur die Ausstellung von Testbescheinigungen zur allgemeinen Verwendung im Rahmen der 3G-Regel. Sie betrifft nicht die Erfüllung der Testangebotspflicht nach § 4 (Corona-ArbSchV) an sich. Hierfür reicht weiterhin z. B. die Zurverfügungstellung von Selbsttests aus.

Handlungshilfe Unterweisung COVID-19

Am 9. September 2021 wurde die aktualisierte Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung veröffentlicht. Es wird nun explizit gefordert, die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. Unter folgendem Link stellen wir Ihnen ein entsprechendes Muster zur Verfügung: https://galabau-bayern.de/210909-muster-handlungshilfe-unterweisung-covid-19-1.pdf?onpublix_view=true&tm=637677349000809630

Aktualisierte FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat anlässlich der **Änderung und Verlängerung vom 9. September 2021** seine FAQ zur **Corona-Arbeitsschutzverordnung** überarbeitet.

Die FAQ des BMAS finden Sie [hier](#).

Neuerungen

Neue Erläuterungen gab es insbesondere zu folgenden Themen:

- Umsetzung der Verpflichtung zur Erstellung und Aktualisierung eines betrieblichen Hygienekonzepts (Punkt 1.2)
- Berücksichtigung des Impf- oder Genesenenstatus (Punkte 1.6 und 5.5)
- Verzicht auf das betriebliche Testangebot bei „anderen geeigneten Schutzmaßnahmen“ (Punkt 3.23)
- Unterweisung der Beschäftigten zu den Gefahren einer COVID-19-Erkrankung (Punkt 5.2)
- Information zu bestehenden Impfangeboten (Punkt 5.3)
- Freistellung zur Wahrnehmung von Impfangeboten (Punkt 5.4)

Aktualisierte FAQs zur Corona-Arbeitsschutzverordnung

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat ihren Fragen- und Antwortkatalog (FAQs) hinsichtlich der Neuerungen aktualisiert und Antworten bzw. Hinweise von Seiten des Bundesministeriums zu oben genanntem Thema aufgenommen. Die neue Fassung "FAQ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und mobile Arbeit" finden Sie unter folgendem Link: <https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2021/09/BDA-FAQs-SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung-Version-9-2021.pdf>

Auch die vbw hat mit der bayme vbm die FAQs überarbeitet: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2021/Downloads/210915-FAQ-%C3%84nderung-Corona-Arb-SchV.pdf>

Information zur Impfstofflieferung in der KW 39 und zur Impfstoffbestellung für die KW 40

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 27. September bis 1. Oktober 2021 (KW 39):

- Gesamtmenge von 10.482 Dosen des Impfstoffs von Biontech und 165 Dosen des Impfstoffs von Johnson & Johnson.
- Jede/Jeder der 237 bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.
- Mit der Auslieferung der am Dienstag, 21. September 2021 (KW 38) bestellten Impfstoffe am 4. Oktober 2021 (KW 40) wird das Impfzubehör nicht mehr vialbezogen mit den Impfstoffen mitgeliefert. Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte können das Zubehör ab KW 40 separat und zeitlich unabhängig von den Impfstoffen entsprechend ihres Bedarfs und auch in größeren Mengen bestellen. Die Kosten für das Impfzubehör werden weiterhin vom Bund übernommen. Die Details der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bei den Apotheken werden derzeit zwischen dem BMG und den Beteiligten abgestimmt.
- Die EU hat die Verlängerung der Haltbarkeit von ultratiefgekühltem Biontech-Impfstoff von sechs auf neun Monate genehmigt. Dies gilt auch für bereits in der Lieferkette befindlichen Impfstoff. In die Begleitdokumentation wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen und die Haltbarkeit vermerkt. Bitte beachten Sie dennoch die in der Information zur Impfstoffbestellung abgedruckte Tabelle mit den aktualisierten Haltbarkeitsdaten, um Irritationen wegen der Auslieferung vermeintlich verfallenen Biontech-Impfstoffdosen zu vermeiden. Die Haltbarkeit einer aufgetauten Durchstechflasche bei 2 bis 8 °C von einem Monat einschließlich einer möglichen Transportzeit von 12 Stunden ist unverändert.

Bestellmenge für die Woche vom 4. Oktober bis 8. Oktober 2021 (KW 40):

- Der Impfstoff von Moderna, der bislang grundsätzlich nur den Impfzentren zur Verfügung stand, wird zukünftig auch für die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zur Verfügung stehen und kann somit erstmalig am Dienstag, 21. September 2021 für die KW 40 (4. bis 8. Oktober 2021) bestellt werden.
- Somit stehen nachfolgende Impfstoffe zur Verfügung: Comirnaty® (Biontech), Vaxzevria® (Astra-Zeneca), COVID-19 Vaccine (Janssen) und Spikevax® (Moderna).
- Es gibt erneut keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellten Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.
- Ab KW 38 (kommende Woche) müssen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte ihre Bestellungen für Impfstoffe für die übernächste Woche bis jeweils Dienstag, 12.00 Uhr, an ihre Apotheke übermittelt haben. In KW 38 ist dies somit Dienstag, 21. September 2021, 12.00 Uhr.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 27. September bis 1. Oktober 2021 (KW 39), die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 4. Oktober bis 8. Oktober 2021 (KW 40) sowie Details zu den anstehenden Veränderungen finden Sie in folgenden Dokumenten:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_1-VI-211-21-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-39.pdf

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_2-VI-211-21-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-40.pdf

IfSMV: Maskenpflicht an Arbeitsstätten

Nach der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) gelten derzeit folgende Vorgaben zur Maskenpflicht in den Räumlichkeiten von Unternehmen und Arbeitgebern:

- Im Außenbereich gilt keine Maskenpflicht.
- In Innenräumen ist grundsätzlich eine Maske zu tragen (OP-Maske). Eine bloße Mund-Nasen-Bedeckung reicht nicht mehr aus.
- Die Maskenpflicht entfällt am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden kann. Bei einem Wechsel zwischen Arbeitsplätzen bleibt es bei der Verpflichtung eine Maske zu tragen.
- In Kassen- und Thekenbereichen entfällt die Maskenpflicht für dort tätige Mitarbeiter bei geeigneten (transparenten) Schutzwänden.
- Bei der Nahrungsaufnahme entfällt die Maskenpflicht, auch wenn der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann.
- Bezüglich einer etwaigen Befreiung von der Maskenpflicht bleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
- Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen (§ 2 Abs. 3 S. 3 IfSMV).

Verhältnis zu Arbeitsschutzvorschriften

Die Vorgaben der IfSMV gelten zusätzlich zu den Vorgaben des Arbeitsschutzes. Das heißt, auch wenn nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben eine Maskenpflicht zum Schutze des Arbeitnehmers nicht erforderlich sein sollte, gilt dennoch die Maskenpflicht nach der IfSMV – allerdings nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, § 2 Abs. 3 Satz 3 der 14. BayIfSMV.

Das heißt, dass die Maskenpflicht insoweit nicht gilt, als das Tragen der Maske im Einzelfall mit dem Arbeitsschutzrecht unvereinbar ist. Demnach kann die Maskenpflicht entfallen, wenn und solange das Tragen der Maske eine mit dem Arbeitsschutz unvereinbare Belastung für den Arbeitnehmer darstellt. Ob dies der Fall ist, kann nur durch eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber festgestellt werden. Im Rahmen dieser Sonderregelung können z. B. arbeitsschutzrechtliche Tragezeitbegrenzungen für Masken Beachtung finden.

Aktuelle Infos zu Betriebskantinen

Infektionsschutz

Nach der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) gelten seit dem 2. September 2021 folgende Bestimmungen für Betriebskantinen, Personalrestaurants etc.:

Maskenpflicht

Es besteht für Gäste und Kantinenpersonal grundsätzlich Maskenpflicht (OP-Maske) im Innenbereich. Davon gibt es folgende Ausnahmen:

- Für das Kantinenpersonal, wenn am festen Arbeitsplatz ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist (also nicht für Servierpersonal, welches sich z. B. zwischen Küche und Tischen hin- und herbewegt), oder in Kassen- und Thekenbereichen mit geeigneten (transparenten) Schutzwänden.
- Für Gäste, an festen Sitz- und ggf. auch Stehplätzen (auch dann, wenn der Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird; gleichzeitig ist jedoch die Arbeitsschutzregel zu beachten s.u.).

Im Außenbereich besteht keine Maskenpflicht.

3G-Nachweise

In nicht-öffentlichen Betriebskantinen besteht grundsätzlich keine 3G-Pflicht.

In allgemein zugänglichen Betriebskantinen besteht ab einer regionalen Inzidenz von 35 3G-Pflicht für Gäste (aber nicht für das Kantinenpersonal). Die Nachweise müssen vom Betreiber geprüft werden, es gibt aber weder die Pflicht noch das Recht, die Art des vorgelegten Nachweises zu erfassen, zu dokumentieren oder zu speichern.

Kontaktdatenerfassung

In nicht-öffentlichen Betriebskantinen besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Kontaktdatenerfassung.

In allgemein zugänglichen Betriebskantinen muss der Betreiber die Kontaktdaten der Gäste erfassen (Namen und Vornamen, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und der Zeitraum des Aufenthaltes).

Infektionsschutzkonzept

Für Betriebskantinen muss ein Infektionsschutzkonzept erstellt und beachtet werden. Vorgaben für das Infektionsschutzkonzept gibt es aber noch nicht.

Pausenräume

In Pausenräumen, in denen die Mitarbeiter ggf. selbst mitgebrachte Speisen und Getränke verzehren können, gilt grundsätzlich Maskenpflicht, außer wenn am festen Platz ein Abstand von 1,5 Metern sichergestellt ist. Zum Verzehr kann die Maske auch dann abgenommen werden, wenn der Abstand nicht gewahrt ist.

Essen to go

Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist zulässig. In Innenräumen besteht dabei Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt für das Kantinenpersonal, wenn am festen Arbeitsplatz ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist, oder in Kassen- und Thekenbereichen mit geeigneten (transparenten) Schutzwänden.

Arbeitsschutz

Zusätzlich zu den Vorgaben der IfSMV gelten die Maßgaben des Arbeitsschutzes.

Gemäß Abschnitt 4.2.2 Abs. 8 und 9 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist die Einhaltung der Abstandsregel in Kantinen durch eine entsprechende Anordnung oder Reduzierung der Anzahl der Tische und Sitzgelegenheiten sowie mit weiteren technischen Maßnahmen, zum Beispiel Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden oder der Aufstellung von Absperrbändern an Essensausgabe, Geschirrrückgabe und an der Kasse, sowie mit organisatorischen Maßnahmen, zum Beispiel Begrenzung der Personenzahl oder Erweiterung der Kantinen- und Essensausgabezeiten, um Warteschlangen oder die Notwendigkeit von zusätzlichem Personal für Besuchersteuerung zu vermeiden. Besteck und Geschirr sollten durch das Kantinenpersonal übergeben werden. Vor Eintritt und Nutzung der Kantine sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung veröffentlicht

Wir informieren über die aktuell gültigen Regelungen in Zusammenhang mit Corona und Arbeitsschutz im Betrieb.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Am 9. September 2021 wurde die erneute Änderung und Verlängerung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung veröffentlicht. Sie tritt am 10. September 2021 in Kraft und gilt bis zum 24. November 2021. Den [Text der Änderungsverordnung](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2021/Downloads/%C3%84nderungsverordnung-Corona-ArbSchV-09.09.21.pdf) und eine Handlungshilfe für die neu eingeführte Unterrichts- und Informationspflicht finden Sie hier : <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2021/Downloads/%C3%84nderungsverordnung-Corona-ArbSchV-09.09.21.pdf>

https://www.galabau-bayern.de/210909-muster-handlungshilfe-unterweisung-covid-19.pdf?onpublix_view=true&tm=637672062924916689

Zudem erhalten Sie die aktualisierten FAQs der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zur geänderten Corona-ArbSchV zu Ihrer Information:

https://www.galabau-bayern.de/bda-faq-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-und-mobile-arbeit-2021-091.pdf?onpublix_view=true&tm=637672066977662639

Information zur Impfstofflieferung in der KW 38 und zur Impfstoffbestellung für die KW 39

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 20. September bis 24. September 2021 (KW 38):

- Gesamtmenge von 15.800 Dosen des Impfstoffs von Biontech.
- Jede/Jeder der 267 bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.

Bestellmenge für die Woche vom 27. September bis 1. Oktober 2021 (KW 39):

- Betriebsärztinnen und Betriebsärzte erhalten ausschließlich Impfstoff von Biontech. Es gibt keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellten Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.

Deutschlandweite Aktionswoche #HierWirdGeimpft vom 13. bis 19. September 2021

Gerne weisen wir erneut auf die deutschlandweite Aktionswoche kommende Woche unter dem Motto: #HierWirdGeimpft hin. Alle Impfangebote, die in diesem Zeitraum stattfinden, sollen unter dem gemeinsamen Hashtag und mit intensiver Begleitkommunikation beworben werden. Alle Informationen sowie Materialien zur Aktion finden Sie unter www.hierwirdgeimpft.de.

Auffrischungsimpfungen einplanen

Wie von der Gesundheitsministerkonferenz am 2. August 2021 beschlossen, wird es ab September 2021 die Möglichkeit für Auffrischungsimpfungen gegen COVID-19 geben. Es müssen noch Fragen zu den Anspruchsberechtigten geklärt werden sowie zum Abstand zwischen abgeschlossener Impfserie und Auffrischungsimpfung. Wir erwarten hierzu eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Weitere anstehende Veränderungen

Das Bestellfenster für die Impfstoffbestellungen wird ab der kommenden Woche (21. September 2021) vereinheitlicht und für die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte von Donnerstag auf Dienstag vorverlegt. Das heißt, dass Impfstoffbestellungen für die Woche vom 4. bis 8. Oktober 2021 (KW 40) bereits bis zum Dienstag, 21. September 2021, 12.00 Uhr, erfolgen müssen.

Ab der Woche vom 4. Oktober bis 8. Oktober 2021 (KW 40) erhalten die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte auf Wunsch neben dem Impfstoff von Biontech auch den Impfstoff von Moderna.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 20. September 2021 bis 24. September 2021 (KW 38), die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 27. September bis 1. Oktober 2021 (KW 39) sowie Details zu den anstehenden Veränderungen finden Sie in den Dokumenten unten folgenden Links:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_1-VI-207-21-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-38.pdf

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_2-VI-207-21-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-39.pdf

Aktualisierte Corona-Impfverordnung am 31. August 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht

Die aktualisierte Coronavirus-Impfverordnung wurde am 31. August 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 1. September 2021 in Kraft getreten.

Inhaltlich enthält die Verordnung folgende Neuerungen:

- Der Öffentliche Gesundheitsdienst, die Amtsärzt*innen und Krankenhäuser werden als eigenständige Leistungserbringer in die Durchführung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 einbezogen.
- Die erforderlichen Kosten für den Abbau von Impfzentren, die Sachkosten für Impfzentren im Bereitschaftsbetrieb sowie die Personal- und Sachkosten für mobile Impfteams, auch wenn diese einem Impfzentrum im Bereitschaftsbetrieb angegliedert sind, werden in die bestehenden Finanzierungsregelungen aufgenommen.
- Es wird geregelt, dass für bestimmte vulnerable Personengruppen ein Anspruch auf eine Auffrischungsimpfung besteht.
- Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe eine gesonderte Vergütung für Nachtragungen einer vorher schon erfolgten Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in den Impfausweis erfolgt.
- Die Vorgaben an die einzuhaltenden Impfindervalle werden an die STIKO-COVID-19-Impfempfehlung angepasst.

Den am 31. August 2021 im Bundesanzeiger veröffentlichten Text der Corona-Impfverordnung finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Aktualisierte-Corona-Impfverordnung-Bundesanzeiger.pdf>

Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Der Beschluss des Bundestags über die Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde im am vergangenen Freitag herausgegebenen Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

https://www.galabau-bayern.de/bgbl121s4072-80136.pdf?onpublix_view=true&tm=637666078760545669

Der Bundestag hat am 25. August 2021 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite über den 11. September hinaus festgestellt. Diese Feststellung gilt jetzt bis zum 24. November 2021. Spätestens drei Monate nach dieser Feststellung muss der Bundestag das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite erneut feststellen, andernfalls gilt die epidemische Lage als aufgehoben. Die angepasste Corona-Arbeitsschutzverordnung wird an die Dauer der epidemischen Lage gekoppelt und somit bis einschließlich 24. November 2021 verlängert.

Information zur Impfstofflieferung in der KW 37 und zur Impfstoffbestellung für die KW 38

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 13. September bis 17. September 2021 (KW 37):

- Gesamtmenge von 14.800 Dosen des Impfstoffs von Biontech.
- Jede/Jeder der 269 bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.

Bestellmenge für die Woche vom 20. September bis 24. September 2021 (KW 38):

- Betriebsärzt*innen erhalten ausschließlich Impfstoff von Biontech. Es gibt keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellte Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.

Deutschlandweite Aktionswoche #HierWirdGeimpft vom 13. bis 19. September 2021

Gerne weisen wir erneut auf die deutschlandweite Aktionswoche vom 13. bis 19. September 2021 unter dem Motto: #HierWirdGeimpft hin. Alle Impfangebote, die in diesem Zeitraum stattfinden, sollen unter dem gemeinsamen Hashtag und mit intensiver Begleitkommunikation beworben werden. Alle Informationen sowie Materialien zur Aktion finden Sie unter www.hierwirdgeimpft.de.

Für die Aktion wird der Impfstoff von Biontech sowie der Impfstoff von Johnson & Johnson für die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte bereitgestellt. Bestellungen des Impfstoffs für die Aktionswoche konnten bereits mit der „normalen“ Bestellung bis zum 1. September 2021 in der Bezugsapotheke abgegeben werden. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird dem Großhandel ein Sonderkontingent an Impfstoffen für die Impfwache bereitstellen. Dadurch ist es möglich, dass Betriebsärzte kurzfristig Dosen nachbestellen können, sollte der regulär geordnete Impfstoff nicht ausreichen. Nachbestellungen werden mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen durch die Apotheken an die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte ausgeliefert. Die Rezepte für die kurzfristige Nachbestellung müssen mit dem Zusatz „Aktionswoche Impfen“ gekennzeichnet werden.

Weitere anstehende Veränderungen

Das Bestellfenster für die Impfstoffbestellungen wird ab dem 21. September 2021 vereinheitlicht und für die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte von Donnerstag auf Dienstag vorverlegt. Das heißt, dass Impfstoffbestellungen für die Woche vom 04. bis 08. Oktober 2021 (KW 40) bereits bis zum Dienstag, 21. September 2021, 12:00 Uhr, erfolgen müssen.

Ab der Woche vom 04. Oktober bis 08. Oktober 2021 (KW 40) erhalten die Betriebsärzte auf Wunsch neben dem Impfstoff von Biontech auch den Impfstoff von Moderna.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 20. September 2021 bis 24. September 2021 (KW 37), die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 13. September bis 19. September 2021 (KW 38) sowie Details zu den anstehenden Veränderungen finden Sie in folgenden Dokumenten:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_1-VI-199a-21-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-37.pdf

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_2-VI-199a-21-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-38.pdf

Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung vom Bundeskabinett verabschiedet

Wir informieren über die aktuell gültigen Regelungen in Zusammenhang mit Corona und Arbeitsschutz im Betrieb.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Das Bundeskabinett hat am 1. September 2021 die Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gemäß der beigefügten Anlage verabschiedet. Die neue Verordnung soll am 10. September 2021 in Kraft

treten und bis 24. November 2021 gelten. Sie finden den aktuellen Verordnungstext hier im Downloadbereich: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Tarif/2021/Downloads/Kabinettvorlage-zur-%C3%84nderung-der-Corona-ArbSchV.pdf>

Wesentlicher Inhalt:

- Möglichkeit zur Berücksichtigung eines dem Arbeitgeber bekannten Impf- oder Genesenenstatus bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen, jedoch ohne Frage- bzw. Auskunftsrecht des Arbeitgebers
- Pflicht zur Reduzierung betriebsbedingter Personenkontakte gilt fort. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Testangebotspflicht (2x wöchentlich) bleibt bestehen.
- Anspruch der Beschäftigten auf Wahrnehmung des Impftermins während der Arbeitszeit
- Pflicht der Arbeitgeber zur Aufklärung der Beschäftigten über Gesundheitsgefährdung in Zusammenhang mit COVID-19
- Pflicht der Arbeitgeber zur organisatorischen und personellen Unterstützung der Betriebsärzte bei Durchführung der Impfungen

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Arbeitsschutzregel und Arbeitsschutzstandard gelten für die Dauer einer epidemischen Lage nationaler Tragweite gemäß § 5 IfSG. Der Deutsche Bundestag hat am 25. August 2021 beschlossen, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite über den 11. September 2021 fortbesteht.

Über weitere Neuerungen werden wir Sie unverzüglich informieren.

Testpflicht für ungeimpfte Beschäftigte und Besucher*innen in Alten- und Pflegeheimen

Durch die Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Notfallplan Corona-Pandemie führt Bayern ab Montag, 16. August 2021, wieder eine Testpflicht für ungeimpfte Beschäftigte und Besucher*innen in Alten- und Pflegeheimen ein:

Bayerns Gesundheits- und Pflegeminister Klaus Holetschek erklärte, dass mit allen Mitteln besonders gefährdete Gruppen weiterhin geschützt werden müssen. Hierzu dient die Testpflicht für Mitarbeiter*innen sowie Besucher*innen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind. Zudem muss sich das nicht geimpfte oder genesene Personal zwei Mal pro Woche testen lassen. Neben Alten- und Pflegeheimen gilt die Vorschrift auch für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Der bisherige Erfolg darf jetzt nicht verspielt werden. Aufgrund steigender Infektionszahlen und der ansteckenderen Delta-Variante sei eine Testpflicht geboten.

Die vollständige Regelung finden Sie unter:

[BayMBI. 2021 Nr. 569 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de)

Information zur Impfstofflieferung in der KW 33 und zur Impfstoffbestellung für die KW 34

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die aktuellen Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 16. August bis 20. August 2021 (KW 33)

- Gesamtmenge von 62.910 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon 54.156 Dosen für Zweitimpfungen.
- Jede/Jeder der 714 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.

Bestellmenge für die Woche vom 23. August bis 27. August 2021 (KW 34)

- Die Betriebsärzte erhalten in der Woche vom 23. August bis 27. August (KW 34) ausschließlich den Impfstoff Comirnaty® (BioNTech).
- Es wird erneut keine Höchstbestellmenge geben.
- Über die tatsächliche Liefermenge gibt die Apotheke dem Betriebsarzt spätestens am Mittwoch, 18. August 2021, eine Rückmeldung.
- Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Ende der Bestellfrist ist Mittwoch, 11. August 2021, 12:00 Uhr.

Leider gibt es weiterhin deutliche Diskrepanzen zwischen erfolgten Impfdatenmeldungen und ausgelieferten Impfstoffdosen. Aus diesem Grund verweisen wir erneut auf die rechtliche Verpflichtung zur tagesaktuellen Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring (DIM) des RKI.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung finden Sie anbei:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-183-21-Anl1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-33.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-183-21-Anl2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-34.pdf>

Information zur Impfstofflieferung in der KW 32 und zur Impfstoffbestellung für die KW 33

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 9. August bis 13. August 2021 (KW 32)

- Gesamtmenge von 132.000 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon stehen 116.000 Dosen für die Zweitimpfungen zur Verfügung.
- Jede*r der 1.080 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.

Bestellmenge für die Woche vom 16. August bis 20. August 2021 (KW 33)

- Betriebsärzt*innen erhalten ausschließlich Impfstoff von Biontech. Es gibt keine Höchstbestellmenge. Grundsätzlich sollten mittlerweile alle Betriebsärzt*innen an das digitale Impfquotenmonitoring des RKI angeschlossen sein. Leider ergeben sich – trotz rechtlicher Verpflichtung zu tagesaktueller Meldung – weiterhin deutliche Diskrepanzen zwischen erfolgten Impfdatenmeldungen und ausgelieferten Impfstoffdosen. Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 09. August bis 13. August 2021 (KW 32) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 16. August bis 20. August 2021 (KW 33) finden Sie anbei:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_1-VI-180-21-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-32.pdf

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/Anl_2-VI-180-21-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-33.pdf

Information zur Impfstofflieferung in der KW 31 und zur Impfstoffbestellung für die KW 32

Das Bundesministerium für Gesundheit hat heute die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 2. August bis 6. August 2021 (KW 31)

- Gesamtmenge von 192.480 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon stehen 175.000 Dosen für die Zweitimpfungen zur Verfügung.
- Jede*r der 1.369 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.

Bestellmenge für die Woche vom 9. August bis 13. August 2021 (KW 32)

- Betriebsärzt*innen erhalten ausschließlich Impfstoff von Biontech. Es gibt keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellten Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.

Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Wir bitten alle bereits an das Digitale Impfquotenmonitoring angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzt*innen die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 2. August 2021 bis 6. August 2021 (KW 31) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 9. August bis 13. August 2021 (KW 32) finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-178-21-Anl1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-31.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-178-21-Anl2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-32.pdf>

Information zur Impfstofflieferung in der KW 30 und zur Impfstoffbestellung für die KW 31

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-175-21-Anl1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-30.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-175-21-Anl2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-31.pdf>

Liefermenge für die Woche vom 26. Juli bis 30. Juli 2021 (KW 30)

- Gesamtmenge von 228.018 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon 201.474 Dosen für Zweitimpfungen.
- Jede*r der 1.928 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.
- Ab der KW 30 wird der Puffer beim mitgelieferten Impfbereich von bisher 20 Prozent auf 10 Prozent reduziert.
- Wir bitten alle angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzt*innen, die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen. Noch nicht gemeldete Impfungen sind nach der erfolgten Anbindung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI umgehend nachzumelden.
- Überschüssiger Impfstoff kann z. B. über Impfkationen für Dritte und Angehörige, Berufsschulen, IHK-Impftage etc. verimpft werden. Freie Impftermine können unkompliziert über Impfbörsen, wie z. B. www.sofort-impfen.de oder www.impfpool.de angeboten werden. Zudem können Impfstoffmengen, die für Erstimpfungen bestellt wurden, selbstverständlich auch für Zweitimpfungen genutzt werden. Zusätzlich können Zweitimpfungen vorgezogen werden und Impfwillige, die nicht im Unternehmen eine Erstimpfung erhalten haben, auch die Zweitimpfung durch die Betriebsärzt*innen erhalten.
- Sollte trotz aller Bemühungen weiterhin ein Überschuss an Impfstoff bestehen bleiben und ein Verwurf der Impfstoffe drohen, gibt es gemäß der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 12. Juli 2021 die Möglichkeit, Impfstoffe unbürokratisch bei der Apotheke abzubestellen oder an andere impfbereite Leistungserbringer abzugeben.

Bestellmenge für die Woche vom 2. August bis 6. August 2021 (KW 30)

- Die Betriebsärzt*innen erhalten in der Woche vom 26. Juli bis 30. Juli (KW 30) ausschließlich den Impfstoff Comirnaty® (BioNTech).
- Es wird erneut keine Höchstbestellmenge geben.
- Über die tatsächliche Liefermenge gibt die Apotheke dem Betriebsarzt spätestens am Mittwoch, 28. Juli 2021, eine Rückmeldung.
- Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Die Bestellfrist endet am Mittwoch, 21. Juli 2021, 12:00 Uhr.

Update: Handreichungen für Betriebsärzte zu Impfstoffvorbestellung, Vergütung, Abrechnung und Meldung von Corona-Impfungen

Die Coronavirus-Impfverordnung, die am 2. Juni 2021 in aktualisierter Fassung veröffentlicht wurde, bildet eine wesentliche rechtliche Grundlage für das Impfen in Betrieben. Mit den Handreichungen für Betriebsärzte zu Impfstoffbestellung, Vergütung, Abrechnung und Meldung von COVID-19-Impfungen hat die vbw ausgewählte Inhalte der Verordnung für Sie aufbereitet. Die Handreichung finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/210713-Informationen-zur-Meldung-von-Impfdaten.pdf>

Impfstoffbestellung

Die Bestellung erfolgt im Regelfall jeweils bis mittwochs, 12:00 Uhr.

Bestellberechtigung: Jeder bei einem Unternehmen angestellte Betriebsarzt (Werksarzt), jeder Betriebsarzt eines überbetrieblichen Dienstes und jeder freie Betriebsarzt, der für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland Impfungen gegen COVID-19 durchführen wird.

Bestellung impfstoffspezifisch mit Impfbereich auf blauem Privatrezept.

Anlieferung und Lagerung

Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich am Montag – in der Regel nachmittags.

Die gelieferten Impfstoffe müssen bei 2° bis 8 °C in einem geeigneten Kühlschrank gelagert werden.

Hinweise der Hersteller beachten.

Vergütung der Impfleistung

20 Euro je Erst- und Abschlussimpfung.

Anspruch haben freie Betriebsärzte und überbetriebliche betriebsärztliche Dienste.

Kein Anspruch besteht bei angestellten Betriebsärzten sowie überbetrieblichen Diensten, wenn die Leistung bereits anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet wird.

Kein Anspruch besteht auch für freie Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste bei Impfungen in Impfstellen, die von dritter Seite finanziert werden.

Vergütung für die Ausstellung eines COVID-19 Impfbzertifikats nach § 22 Abs. 5 IfSG

Die Vergütung des Betriebsarztes oder des überbetrieblichen Betriebsärztlichen Dienstes beträgt grundsätzlich sechs Euro je Ausstellung, wenn diese durch den impfenden Betriebsarzt selbst erfolgt.

Der Vergütungsbetrag von sechs Euro wird bei der Ausstellung durch den impfenden Betriebsarzt unabhängig davon erstattet, ob die Erstellung des Impfbzertifikats bei der Durchführung der Impfung oder nachträglich erfolgt (etwa bei einer späteren Bereitstellung der technischen Verfahren oder dem Abhandenkommen der Erstbescheinigung).

Die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung eines Impfbzertifikats durch einen Betriebsarzt oder den überbetrieblichen Betriebsärztlichen Dienst beträgt 18 Euro, wenn der ausstellende Betriebsarzt die im Wege des Impfbzertifikats zu bestätigende Impfung nicht selbst durchgeführt hat.

Wird durch einen Betriebsarzt nachträglich ein Impfbzertifikat über die Durchführung einer Erstimpfung durch einen anderen Arzt ausgestellt und diese Ausstellung im Umfang von 18 Euro vergütet, umfasst die Vergütung für die nachträgliche Ausstellung eines Impfbzertifikates durch denselben Betriebsarzt und für eine von einem anderen Arzt durchgeführte Zweitimpfung nur sechs Euro (insgesamt bis zu 24 Euro).

Abrechnung

Über die Kassenärztliche Vereinigung (KV), in deren Bezirk der Leistungserbringer seinen Sitz hat.

Einmalige Anmeldung/Registrierung bei der zuständigen KV, als externer Leistungserbringer erforderlich.

Einfache Abrechnung via Angabe der Anzahl der durchgeführten Impfungen im entsprechenden Abrechnungsmonat.

Besonderheit für freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen: Die Leistungen sind jeweils entsprechend der wahrgenommenen Rolle zu kennzeichnen und nach den jeweiligen Verfahren abzurechnen, die in den Abrechnungsvorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung dargelegt sind.

Meldung

Tägliche Meldung des gesamten Datensatzes an das Digitale Impfquotenmonitoring (DIM) des RKI.

Bei DIM-Schnittstelle in Praxissoftware: automatische Meldung aus der Praxissoftware. Informationen hierzu erhalten die Betriebsärzte von ihrem anbietenden Softwarehersteller.

Bei fehlender Schnittstelle: manuelle Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI. Besonderheit für freie Betriebsärzte, die gleichzeitig an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen: tägliche Schnell-Doku über das Impf-DokuPortal der KBV, zusätzlich quartalsweise Dokumentation über die Abrechnung.

Information zur Impfstofflieferung in der KW 29 und zur Impfstoffbestellung für die KW 30

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt. Die Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 26. Juli bis 30. Juli 2021 (KW 30) finden Sie hier zum Herunterladen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-173-21-Anl2-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-29.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-173-21-Anl3-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-30.pdf>

Im gegenwärtigen Pandemiegesehehen ist es sehr wichtig, die Strukturen für das Impfen zu stärken und ggf. zu verbessern, damit so vielen Menschen wie möglich ein konkretes Impfangebot unterbreitet werden kann und dieses auch genutzt wird. Für den Individualschutz ist ein vollständiger Impfschutz wichtig. Und für eine Bevölkerungsimmunität ist es wichtig, neben den vulnerablen Gruppen auch schwer zu erreichende Personengruppen zu erreichen. Auch dabei spielen Betriebe, betriebsmedizinische Dienste sowie Betriebsärzt*innen eine wichtige Rolle.

Seit Anfang Juni 2021 sind die Betriebsärzt*innen eine zusätzliche wichtige Säule der nationalen COVID-19-Impfkampagne. Auch dadurch hat die Kampagne in den letzten Wochen zusätzlich an Fahrt aufgenommen. Mit Stand 8. Juli 2021 haben 57,6 Prozent der Menschen in Deutschland eine Erstimpfung erhalten und 40,8 Prozent bereits einen vollständigen Impfschutz.

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: Aktuelle Infos zu Betriebskantinen

Bei der Öffnung von Betriebskantinen sind sowohl die Vorgaben des staatlichen Infektionsschutzes als auch die des Arbeitsschutzes zu beachten.

Infektionsschutz

Entsprechend der seit 07. Juni 2021 geltenden 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) sind Betriebskantinen und die normale Gastronomie nunmehr völlig gleichgestellt.

Nach § 15 IfSMV gelten nun folgende Anforderungen an eine Betriebskantine:

- Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 05:00 Uhr und 24:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. (Bzw. ab 1. Juli 2021 zwischen 05:00 Uhr und 01:00 Uhr)
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen herrscht, soweit die Grenzen für Kontaktbeschränkungen überschritten werden.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, müssen Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht. Für Gäste gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**, solange sie nicht am Tisch sitzen.
- Der Betreiber hat nach Maßgabe des **Rahmenkonzepts**, das von den zuständigen Staatsministerien in Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Zulässig sind auch die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Hierfür gilt: In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, Maskenpflicht sowie für Kunden FFP2-Maskenpflicht. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.

Zu etwaigen Härtefällen gibt es nur eine sehr eingeschränkte Aussage auf der [Homepage](#) des bayerischen Gesundheitsministeriums, die gerade aktualisiert wurde:

Was gilt für nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen?

Aufgrund der allgemeinen Öffnung der Gastronomie gibt es keine Sondervorschriften für die Kantinen mehr. Dementsprechend sind die Regelungen für Kantinen in der BayIfSMV die selben wie für alle anderen Gastronomiebetriebe.

Um Härten zu vermeiden, kann bei Kantinen, die nicht öffentlich zugänglich sind und deren Öffnung für einen geordneten Ablauf im Schichtbetrieb auch zwischen 24:00 Uhr und 05:00 Uhr unabdingbar ist, eine entsprechende Öffnung erfolgen. Auch auf eine Kontaktdatenerfassung durch die Kantine selbst kann in diesem Fall für die Gesamtdauer des Betriebs verzichtet werden. Aus infektiologischer Sicht sollte auch in nicht öffentlich zugänglichen Kantinen mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu gewährleisten.

Hinweis: Die Aussage interpretieren wir so, dass der Verzicht auf die Kontaktdatenerfassung und auf FFP2-Masken (anstelle von empfohlenen medizinischen Masken oder Mund-Nasen-Bedeckungen) in allen nicht-öffentlichen Kantinen gilt, die für einen geordneten Betriebsablauf erforderlich sind, auch wenn sie nicht auch zwischen 24:00 (bzw. 01:00 Uhr) und 05:00 Uhr geöffnet haben.

Arbeitsschutz

Gemäß Abschnitt 4.2.2 Abs. 8 und 9 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist die Einhaltung der Abstandsregel in Kantinen durch eine entsprechende Anordnung oder Reduzierung der Anzahl der Tische und Sitzgelegenheiten sowie mit weiteren technischen Maßnahmen zu gewährleisten. Mögliche Maßnahmen sind zum Beispiel Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden oder das Aufstellen von Absperrbändern an Essensausgabe, Geschirrrückgabe und an der Kasse. Mögliche organisatorische Maßnahmen wären beispielsweise ein Begrenzen der Personenzahl oder eine Erweiterung der Kantinen- und Essensausgabezeiten, um Warteschlangen oder einweisende Person zu vermeiden. Besteck und Geschirr sollten durch das Kantinenpersonal übergeben werden. Vor Eintritt und Nutzung der Kantine sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

Information zur Impfstofflieferung in der KW 28 und zur Impfstoffbestellung für die KW 29

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 2. Juli 2021 die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 12. Juli bis 16. Juli 2021 (KW 28)

- Gesamtmenge von 407.724 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon stehen 152.586 Dosen für die Zweitimpfungen zur Verfügung.
- Jede/Jeder der 2.156 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.

Bestellmenge für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29)

- Betriebsärzt*innen erhalten ausschließlich Impfstoff von Biontech. Es gibt keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellten Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.

Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Wir bitten alle bereits an das Digitale Impfquotenmonitoring angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzt*innen, die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen. Leider bleiben aktuell die Impfmeldungen weiterhin deutlich hinter den ausgelieferten Impfstoffmengen zurück.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 12. Juli 2021 bis 16. Juli 2021 (KW 28) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29) finden.

Sie hier zum Herunterladen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-170-21-Anl1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-28.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-170-21-Anl2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-29.pdf>

Aktuelle Regelungen zu Corona-Arbeitsschutz im Betrieb – Corona-Arbeitsschutzverordnung

Die Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurde am 28. Juni 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Über folgenden Link können Sie die Verordnung im Internet aufrufen:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?4>

Anliegend erhalten Sie weiterhin die aktualisierten **FAQs der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zur geänderten Corona-ArbSchV zu Ihrer Information:** https://www.galabau-bayern.de/bda-faqs-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnungv71.pdf?on-publix_view=true&tm=637610769625874978

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

1.9 Die Welt nach Corona

**1.10 „Ausgangsbeschränkungen“ und weitere Maßnahmen in Bayern - aktualisiert
Bußgeldkatalog zur neuen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat einen neuen Bußgeldkatalog veröffentlicht: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-735/>

Der Bußgeldkatalog tritt am 19.10.2021 in Kraft.

Änderungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Oktober 2021

Am 12. Oktober 2021 hatte der Bayerische Ministerrat erneut über die Corona-Maßnahmen beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/211012-Ministerrat.pdf>

Zur Umsetzung der Beschlüsse wurden am 14. Oktober 2021 Änderungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) verkündet. Sie werden von einer Begründung begleitet.

Nachweispflichten für Beschäftigte ab 19. Oktober 2021

Mit Wirkung vom 19. Oktober (Dienstag) müssen in allen Bereichen von 3G-, 3G plus- und 2G-Regelungen künftig auch die Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen mit Kundenkontakt die dort jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Sie müssen einen entsprechenden Testnachweis jedoch lediglich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorlegen.

Aufgrund der Verordnung und ihrer Begründung lassen sich derzeit folgende Punkte ausführen:

- Die Pflicht gilt nur in den Bereichen, in denen nach der IfSMV die 3G-Regel verpflichtend ist, beziehungsweise in denen der Betreiber sich für eine Hochstufung von der verpflichtenden 3G-Regelung auf eine freiwillige 3G plus-Regel bzw. freiwillige 2G-Regel entschieden hat. Sie gilt also nicht per se für alle Beschäftigten mit Kundenkontakt in allen Bereichen.
- Als Beschäftigte gelten hierbei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber darüber hinaus auch sonstige Personen, die auf Veranlassung des Veranstalters oder Betreibers in der Einrichtung oder Veranstaltung mit unmittelbarem Kundenkontakt tätig werden (also z. B. auch Mitarbeiter von externen Dienstleistern o. ä.). Personen, die aus beruflichen Gründen die Einrichtung betreten, ohne zu der Einrichtung oder dem Veranstalter in einem – im weiteren Sinne – Beschäftigungsverhältnis zu stehen, wie etwa Angehörige der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, fallen hingegen nicht unter das Nachweiserfordernis.
- Die Nachweise von Beschäftigten müssen dabei, wie nach wie vor auch die Nachweise von Kunden und Besuchern, nur überprüft werden. Die Nachweise der Betreiber selber müssen hingegen zwei Wochen aufbewahrt werden.
- Wer im Rahmen einer 2G-Regel-Pflicht mit ärztlichem Attest nachweist, dass er aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, kann auch nach Vorlage eines PCR-Tests zugelassen werden.

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 12. Oktober 2021

Am 12. Oktober 2021 hat der Bayerische Ministerrat erneut über die Corona-Maßnahmen beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/211012-Ministerrat.pdf>

Nachfolgend geben wir ihn in Auszügen wieder.

Nachweispflichten für Beschäftigte

Mit Wirkung vom 19. Oktober (Dienstag) müssen in allen Bereichen von 3G / 3G plus / 2G künftig auch die Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen mit Kundenkontakt die dort jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Sie müssen einen entsprechenden Testnachweis jedoch lediglich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorlegen.

Hinweis: Dieser Beschluss wirft erhebliche Fragen auf. Nähere Informationen zur Umsetzung und zu Details liegen uns noch nicht vor. Sobald wir Näheres wissen, werden wir Sie informieren. Ebenso werden wir Sie sobald wie möglich über arbeitsrechtliche Konsequenzen informieren.

Aus dem aktuell vorliegenden Wortlaut lässt sich aber schon jetzt erkennen, dass die Vorgabe nicht generell für alle Beschäftigten mit Kundenkontakt gelten wird, sondern nur dort, wo nach der IfSMV bereits jetzt 3G (bzw. 3G plus / 2G) für Kunden bzw. Teilnehmer etc. gilt.

Reduzierung der Kontaktdatenerhebung

Die Kontaktdatenerhebung wird mit Wirkung vom 15. Oktober 2021 (Freitag) auf Schwerpunktbereiche mit hohem Risiko von Mehrfachansteckungen (spreading) beschränkt.

Das sind:

- alle geschlossenen Veranstaltungen ab 1.000 Personen
- Clubs, Diskotheken, Bordelle und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie gastronomische Angebote mit Tanzmusik
- körpernahe Dienstleistungen
- Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Schlafsäle in Jugendherbergen oder Berghütten).

Update: Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 6. Oktober 2021
Am 4. Oktober 2021 hat der bayerische Ministerrat erneut über Anpassungen der Corona-Maßnahmen beraten. Zur Umsetzung der Beschlüsse wurden am 05. Oktober 2021 **Änderungen der 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV)** verkündet. Parallel dazu wurde auch eine **Begründung** veröffentlicht.

Beschlüsse des Ministerrats vom 4. Oktober 2021

Am 4. Oktober 2021 hat erneut der bayerische Ministerrat getagt.

Änderung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird **mit Wirkung vom 6. Oktober (Mittwoch)** in folgenden Punkten geändert:

- Erhebliche Erleichterungen für Betriebe und Veranstalter, die freiwillig lediglich Geimpfte und Genesene (**sog. freiwilliges 2G**) sowie auch Getestete mit einem PCR-Test zulassen (**sog. freiwilliges 3G plus**).
 - Aufhebung der Maskenpflicht und des Abstandsgebots
 - Entfall etwaiger Personenobergrenzen
 - Aufhebung der Alkoholverbote bei Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen

Kinder und alle Schüler haben unabhängig von ihrem persönlichen Impfstatus auch zu freiwilligem 3G plus Zutritt, weil sie in der Schule regelmäßig getestet werden.

- Zulassung von Tanz und Musik in der Gastronomie unter den für Diskotheken geltenden Bedingungen von „3G plus“.
- Entfall der Pflicht zur Bedienung am Tisch für Schankwirtschaften.

Unterstützung der bayerischen Veranstaltungswirtschaft durch Entschädigung bei Corona-bedingten Absagen

Entschädigt werden Ausfälle, die aus Corona-bedingten behördlichen Verboten gewerblicher Messen und Ausstellungen entstehen. Abgesichert werden im Einzelfall 80 Prozent des entstandenen Schadens, bis zu acht Millionen Euro je Veranstaltung.

Voraussetzung

Voraussetzung ist die Absage der gesamten Veranstaltung im Zeitraum 22. Oktober 2021 bis 30. September 2022 infolge eines Corona-bedingten behördlichen Verbots. Einbußen durch Teilausfälle oder die Reduzierung der Teilnehmerzahl sind nicht abgesichert.

Registrierung

Die abzusichernden Veranstaltungen müssen vorab elektronisch registriert werden. Die Registrierung soll noch im Oktober möglich sein. Anträge können innerhalb von drei Monaten nach dem geplanten Durchführungsdatum der Veranstaltung, spätestens bis zum 15. November 2022, über einen prüfenden Dritten (z. B. Steuerberater) gestellt werden. Als Bewilligungsstelle ist die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vorgesehen.

Pressemeldung

Die offizielle Pressemeldung findet Sie [hier](#).

Update: Änderungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) vom 30. September 2021

Am 30. September 2021 hat der Bayerische Ministerrat Beschlüsse zur Lockerung der Corona-Maßnahmen im Umlaufverfahren gefasst. Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie hier herunterladen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210930-Ministerrat.pdf>

Zur Umsetzung der Beschlüsse wurden **Änderungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV)** verkündet. Parallel dazu wurde auch eine **Begründung** veröffentlicht.

Nachfolgend geben wir den Bericht wieder:

- Die 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird um vier Wochen bis einschließlich 29. Oktober 2021 verlängert.
- Zur Entlastung des Unterrichtsbetriebs und mit Blick auf die regelmäßigen Testungen entfällt ab dem 4. Oktober (Montag) die Maskenpflicht im Unterricht, sonstigen Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung, und zwar auch dann, wenn am Platz der Mindestabstand zum Sitznachbarn nicht eingehalten wird.

- Wie vom Ministerrat bereits am 31. August 2021 beschlossen, werden ab dem 01. Oktober 2021 Clubs und Diskotheken wieder geöffnet. Dabei gilt das 3G-Modell mit der Maßgabe, dass ein negativer Testnachweis nur durch PCR-Test erbracht werden kann (3G plus). Dies gilt auch für die Beschäftigten mit Kundenkontakt, die sich mindestens zweimal wöchentlich PCR-testen lassen müssen. Laute Musik, Tanz ohne Abstand sowie die Abgabe von Getränken am Tresen ist wie branchenüblich zulässig. Die
- Maskenpflicht entfällt. Für konsequente Kontrollen ist zu sorgen. Verstöße werden bußgeldbewehrt. Unter gleichen Bedingungen können ab dem 01. Oktober auch Bordellbetriebe wieder öffnen.
- Das bisherige Verbot von Volksfesten und öffentlichen Festivitäten entfällt. Volksfeste können im Rahmen von inzidenzunabhängigem 3G und der sonstigen allgemein geltenden Regelungen (Gastronomie im Bierzelt etc.) wieder stattfinden.
- Die Staatsregierung bekräftigt, dass in der kommenden Advents- und Weihnachtszeit vorbehaltlich besonders negativer Entwicklungen der Infektionslage unter freiem Himmel auch Weihnachts- und Christkindlmärkte in Bayern wieder möglich sind. Soweit nötig, werden hierzu rechtzeitig Regelungen erlassen.
- Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird die nötigen Rechtsänderungen vornehmen und den zugehörigen Bußgeldkatalog anpassen. Die jeweils zuständigen Staatsministerien werden zeitnah die Rahmenhygienepläne veröffentlichen.

Update: Rahmenkonzepte nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

§ 6 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht für viele Bereiche die Erstellung und Beachtung von Infektionsschutzkonzepten vor. Soweit für bestimmte Bereiche amtliche Rahmenkonzepte veröffentlicht sind, müssen die Infektionsschutzkonzepte danach ausgerichtet sein.

Bisher sind folgende Konzepte bekanntgemacht worden:

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Touristische Dienstleister

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Märkte

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Beherbergung

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Messen und Ausstellungen (aktualisierte Fassung vom 14. September 2021)

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Kinos

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport

Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 14. September 2021

Am 14. September 2021 hat der Bayerische Ministerrat erneut über Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie am Ende der Seite herunterladen.

Nachfolgend geben wir den Bericht wieder:

Ausweitung der Kita-Teststrategie um PCR-Pool-Testungen

Bayern verfügt über eine umfassende und flächendeckende Teststrategie in der Kindertagesbetreuung. Mit dem Angebot von kostenlosen AntigenSchnelltests für die Beschäftigten und zweimal wöchentlichen Selbsttests für alle Kinder in den bayerischen Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gewährleistet der Freistaat einen sicheren Start in das neue Kitajahr 2021/2022.

Dieses bewährte System wird nun durch eine staatliche Förderung von PCR-Pool-Tests als zweite Testsäule ergänzt. Künftig können die Landkreise und kreisfreien Städte in Abstimmung mit den Trägern entscheiden, welches Testverfahren sie in den einzelnen Kitas, Heilpädagogischen Tagesstätten und in der Kindertagespflege durchführen wollen. Wenn sich eine Kommune gemeinsam mit den Trägern für PCR-Pool-Tests entscheidet, diese in eigener Verantwortung beschafft, anbietet und durchführt, erstattet der Freistaat die entstehenden angemessenen Kosten über Kostenpauschalen. Dies gilt wie im Bereich Tests für KitaKinder mittels Berechtigungsscheinen zunächst bis Jahresende. Damit besteht ein echtes Wahlrecht: Selbsttests aus den Apotheken oder selbst beschaffte PCR-Pool-Tests.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird beauftragt, ein entsprechendes Förderprogramm zur Durchführung durch die Regierungen als zuständige Verwaltungsbehörden zu erarbeiten, die Einzelheiten mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie den maßgeblichen Verbänden, insbesondere den Kommunalen Spitzenverbänden, abzustimmen und dem Ministerrat am 21. September 2021 zur Entscheidung vorzulegen.

Testpflicht für nicht geimpfte Kita-Beschäftigte

Ab dem 20. September 2021 ist der Zutritt zu Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten den dort Beschäftigten – sofern sie nicht geimpft oder genesen sind – nur erlaubt, wenn sie drei Mal wöchentlich einen negativen Testnachweis erbringen oder sich einem Selbsttest unterziehen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, die nötigen Rechtsänderungen zu veranlassen.

Rahmenkonzepte nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

§ 6 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht für viele Bereiche die Erstellung und Beachtung von Infektionsschutzkonzepten vor. Soweit für bestimmte Bereiche amtliche Rahmenkonzepte veröffentlicht sind, müssen die Infektionsschutzkonzepte danach ausgerichtet sein.

Bisher sind folgende Konzepte bekanntgemacht worden:

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Messen und Ausstellungen

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Kinos

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport

Update: Aktuelle Fragen zur 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV)

Am 31. August 2021 wurde eine grundlegende Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen beschlossen. Auf Basis dieser Beschlüsse gilt ab dem 2. September 2021 die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Begleitend zu der Verordnung wurde eine Begründung veröffentlicht.

Die Systematik der Infektionsschutzmaßnahmen wurde grundlegend geändert.

Entsprechend haben die vbw in den ersten Tagen zahlreiche Auslegungsfragen erreicht, die die vbw an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) weitergeleitet hat. Die Fragen und die zugehörigen Antworten finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Fragen-und-Antworten-zur-14.-IfSMV-08.09.2021.pdf>

Bußgeldkatalog zur neuen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Flankierend zur 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) einen neuen Bußgeldkatalog veröffentlicht:

Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (03. September 2021)

Je nach Verstoß bewegen sich die Regelsätze zwischen € 250,- und € 5.000,-. Der Höchstsatz beträgt nach § 73 Abs. 2 (Bundes-)Infektionsschutzgesetz (IfSG) € 25.000,-.

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) und Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 31. August 2021

Am 31. August 2021 wurde eine grundlegende Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen beschlossen.

Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie hier herunterladen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210831-Ministerrat.pdf>

Auf Basis dieser Beschlüsse gilt ab dem 2. September 2021 die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Begleitend zu der Verordnung wurde eine Begründung erlassen.

Sobald uns nähere Informationen zu Vollzug und Auslegung der Verordnung vorliegen (z. B. in den Bereichen Betriebskantinen und Maskenpflicht in Arbeitsstätten) werden wir Sie informieren.

Nachfolgend geben wir den Bericht aus dem Ministerrat in Auszügen wieder.

Inzidenz und Krankenhausampel

Die 7-Tage-Infektionsinzidenz als das bisher dominierende Kriterium in der Pandemiebekämpfung wird abgelöst. Mit ihr entfallen auch alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Lediglich für die Anwendung von 3G (ab Inzidenz 35 als Startpunkt) bleibt die 7-Tage-Infektionsinzidenz relevant.

An die Stelle der 7-Tage-Infektionsinzidenz tritt eine neue Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

- Stufe Gelb ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der jeweils letzten sieben Tage mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19- Erkrankung in Krankenhäuser aufgenommen werden mussten. Das entspricht einer bayernweiten Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner. Sobald Stufe Gelb erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise: (1) Anhebung des Maskenstandards auf FFP2. (2) Kontaktbeschränkungen. (3) Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen (außer in der Schule). (4) Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen.
- Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen Intensivstationen liegen (maßgeblich sind die Zahlen des DIVI-Intensivregisters). Sobald Stufe Rot erreicht ist, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

3G-Grundsatz

Ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt indoor breitflächig der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Dies betrifft öffentliche und private Einrichtungen, Veranstaltungen, Sportstätten, Fitnessstudios, die gesamte Kultur, Theater, Kinos, Museen, Gedenkstätten, Gastronomie, Beherbergung, die Hochschulen, Krankenhäuser, Bibliotheken und Archive, die außerschulischen Bildungsangebote wie Musikschulen und die Erwachsenenbildung, außerdem Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Thermen, Saunen, Seilbahnen und Ausflugsschiffe, Spielbanken, den touristischen Reisebusverkehr und ähnliches. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gibt es Ausnahmen. Schüler gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

In Alten- und Pflegeheimen, auf Messen und bei größeren Veranstaltungen über 1.000 Personen gilt 3G inzidenzunabhängig indoor wie outdoor.

Ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind Privaträume, Handel, der ÖPNV, Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel bis 1.000 Personen, Gottesdienste sowie Versammlungen im Sinne von Art. 8 Grundgesetz. Für Schule und Kita gelten die bereits bekannten Sonderregelungen.

Die Einhaltung der 3G-Regeln muss vom Betreiber kontrolliert werden. Gäste und Besucher sowie Betreiber, die sich nicht daran halten, müssen mit einem Bußgeld rechnen.

Maskenpflicht

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt. Die medizinische Maske („OP-Maske“) ist der neue Maskenstandard. Außerdem wird künftig überall wie folgt differenziert:

- Unter freiem Himmel gibt es künftig generell keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- In geschlossenen Räumen gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht. Ausgenommen sind Privaträume, außerdem der Platz in der Gastronomie sowie jeder feste Sitz- oder Stehplatz, wenn er zuverlässig den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Im ÖPNV und im Fernverkehr gilt die Maskenpflicht (künftig OP-Maske) ausnahmslos. In Schule und Kita sowie Alten- und Pflegeheime gelten Sonderregelungen.

Veranstaltungen

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen. Für folgende Veranstaltungen (Sport, Kultur, Kongresse etc.) gilt:

- Bis 5.000 Personen darf die Kapazität zu 100 Prozent genutzt werden.
- Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50 Prozent der weiteren Kapazität des Veranstaltungsorts genutzt werden.
- Es sind maximal 25.000 Personen zulässig. Dies entspricht dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. August 2021.
- Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden.
- Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt nach den allgemeinen Regeln allerdings ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist. Hierzu wird es daher auch einen Bußgeldtatbestand für Veranstalter und Teilnehmer geben.

- Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept nicht nur ausarbeiten und beachten, sondern auch unverlangt der Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorlegen.

Schulen, Kinderbetreuung und Hochschulen

Schulen

Oberstes Ziel für die Schule ist der Präsenzunterricht. Hier gilt:

- Regelungen zum Wechselunterricht ab einer Inzidenz von 100 werden ersatzlos gestrichen.
- Zum Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr 2021/2022 (14. September) gilt als besondere Schutzmaßnahme bis auf Weiteres eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht – auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes. In der Grundschulstufe können dabei wie bisher Stoffmasken verwendet werden, für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
- Die Tests an den Schulen werden nochmals ausgeweitet: In der Grundschulstufe sowie an Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen wird - sobald hierfür die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind – zwei Mal pro Woche ein PCRPool-Test („Lollitest“), im Übrigen sowie an weiterführenden Schulen drei Mal pro Woche ein Selbsttest durchgeführt. Das bedeutet: Bis die Lollitests in der Grundschule zur Verfügung stehen, wird auch dort drei Mal wöchentlich getestet.
- Im Interesse eines möglichst verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz und zur Gewährleistung einer Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen ist die Anordnung einer Quarantäne von Kontaktpersonen möglichst auf wenige Fälle zu beschränken. Gibt es einen Infektionsfall in der Klasse, soll anders als bisher nicht immer für die gesamte Klasse Quarantäne festgelegt werden, sondern Quarantäne mit Augenmaß. Sie ist dann auf die Schülerinnen und Schüler einzugrenzen, die unmittelbaren und ungeschützten engen Kontakt zum erkrankten Schüler hatten, und kann bei negativem PCR-Test nach fünf Tagen auch schnell wieder enden. Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall. Beim korrekten Einsatz von Luftreinigungsgeräten kann es auf eine Quarantäne der anderen Schüler sogar vollständig verzichten. Bei den übrigen Schülerinnen und Schülern der Klasse können für eine gewisse Zeit tägliche Testungen durchgeführt werden.
- Schließlich kann im Rahmen der angepassten STIKO-Impfempfehlung für Kinder und Jugendliche eine CoronaSchutzimpfung auch während der Unterrichtszeit angeboten und durchgeführt werden.

Kinderbetreuung

Neben dem Schulbetrieb hat die Sicherstellung des Regelbetriebs in den Kinderbetreuungseinrichtungen oberste Priorität. Die Regelungen zum eingeschränkten Regelbetrieb ab einer Inzidenz von 100 werden auch hier ersatzlos gestrichen. Das Angebot für zweimal wöchentliche Testungen für betreute Kinder ist ein wichtiger Baustein, um Corona-Infektionen frühzeitig zu erkennen. Deshalb wird das bewährte Testkonzept mit Berechtigungsscheinen auch im neuen Kitajahr 2021/2022 bis Ende des Jahres 2021 in Kooperation mit den Apotheken fortgesetzt. Auch hier wird es bei einem Infektionsfall Quarantäne nur mit Augenmaß unter Berücksichtigung der Belange der Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen geben.

Hochschulen

Für die Hochschulen gelten die allgemeinen Regelungen zu 3G und Maskenpflicht. Damit wird für das kommende Semester Präsenzlehre wieder umfassend möglich sein. Es gilt aber nach allgemeinen Regeln Maskenpflicht auch am Platz, wenn in den Hörsälen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. Tests werden für Studenten mit Studentenausweis weiterhin kostenlos bereitgestellt.

Weitere Regelungen

- Die allgemeinen **Kontaktbeschränkungen** entfallen ersatzlos.
- In der **Gastronomie** entfällt die bisherige coronabedingte Sperrstunde (bisher 01:00 Uhr). Im Übrigen gelten auch hier künftig die allgemeinen Regelungen zu 3G und Maskenpflicht.
- Im Bereich der **Beherbergung** entfallen die bisherigen Einschränkungen, wonach Zimmer nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen vergeben werden dürfen. Im Rahmen von 3G genügt es hier, wenn Test wie bisher bei Ankunft und danach jede 72 Stunden vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen insb. zur Maskenpflicht.

- In **Handel, Dienstleistungen und Freizeiteinrichtungen** entfallen die bisherigen quadratmetermäßigen Kunden- oder Besucherbeschränkungen. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.
- Bei **Messen** entfällt wie im Handel die flächenabhängige Besucherbegrenzung. Stattdessen wird eine neue tägliche Besucherobergrenze von 50.000 Personen eingeführt. Es gilt immer 3G. Die Maskenpflicht richtet sich nach der allgemeinen Grundregel.
- **Volksfeste** („öffentliche Festivitäten“) bleiben untersagt. Für Ersatzveranstaltungen, die im Wege von Einzelfallausnahmen möglich bleiben, gilt inzidenzunabhängig 3G.
- Es ist geplant, **Clubs und Diskotheken** mit Blick auf Reiserückkehrer aus den Ferien mit einem zeitlichen Sicherheitsabstand erst ab Anfang Oktober wieder zu öffnen. Der Zugang soll dann nur für Geimpfte und Genesene sowie für Getestete mit PCR-Test möglich sein.

Allgemeine Vereinfachungen

Die Verordnung wird grundlegend vereinfacht und gestrafft. Die aufgrund der künftig allgemein geltenden Regelungen zu 3G und Maskenpflicht entbehrlich gewordenen Sonderbestimmungen zu Versammlungen nach Art. 8 GG, betrieblichen Unterkünften, außerschulischer Bildung, Bibliotheken, Archiven und zum Prüfungswesen entfallen. Erhalten bleibt im bisherigen Umfang die Notwendigkeit spezifischer Infektionsschutzkonzepte in den Bereichen, in denen sie bisher bestanden, sowie das Alkoholverbot auf öffentliche Verkehrsflächen und Sportstätten.

Update: Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 23. August 2021

Am Freitag, den 20. August 2021, hat das bayerische Gesundheitsministerium die **Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) am 20. August 2021** und deren **Begründung** veröffentlicht. Die neuen Regelungen treten mit Wirkung zum Montag, 23. August 2021, in Kraft. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Details:

Gültigkeit des Testnachweises

- Ein PCR Test ist 48 Stunden gültig
- Ein POC-Antigentest ist 24 Stunden gültig
- Ein unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest (Laientest) ist 24 Stunden gültig

Hinweis: Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen. Dies gilt auch für die weiteren Ausführungen.

Weitere Hinweise zur Handhabung des Testnachweises nach § 4 der 13. IfSMV

Immer dann, wenn die Nutzung eines Angebots bzw. der Zugang zu einer Einrichtung von einem negativen Test abhängig ist, können Testungen zur Nutzung dieser Angebote bzw. Einrichtungen (also z. B. Shopping, Friseurbesuch, Zoobesuch, Hotels, Restaurants, Pflegeeinrichtungen etc.) vor Ort unter Aufsicht stattfinden. Das StMGP schreibt hierzu in seinen **FAQ**, dass ein Selbsttest unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) durchgeführt werden kann.

Die Testnachweise können dann innerhalb von 24 Stunden ab Vornahme der Testung auch für andere testgebundene Angebote genutzt werden.

Besondere bundesrechtliche Anforderungen an die fachliche Eignung der testenden bzw. aufsichtführenden Person bestehen nicht.

Hinweise zu Tests im Rahmen der betrieblichen Testung und als „Leistungserbringer nach § 6 TestV“

In diesem Zusammenhang besteht die Vorgabe an die Gesundheitsämter, reine Online-Schulungen im Zuge der Beauftragung weiterer Leistungserbringer nicht zu akzeptieren. Im Muster-Hygieneplan steht als verpflichtender Schulungsinhalt: „Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests: Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen); Hygienemaßnahmen bei möglicher Kontamination der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) (Wechsel der PSA und Desinfektion) und/oder Oberflächen (Flächendesinfektion)“. Nach Auffassung der Behörden erfüllt eine Online-Schulung im Sinne eines Video-Tutorials nicht die inhaltlichen Kriterien einer ärztlichen Schulung i.S.d. § 12 Abs. 4 TestV.

Geschulte Personen dürfen die Testungen immer nur in dem oben genannten Kontext und nicht etwa zuhause im privaten Bereich durchführen und einen Testnachweis hierfür ausstellen.

Anmerkung:

Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) sind nur die dort genannten Gruppen. Weitere Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV, die nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 TestV fallen, bedürfen hierzu einer Beauftragung durch das örtliche Gesundheitsamt.

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern

Finden diese Veranstaltungen in Innenräumen statt, ist ab einer Inzidenz von 35 ein Testnachweis erforderlich.

Besuch von Krankenhäusern

Bei einem Besuch von Krankenhäusern oder von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG) ist ab einer Inzidenz von 35 ein Testnachweis erforderlich.

Sportveranstaltungen

- Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ab einer Inzidenz von 35 ein negatives Testergebnis für Zuschauer erforderlich.
 - Bei großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter ist unabhängig von der Inzidenz die Auslastung bis zu einer Kapazität von 50 Prozent bzw. bis zu maximal 25.000 Zuschauer möglich
- Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen
- Ab einer Inzidenz von 35 ist in geschlossenen Räumen ein Testnachweis erforderlich.

(Körpernahe) Dienstleistungen

Ab einer Inzidenz von 35 ist ein Testnachweis für Dienstleistungen in geschlossenen Räumen erforderlich.

Gastronomie

- Allgemein
Ab einer Inzidenz von 35 ist für Gäste in geschlossenen Räumen ein Testnachweis erforderlich.
- Betriebskantinen
Ein Testnachweis ist auch bei einer Inzidenz über 35 nicht erforderlich. Ebenso bedarf es keiner Kontaktdatenverfolgung.

Beherbergung

Ab einer Inzidenz von 35 müssen Gäste bei der Ankunft und dann alle zusätzlich jede weitere 72 Stunden einen Testnachweis vorlegen.

Schulen

Unabhängig von der Inzidenz besteht eine zweimalige wöchentliche Testpflicht.

Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten

Ab einer Inzidenz von 35 ist in geschlossenen Räumen ein Testnachweis erforderlich.

Außer Kraft treten

Die geänderte Verordnung tritt nach dem 10. September 2021 außer Kraft.

Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. August 2021

Am 10. August 2021 haben sich erneut die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder zu einer Ministerpräsidentenkonferenz getroffen. Bezüglich des weiteren Vorgehens in der Bewältigung der Corona-Pandemie wurden auszugsweise folgende Beschlüsse gefasst.

Den umfassenden Wortlaut der Beschlüsse stellen wir Ihnen unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Beschl%C3%BCsse_MPK_100821.pdf

Impfen

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder werben dafür, dass alle Bürger sich zügig impfen lassen.

Regelungen für Geimpfte und Genesene

Geimpfte und Genesene werden von bundes- oder landesrechtlichen Regelungen, die Testauflagen vorsehen, ausgenommen. Geimpfte und Genesene sind auch von der Quarantänepflicht bei der Rückreise aus einem Hochrisikogebiet ausgenommen.

Basisschutzmaßnahmen

Die Basisschutzmaßnahmen (AHA + L-Regeln) gelten weiterhin. Das Tragen von Schutzmasken im Einzelhandel und im ÖPNV bleibt verbindlich vorgeschrieben.

Testpflicht für Ungeimpfte

Personen ab sechs Jahren, die weder vollständig geimpft noch genesen noch Schüler (sofern sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig getestet werden) sind, müssen in bestimmten Situationen ein negatives Testergebnis vorlegen.

Vorzulegen sind entweder ein negativer Antigen-Schnelltest der nicht älter als 24 Stunden sein darf oder ein negativer PCR-Test welcher nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dies soll ab spätestens 23. August 2021 durch entsprechende Verordnungen oder Verfügungen gelten.

Tests sollen Voraussetzung sein für:

- Zugang als Besucher zu Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Zugang zur Innengastronomie
- Teilnahme an Veranstaltungen und Festen (z. B. Informations-, Kultur- oder Sportveranstaltungen) in Innenräumen
- Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege)
- Sport im Innenbereich (z.B. in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen)
- Beherbergung: Test bei Anreise und zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts

Die Länder können Regelungen vorsehen, so dass die 3G-Regel ganz oder teilweise ausgesetzt wird, solange die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis stabil unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt oder das Indikatorensystem eines Landes (das weitere Faktoren einbezieht, wie zum Beispiel Hospitalisierung) ein vergleichbar niedriges Infektionsgeschehen widerspiegelt und ein Anstieg der Infektionszahlen durch die Aussetzung der Regelungen nicht zu erwarten ist.

Die Erforderlichkeit der 3G-Regel wird mindestens alle vier Wochen überprüft.

Kostenlose Bürgertests

Das Angebot wird mit Wirkung zum 11. Oktober 2021 beendet. Für Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Empfehlung vorliegt, wird es auch weiterhin die Möglichkeit von kostenlosen Tests geben.

Veranstaltungen, Feiern, Bars und Clubs

In diesen Bereichen sind dem Gesundheitsamt Hygienekonzepte vorzulegen.

Überbrückungshilfen

Der Bund sagt zu, die Überbrückungshilfen zu verlängern.

Arbeitsschutz

Die Arbeitsschutzverordnung wird angepasst und verlängert. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung des betrieblichen Hygienekonzepts sowie für die Testangebotsverpflichtung.

Indikatoren zur Beurteilung des Infektionsgeschehens

Die weiteren Maßnahmen werden sich an allen Indikatoren, insbesondere der Inzidenz, der Impfquote und der Zahl der schweren Krankheitsverläufe sowie der resultierenden Belastung des Gesundheitswesens orientieren.

Epidemische Lage von nationaler Tragweite

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bitten den Deutschen Bundestag zu erwägen, die epidemische Lage von nationaler Tragweite über den 11. September 2021 hinaus zu erklären.

Übersicht: Wirtschaftsrelevante Corona-Bestimmungen in Bayern

Die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) regelt, ob und unter welchen Bedingungen Geschäfte und Betriebe derzeit geöffnet sein dürfen.

Die vbw stellt Ihnen eine Übersicht über wesentliche wirtschaftsrelevante Regelungen zur Verfügung, die aktuell gelten: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Wirtschaftsrelevante-Regelungen-in-Bayern-03.08.2021.pdf>

Bitte beachten Sie allerdings, dass sich die Rechtslage je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens auch kurzfristig ändern kann.

Weiterführende Informationen finden Sie auch in den [FAQ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege \(StMGP\)](#).

Update: Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 28. Juli 2021

Am 27. Juli 2021 hat der Bayerische Ministerrat unter anderem über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210727-Ministerrat.pdf>

Die **Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** wurden noch am selben Abend veröffentlicht. Begleitend dazu wurde auch eine entsprechende **Begründung** veröffentlicht.

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Anpassung der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV)

Die geltende 13. BayIfSMV wird bis einschließlich 25. August 2021 verlängert. Ab dem 28. Juli 2021 gelten dabei folgende Änderungen der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen:

- An den Hochschulen sind Präsenzveranstaltungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 100 auch dann möglich, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht zwischen allen Studierenden durchgängig eingehalten werden kann. Im Übrigen bleibt es bei den bestehenden Vorgaben, insbesondere bei der FFP2-Maskenpflicht.
- Für den Betrieb von reinen Schankwirtschaften in geschlossenen Räumen gelten folgende besondere Vorgaben: Die Bedienung muss am Tisch erfolgen, Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind nicht zulässig.
- Bedeutende Vorgaben der Rahmenkonzepte werden aufgrund von Hinweisen der Rechtsprechung künftig wieder unmittelbar in der 13. BayIfSMV geregelt. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Maskenpflichten im Bereich von Gastronomie, Kunst und Kultur. Für das Personal in der Gastronomie gilt Maskenpflicht auch unter freiem Himmel, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt. Im Bereich kultureller Veranstaltungen besteht für Zuschauer FFP2-Maskenpflicht und für Mitwirkende und Mitarbeiter Maskenpflicht, wobei die Maske am festen Platz unter freiem Himmel abgenommen werden darf. Für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und vergleichbare Kulturstätten wie auch für zoologische und botanische Gärten besteht in geschlossenen Räumen für die Besucher FFP2-Maskenpflicht. Gleiches gilt unter freiem Himmel, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Infektionsgeschehens aufgrund von vermehrter Reisetätigkeit, steigenden Inzidenzen in Urlaubsländern und noch nicht erreichter vollständiger Impfquote besonders beim Personal, beschließt der Ministerrat ab dem 16. August 2021 eine inzidenzunabhängige Testpflicht für Besucher und Personal in Altenheimen, vollstationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung, soweit kein Impf- oder Genesenennachweis i. S. d. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erbracht werden kann. Für das Personal besteht dann zwei Mal pro Woche eine Testpflicht.
- Krankenhäuser und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation werden vor diesem Hintergrund ab dem 16. August 2021 verpflichtet, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 13. BayIfSMV notwendigen Schutz- und Hygienekonzepte um ein Testkonzept mit einem zweimaligen Testangebot pro Woche für Beschäftigte zu ergänzen.
- Für die schulischen Ferienkurse während der Sommerferien gelten die Testobliegenheiten für die Teilnahme am Präsenzunterricht entsprechend.
- In den ersten Unterrichtswochen nach dem Schulstart im September 2021 gilt als besondere Schutzmaßnahme an den bayerischen Schulen eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes.
- Solarien unterfallen künftig nicht mehr den Regelungen zu Freizeiteinrichtungen, sondern den Regelungen zu Dienstleistungen.

Impfstrategie

Der Ministerrat hat sich dafür ausgesprochen, allen Schülerinnen und Schülern ab 12 Jahren in Bayern in den Impfzentren ein Impfangebot ab Mitte August 2021 zu machen. Die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege werden beauftragt, die hierfür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Bayern richtet seine Corona-Impfstrategie auf die neuen Herausforderungen im Herbst und Winter aus. Dafür werden unter anderem Organisation und Ausrichtung der Impfzentren angepasst und die Weichen für die bevorstehenden Auffrischungsimpfungen gestellt. Das Impfportal BayIMCO wird für den Bedarf der Auffrischungsimpfungen weiterentwickelt.

Die Staatsregierung stellt sich darauf ein, dass künftig allen Geimpften nach einem gewissen Zeitraum eine Auffrischungsimpfung empfohlen werden wird. Eine weitere zentrale Herausforderung der kommenden Monate wird die Impfung von Personengruppen sein, die bisher nicht zur Impfung zugelassen waren – insbesondere Kinder und Jugendliche. Deshalb wird Bayern ergänzend zu dem Impfangebot der niedergelassenen Ärzte und Betriebsärzte, die ihrerseits grundsätzlich einen Großteil der anfallenden Impfungen sicherstellen können, weiterhin ein staatliches Impfangebot aufrechterhalten.

In einem mehrstufigen Verfahren soll der Schwerpunkt des staatlichen Impfangebots im Freistaat bis Ende 2021 zunächst auf sogenannten Booster-Impfungen von vulnerablen Personen liegen, die bereits Anfang 2021 erstgeimpft wurden. Bis zum Ende des ersten Quartals 2022 soll dann der Fokus zusätzlich auf Menschen mit besonderem Bedarf sowie bis dahin noch gänzlich Ungeimpften liegen.

Das staatliche Impfangebot beruht weiterhin auf den bewährten Impfzentren und deren mobilen Teams, die zukünftig eine noch wichtigere Rolle spielen werden. Deswegen verlängert die Staatsregierung den Betrieb der Impfzentren mit angepasster Kapazität bis zum 30. April 2022. Dabei werden Anzahl der Impfzentren, Personal und Öffnungszeiten an den aktuellen Bedarf angepasst. Um für nicht vorhersehbare Bedarfe in der Pandemie gerüstet zu sein, sollen die Impfzentren aber als Notfalloption in der Lage sein, innerhalb von maximal vier Wochen ihre stationären Impfkapazitäten wieder hochzufahren (Stand-By-Betrieb).

Bayerischer Ministerrat: Messen ab dem 1. August 2021 möglich

Vom 10. bis 12. Juli 2021 war in Bayern eine Pilotmesse unter Corona-Bedingungen durchgeführt worden. Hierfür war von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien ein entsprechendes Rahmenkonzept erstellt worden:

Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Messen und Ausstellungen (11. Juni 2021)

Nach den Erfahrungen mit dieser Pilotmesse hat der Bayerische Ministerrat am 20. Juli 2021 beschlossen, Messen in Bayern bereits (früher als ursprünglich geplant) **ab dem 1. August 2021** zu ermöglichen. Die Messeteilnahme ist nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete vorgesehen. Daneben sollen digitale Registrierungs- und Zutrittssysteme, optimale Belüftung, lückenlose Kontaktnachverfolgung, Flächen- und Kapazitätsmanagement, Besucherlenkung und professionelle Testkonzepte zu einem sicheren Messebetrieb beitragen.

Die Detailregelungen sind noch nicht bekannt. Sobald die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) entsprechend angepasst wird, werden wir sie informieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vorgaben sich im Wesentlichen am Rahmenkonzept für die Pilotmesse orientieren werden.

Übersicht: Wirtschaftsrelevante Corona-Bestimmungen in Bayern

Die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) regelt, ob und unter welchen Bedingungen Geschäfte und Betriebe derzeit geöffnet sein dürfen.

Die vbw Ihnen eine Übersicht über wesentliche wirtschaftsrelevante Regelungen zur Verfügung, die aktuell gelten: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Wirtschaftsrelevante-Regelungen-in-Bayern-15.07.2021.pdf>

Bitte beachten Sie allerdings, dass sich die Rechtslage je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens auch kurzfristig ändern kann.

Weiterführende Informationen finden Sie auch in den [FAQ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege \(StMGP\)](#).

Update: Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 15. Juli 2021

Der Bayerische Ministerrat hat am 13. Juli 2021 erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie hier herunterladen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210713-Ministerrat.pdf>

Zur Umsetzung der Neuregelungen für Großveranstaltungen wurden **Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** veröffentlicht, die ab dem 15. Juli 2021 gelten. Zugleich wurde eine Begründung der Änderungen veröffentlicht.

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Änderungen bei Großveranstaltungen

Ab 15. Juli 2021 gelten folgende Änderungen der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen:

Für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter können die Veranstalter wahlweise abweichend von den bisherigen Vorgaben mehr Zuschauer zulassen, wenn eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten ist und dabei folgende Vorgaben beachtet werden:

- Zulässig sind maximal 35 % der Gesamtkapazität, höchstens 20.000 Zuschauer. Zwischen den Plätzen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Stehplätze werden nicht zugelassen.
- Die Nachverfolgung von Infektionsketten wird durch personalisierte Tickets gewährleistet.
- Die Zuschauer haben einen negativen Testnachweis vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind geimpfte und genesene Personen.
- Der Verkauf und Konsum von alkoholischen Getränken sind nicht zulässig. Erkennbar alkoholisierte Personen erhalten keinen Zutritt.
- Es besteht FFP2-Maskenpflicht. Unter freiem Himmel entfällt diese am Sitzplatz.

Für kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter mit mehr als 1.500 Besuchern gelten diese Anforderungen entsprechend.

Impfangebote

Bayern weitet im Kampf gegen die Corona-Pandemie seine Impfangebote massiv aus. Die Staatsregierung wird Corona-Impfungen weiter flexibilisieren und die Impfbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger weiter steigern. Besonders im Fokus steht dabei die Altersgruppe der 16- bis 30-Jährigen.

Künftig sollen Erstimpfungen in den Impfzentren auch ohne vorherige Registrierung und Termin möglich sein. Zudem soll die Wohnortbindung aufgehoben werden. Man kann sich also auch stadt-, landkreis- und bundeslandübergreifend impfen lassen. Darüber hinaus ist es künftig möglich, dass Erst- und Zweitimpfungen von niedergelassenen Ärzten und Impfzentren in Kombination vorgenommen werden.

Ergänzend sollen vor Ort Sonderimpfkationen ausgeweitet werden. So sind Impfungen mit mobilen Teams zum Beispiel vor Geschäften, auf Märkten oder bei Sportveranstaltungen möglich. Die Impfzentren können auch „Familiensonntage“ für Eltern und Kinder ab zwölf Jahren anbieten. Ergänzend können die Impfzentren Drive-in-Angebote einrichten.

Ziel ist es, den Impfstoff vor allem mit Hilfe mobiler Teams zu den Menschen zu bringen. Um die Bürgerinnen und Bürger in ihrer unmittelbaren Lebenswelt zu erreichen, setzt die Bayerische Staatsregierung auf starke Partner vor Ort. Dazu gehören der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), der Bayerische Jugendring, der Bayerische Landessportverband, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), die Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkstag, der Bundesverband der Systemgastronomie und die Betreiber großer Einkaufszentren, die bei der Umsetzung neuer und unbürokratischer Impfangebote helfen werden.

Ergänzend bietet die Staatsregierung Impfkationen für bestimmte Zielgruppen: Reihenimpfungen für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sind schon angelaufen, in Kürze werden Reihenimpfungen für Studierende folgen.

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 13. Juli 2021

Der Bayerische Ministerrat hat am 13. Juli 2021 erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie hier einsehen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210713-Ministerrat.pdf>

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Änderungen bei Großveranstaltungen

Ab 15. Juli 2021 gelten folgende Änderungen der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen:

Für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter können die Veranstalter wahlweise abweichend von den bisherigen Vorgaben mehr Zuschauer zulassen, wenn eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten ist und dabei folgende Vorgaben beachtet werden:

- Zulässig sind maximal 35 % der Gesamtkapazität, höchstens 20.000 Zuschauer. Zwischen den Plätzen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Stehplätze werden nicht zugelassen.
- Die Nachverfolgung von Infektionsketten wird durch personalisierte Tickets gewährleistet.
- Die Zuschauer haben einen negativen Testnachweis vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind geimpfte und genesene Personen.
- Der Verkauf und Konsum von alkoholischen Getränken sind nicht zulässig. Erkennbar alkoholisierte Personen erhalten keinen Zutritt.
- Es besteht FFP2-Maskenpflicht. Unter freiem Himmel entfällt diese am Sitzplatz.

Für kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter mit mehr als 1.500 Besuchern gelten diese Anforderungen entsprechend.

Impfangebote

Bayern weitet im Kampf gegen die Corona-Pandemie seine Impfangebote massiv aus. Die Staatsregierung wird Corona-Impfungen weiter flexibilisieren und die Impfbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger weiter steigern. Besonders im Fokus steht dabei die Altersgruppe der 16- bis 30-Jährigen.

Künftig sollen Erstimpfungen in den Impfzentren auch ohne vorherige Registrierung und Termin möglich sein. Zudem soll die Wohnortbindung aufgehoben werden. Man kann sich also auch stadt-, landkreis- und bundeslandübergreifend impfen lassen. Darüber hinaus ist es künftig möglich, dass Erst- und Zweitimpfungen von niedergelassenen Ärzten und Impfzentren in Kombination vorgenommen werden.

Ergänzend sollen vor Ort Sonderimpfaktionen ausgeweitet werden. So sind Impfungen mit mobilen Teams zum Beispiel vor Geschäften, auf Märkten oder bei Sportveranstaltungen möglich. Die Impfzentren können auch „Familiensonntage“ für Eltern und Kinder ab zwölf Jahren anbieten. Ergänzend können die Impfzentren Drive-in-Angebote einrichten.

Ziel ist es, den Impfstoff vor allem mit Hilfe mobiler Teams zu den Menschen zu bringen. Um die Bürgerinnen und Bürger in ihrer unmittelbaren Lebenswelt zu erreichen, setzt die Bayerische Staatsregierung auf starke Partner vor Ort. Dazu gehören der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), der Bayerische Jugendring, der Bayerische Landessportverband, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), die Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkstag, der Bundesverband der Systemgastronomie und die Betreiber großer Einkaufszentren, die bei der Umsetzung neuer und unbürokratischer Impfangebote helfen werden.

Ergänzend bietet die Staatsregierung Impfaktionen für bestimmte Zielgruppen: Reihenimpfungen für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sind schon angelaufen, in Kürze werden Reihenimpfungen für Studierende folgen.

Maßnahmen zur Gewährleistung von Präsenzunterricht und Kitabetrieb

Mit der Unterstützung der Träger von Schulen und Kitas bei der Beschaffung mobiler Luftfilter und mit einer erweiterten Corona-Teststrategie an Schulen für das kommende Schuljahr hat die Bayerische Staatsregierung am 6. Juli 2021 wichtige Maßnahmen zur Gewährleistung von Präsenzunterricht und Kitabetrieb beschlossen.

Unterstützung der Träger von Schulen und Kitas bei der Beschaffung mobiler Luftfilter

Für die Klassenzimmer aller Schulen sowie für die Gruppen- und Funktionsräume aller Kitas, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten können mobile Luftreinigungsgeräte angeschafft werden. Hierfür stellt die Staatsregierung insgesamt über 190 Millionen Euro zur Verfügung. Mit der Förderung des Freistaates können die Einrichtungsträger so über 100.000 Räume ausrüsten. Bereits am 01. Oktober 2020 hatte die Bayerische Staatsregierung beschlossen, mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Millionen Euro die Träger bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen finanziell zu unterstützen. Die Mittel wurden bereits nahezu vollständig verausgabt.

Erweiterung der Corona-Teststrategie an Schulen für das kommende Schuljahr

Testungen von Schüler*innen sind einer der zentralen Pfeiler der Pandemiebekämpfung, um frühzeitig Infektionen zu erkennen und einen regulären Schulbetrieb zu ermöglichen. Dies gilt besonders für den Bereich der Grundschulen. Im neuen Schuljahr will die Staatsregierung daher in Grundschulen verstärkt auch auf PCR-Pool-Testungen setzen. Der Freistaat wird zeitnah die notwendigen Labor- und Logistikkapazitäten schaffen, die Schulen rechtzeitig informieren und bei Bedarf Schulungen für den Umgang mit PCR-Pool-Tests anbieten.

Leitlinien der Länder für Großveranstaltungen

Im Umlaufverfahren haben sich die Chefs der Staatskanzleien der Länder am 6. Juli 2021 auf Leitlinien für die Durchführung von Großveranstaltungen unter Corona-Bedingungen geeinigt. Den Beschluss können Sie hier einsehen: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/2021.07.06_Umlaufbeschluss-Gro%C3%9Fveranstaltungen.pdf

Die Leitlinien sind noch nicht verbindlich, sondern müssen erst durch die einzelnen Länder umgesetzt werden. Diese sind dabei auch nicht an die Vorgaben des Beschlusses gebunden.

Bayern hat bereits in einer Protokollnotiz, die an den Beschluss angefügt ist, erklärt, dass in einigen Bereichen strengere Regelungen gelten sollen. Sobald die Regelungen in Bayern umgesetzt werden, werden wir Sie entsprechend informieren.

Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 1. Juli 2021

Am 29. Juni 2021 hat der Bayerische Ministerrat erneut über die Corona-Maßnahmen beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat stellen wir Ihnen hier zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210629-Ministerrat.pdf>

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Die geltende 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) wird bis einschließlich 28. Juli 2021 verlängert. Ab dem 1. Juli 2021 gelten folgende Änderungen:

- Unter freiem Himmel werden bei Sport- und Kulturveranstaltungen bis zu 1.500 Zuschauer zugelassen. Davon dürfen höchstens 200 als Stehplätze mit Mindestabstand vergeben werden, die übrigen nur als feste Sitzplätze. Indoor gilt hier wie bisher eine Zulassung abhängig von der Raumkapazität, höchstens aber 1.000 Personen. Tagungen und Kongresse werden analog behandelt.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 25 entfällt an den weiterführenden Schulen die Maske am Platz für Schüler und Lehrkräfte, die mindestens zweimal, empfohlen drei Mal wöchentlich einen negativen Testnachweis erbringen. In der Grundschulstufe verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.
- Gastronomische Angebote dürfen künftig bis 1:00 Uhr (bisher 24:00 Uhr) zur Verfügung gestellt werden.
- Überregionale Märkte sollen mit entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepten zugelassen werden.
- Aufgrund des Bundesrechts entfällt zum 01. Juli 2021 die Bundesnotbremse (§ 28b IfSG). Damit gibt es keine bundesrechtliche Regelung mehr für Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100. Sollten einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte künftig wieder eine 7-Tage-Inzidenz über 100 aufweisen, gelten auch dort künftig die bayerischen Regelungen, die für den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100 Anwendung finden (z. B. Kontaktbeschränkung auf den eigenen und zwei weitere Hausstände, Veranstaltungen max. 25 Personen indoor und 50 Personen outdoor, Testnachweiserfordernisse in Gastronomie, Beherbergungswesen, Sport und Kultur). Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat in diesem Fall zusätzliche geeignete Infektionsschutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung zu erlassen.

Zur Umsetzung der Neuregelungen wurden am 30. Juni 2021 [Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) veröffentlicht. Dazu wurde begleitend eine [Begründung](#) veröffentlicht.

1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten - aktualisiert

USA: Einreise deutscher Geschäftsleute

Update: Lockerungen für Geimpfte sollen ab dem 08. November 2021 gelten

Die Biden-Regierung gab am 20. September 2021 bekannt, dass sie die beschriebenen Einreisebeschränkungen lockern wird. Laut dem Pressesprecher des Weißen Hauses sollen die Lockerungen ab dem 08. November gelten. Ausländische Reisende, die in die USA fliegen, müssen dann vor dem Boarding einen vollständigen Impfschutz sowie einen negativen COVID-19-Test nachweisen, der innerhalb von drei Tagen vor dem Flug durchgeführt werden muss. Vollständig geimpfte Personen werden nicht unter Quarantäne gestellt.

Laut der amerikanischen Gesundheitsbehörde CDC gilt man als vollständig geimpft:

- 2 Wochen nach der zweiten Dosis bei Impfstoffen, die zwei Impfungen erfordern oder
- 2 Wochen nach einer Einzeldosis, wie z. B. dem Impfstoff von Johnson & Johnson

Dieser Leitfaden gilt für COVID-19-Impfstoffe, die derzeit von der US Food and Drug Administration zugelassen oder autorisiert sind (Pfizer-BioNTech, Moderna und Johnson & Johnson), sowie für von der Weltgesundheitsorganisation aufgelistete Impfstoffe (AstraZeneca). Auch Mischimpfungen sollen akzeptiert werden. Weitere Informationen finden sich auf der Seite der CDC [hier](#).

Bisherige Entwicklung

Die US-Regierung hatte im Zuge der Corona-Pandemie mehrere Reisebeschränkungen und erweiterte Screening-Verfahren eingeführt, die am 13. März 2020 in Kraft traten. Nach wie vor dürfen Ausländer, die innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreiseabsicht in die USA in den folgenden Ländern waren, nicht mehr einreisen:

- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (ausgenommen Überseegebiete außerhalb Europas)
- Republik Irland
- 26 Länder des Schengen-Raums, also auch Deutschland
- Islamische Republik Iran
- Volksrepublik China ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau

Diese Regeln gelten sowohl für Privat- als auch für Geschäftsreisen sowie für Reisen zur Erledigung wirtschaftlicher Tätigkeiten wie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Grundsätzlich ausgenommen sind nur US-Bürger, bestimmte Familienmitglieder von US-Bürgern, Green-Card-Inhaber sowie einige Visa-Inhaber. Nähere Informationen finden Sie [hier](#)

Ausnahmen der Einreisebeschränkungen durch National Interest Exception (NIE)

Eine vollständige Aufhebung der Einreisebeschränkungen ist aktuell nicht in Sicht. Am 02. März 2021 veröffentlichte das Department of State (DOS) eine neue Bestimmung, die die bisherigen Ausnahmen von den 14-tägigen Reisebeschränkungen für das Vereinigte Königreich, Irland und die Schengen-Zone durch das Gewähren einer National Interest Exception (NIE) stark reduziert.

Die einzigen noch verbleibenden Ausnahmen für Geschäftsreisen, die eine Einreise in die USA ermöglichen, gelten nun für Personen, die zu humanitären Zwecken, im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, der nationalen Sicherheit oder zur "lebenswichtigen Unterstützung" eines kritischen Infrastruktursektors einreisen wollen. Gemäß der [Liste des Department of Homeland Security](#) sind ausgewiesene kritische Infrastruktursektoren:

- Chemie
- Gewerbeimmobilien
- Kommunikation
- Kritischer Fertigungssektor
- Staudämme
- Verteidigungsindustrie
- Notfalldienste
- Energie
- Finanzdienstleistung
- Lebensmittel- und Landwirtschaft
- Regierungseinrichtungen
- Gesundheitswesen
- Informationstechnologie
- Nukleare Reaktoren, Materialien und Abfall
- Transportsysteme
- Wasser- und Abwassersysteme

Außerdem muss die Reise in direktem Zusammenhang mit der Unterstützung der Infrastruktur stehen. Ob Sie sich für eine Ausnahme von den Einreisebeschränkungen qualifizieren, können Sie [hier](#) prüfen.

Beantragung der National Interest Exception (NIE)

Reisende, die über ein gültiges Visum verfügen, eine ESTA-Genehmigung haben oder die ein Visum oder ein ESTA beantragen möchten und glauben, dass sie möglicherweise für eine NIE in Frage kommen, sollten sich vor ihrer Reise mit der US-Botschaft oder dem örtlichen US-Konsulat in Verbindung setzen. Wenn eine NIE genehmigt wird, können sie je nach Fall mit einem gültigen Visum oder einer ESTA-Genehmigung reisen.

Die Bewerbung für eine NIE erfolgt via E-Mail bei der US-Botschaft oder dem US-Konsulat, bei der oder dem auch das Visa beantragt wurde (Frankfurt: frankfurtvisainquiries@state.gov; München: ConsMunich@state.gov). Sie kann auch gleichzeitig mit dem Visumsantrag eingereicht werden. Notwendige Dokumente für die Bewerbung sind:

- Kopie des Visums oder des ESTA
- Brief des Unternehmens mit einer Beschreibung der Position des oder der Reisenden innerhalb des Unternehmens und des Grunds der Reise
- Brief eines US-Unternehmens (beispielsweise der amerikanischen Tochtergesellschaft) die den Mehrwert der Reise für das US-Unternehmen darlegt
- Kopie des Passes des oder der Reisenden

Die Betreffzeile sollte wie folgt angegeben werden: "X55 - Leitung/Support - Vollständiger Name - Unternehmen". Im Hauptteil der E-Mail sollte eine kurze Beschreibung (maximal ein Absatz) der Führungsaufgabe oder der Unterstützung, die Sie anbieten, stehen Zudem sollte er biografische Angaben des oder der Reisenden enthalten (Nachname, Vorname, Geburtsland, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Reisepassnummer).

Die Bewerbung für eine NIE sollte vor Buchen eines Fluges und spätestens 14 Tage vor dem geplanten Abflug in die USA erfolgen, da die Bearbeitungszeit zwischen fünf bis fünfzehn Arbeitstage beträgt.

Die Gültigkeitsdauer der National Interest Exception wurde verlängert

Das US-Außenministerium (DoS) gab am 08. Juli 2021 bekannt, dass die Gültigkeitsdauer der NIE verlängert wurde. Bestehende NIEs und neu ausgestellte NIEs gelten nun für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Genehmigung und berechtigen auch zu mehrfachen Einreisen in die USA zu dem in der genehmigten NIE angegebenen Reisezweck. Zuvor waren NIEs für eine einmalige Einreise in die USA und nur 30 Tage ab Ausstellung gültig. Das US-Außenministerium führte diese Richtlinie rückwirkend ein und wendet sie auf alle NIEs an, die innerhalb der vergangenen 12 Monate ausgestellt wurden.

Negativer Corona-Test bei Einreise erforderlich

Für Flüge in die USA ist ab dem 26. Januar 2021 vor der Abreise der Nachweis eines negativen Corona-Tests notwendig. Falls ein Passagier kein negatives Testergebnis oder eine überstandene Covid-Infektion nachweisen kann, muss die Fluggesellschaft das Boarding verweigern.

Update: Einreisebestimmungen für Italien

Das deutsche Auswärtige Amt informiert auf seiner Homepage aktuell über die Einreisebestimmungen für Italien und die vor Ort geltenden Verhaltensregeln: Auswärtiges Amt

Derzeit sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Einreise

Aus Ländern der Europäischen Union und damit auch aus Deutschland sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz ist die Einreise nach Italien grundsätzlich ohne Quarantänepflicht gestattet, jedoch können Reisen innerhalb Italiens je nach Einstufung der Region eingeschränkt werden.

Für Reisende aus dem Vereinigten Königreich gelten derzeit besondere Vorschriften. Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise in Großbritannien aufgehalten haben, müssen ein negatives Testergebnis vorweisen, sich fünf Tage in Quarantäne begeben und anschließend einen weiteren Test absolvieren.

Die Einreise muss über ein [Online-Formular](#) angemeldet werden. Nur in Fällen, in denen eine Online-Registrierung aus technischen Gründen (noch) nicht möglich ist, kann die Einreiseerklärung (in italienischer Sprache) (die englische Sprachfassung dient nur als Übersetzungshilfe) in Papierform vorgelegt werden.

Reisende, die sich in den 14 Tagen vor Einreise nur in Ländern der Europäischen Union und damit auch in Deutschland sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz aufgehalten haben, müssen bei Einreise ein „EU Digital COVID-Certificate“ (in Italien certificazione verde COVID-19) vorlegen, das einen der drei folgenden Nachweise enthält:

- ein negatives Testergebnis (PCR oder Antigentest, nicht älter als 48 Stunden, Kinder unter sechs Jahren sind ausgenommen), oder

- eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff, oder
- Nachweis einer Genesung von COVID-19.

Alle in einem EU- oder Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Nachweise in digitalem oder Papierformat (einschließlich des gelben Impfausweises) in italienischer, englischer, französischer oder spanischer Sprache sind diesem Zertifikat gleichgestellt.

Reisende ohne „EU Digital COVID-Certificate“ sind verpflichtet, sich fünf Tage selbst zu isolieren, die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren und am Ende einen Test vorzunehmen. Grenzgänger aus beruflichen Gründen, Berufspendler, Schüler, Studenten und Reisende aus dringenden gesundheitlichen Gründen für Aufenthalte bis zu 120 Stunden sind hiervon ausgenommen. Über weitere Ausnahmen informiert das [Gesundheitsministerium](#).

Für die Einreise aus Drittländern gelten grundsätzlich weiterhin Einreisebeschränkungen. Personen, die sich in diesen Ländern aufhalten, dürfen nur aus nachgewiesenen beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, zu Studienzwecken sowie aus Gründen absoluter Dringlichkeit oder zur Rückkehr an ihren Wohnort oder Wohnsitz nach Italien einreisen (es muss sich jedoch um eine dauerhafte Rückkehr nach Italien handeln: Nach der Rückkehr darf somit nicht zwischen verschiedenen Wohnungen in Drittstaaten „hin- und hergereist“ werden). Es besteht ein Einreiseverbot für alle Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise u.a. in Brasilien, Bangladesch, Indien, Sri Lanka aufgehalten haben.

Das Krisenzentrum des italienischen Außenministeriums bietet ein [Online-Einreiseportal](#) in englischer Sprache zur Ermittlung der aktuellen Einreisebestimmungen entsprechend des Abreiseortes, der Voraufenthalte, Staatsangehörigkeit eines EU- oder Schengen-Staates und eventuellen italienischen Aufenthaltstitels.

Durch- und Weiterreise

Die Durchreise durch Italien mit dem eigenen PKW ist aus den EU-/Schengen Staaten bis zu 36 Stunden ohne Einschränkungen und ohne Testpflicht möglich. Für Transitreisen z. B. per Bus oder Zug sind die unter Einreise erläuterten Bedingungen zu beachten. Zur Durch- bzw. Weiterreise durch Österreich und durch die Schweiz sind die Transitbestimmungen dieser Länder zu beachten.

USA: Einreise deutscher Geschäftsleute

Die US-Regierung hat im Zuge der Corona-Pandemie mehrere Reisebeschränkungen und erweiterte Screening-Verfahren eingeführt, die am 13. März 2020 in Kraft traten. Nach wie vor dürfen Ausländer, die innerhalb von 14 Tagen vor ihrem Einreiseversuch in die USA in den folgenden Ländern waren, nicht mehr einreisen:

- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (ausgenommen Überseegebiete außerhalb Europas)
- Republik Irland
- 26 Länder des Schengen-Raums, also auch Deutschland
- Islamische Republik Iran
- Volksrepublik China ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau

Diese Regeln gelten sowohl für Privat- als auch für Geschäftsreisen sowie für Reisen zur Erledigung wirtschaftlicher Tätigkeiten wie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Grundsätzlich ausgenommen sind nur US-Bürger, bestimmte Familienmitglieder von US-Bürgern und Green-Card-Inhaber.

Ausnahmen der Einreisebeschränkungen durch National Interest Exception (NIE)

Eine vollständige Aufhebung der Einreisebeschränkungen ist aktuell nicht in Sicht. Am 2. März 2021 veröffentlichte das Department of State (DOS) eine neue Bestimmung, die die bisherigen Ausnahmen von den 14-tägigen Reisebeschränkungen für das Vereinigte Königreich, Irland und die Schengen-Zone durch das Gewähren einer National Interest Exception (NIE) stark reduziert. Die einzigen noch verbleibenden Ausnahmen für Geschäftsreisen, die eine Einreise in die USA ermöglichen, gelten für Personen, die zu humanitären Zwecken, im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, der nationalen Sicherheit oder zur "lebenswichtigen Unterstützung" eines kritischen Infrastruktursektors einreisen wollen. Gemäß der Liste des Department of Homeland Security sind ausgewiesene kritische Infrastruktursektoren:

- Chemie
- Gewerbeimmobilien

- Kommunikation
- Kritischer Fertigungssektor
- Staudämme
- Verteidigungsindustrie
- Notfalldienste
- Energie
- Finanzdienstleistung
- Lebensmittel- und Landwirtschaft
- Regierungseinrichtungen
- Gesundheitswesen
- Informationstechnologie
- Nukleare Reaktoren, Materialien und Abfall
- Transportsysteme
- Wasser- und Abwassersysteme

Außerdem muss die Reise in direktem Zusammenhang mit der Unterstützung der Infrastruktur stehen.

Beantragung der National Interest Exception

Reisende, die über ein gültiges Visum verfügen, eine ESTA-Genehmigung haben oder die ein Visum oder ein ESTA beantragen möchten und glauben, dass sie möglicherweise für eine NIE in Frage kommen, sollten sich vor ihrer Reise mit der US-Botschaft oder dem örtlichen US-Konsulat in Verbindung setzen. Wenn eine NIE genehmigt wird, können sie je nach Fall mit einem gültigen Visum oder einer ESTA-Genehmigung reisen.

Die Bewerbung für eine NIE erfolgt via E-Mail bei der US-Botschaft oder dem US-Konsulat, bei der oder dem auch das Visa beantragt wurde (Frankfurt: frankfurtvisainquiries@state.gov; München: ConsMunich@state.gov). Sie kann auch gleichzeitig mit dem Visumsantrag eingereicht werden. Notwendige Dokumente für die Bewerbung sind:

- Kopie des Visums oder des ESTA
- Brief des Unternehmens mit einer Beschreibung der Position des oder der Reisenden innerhalb des Unternehmens und des Grundes der Reise
- Brief eines US-Unternehmens (beispielsweise der amerikanischen Tochtergesellschaft) die den Mehrwert der Reise für das US-Unternehmen darlegt
- Kopie des Passes des oder der Reisenden

Die Bewerbung für eine NIE sollte vor Buchen eines Fluges und 14 Tage vor dem geplanten Abflug in die USA erfolgen, da die Bearbeitungszeit zwischen fünf bis acht Arbeitstagen beträgt.

Update: Die Gültigkeitsdauer der National Interest Exception wurde verlängert

Das US-Außenministerium (DoS) gab am 08. Juli 2021 bekannt, dass die Gültigkeitsdauer der NIE verlängert wurde. Bestehende NIEs und neu ausgestellte NIEs gelten nun für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Genehmigung und berechtigen auch zu mehrfachen Einreisen in die USA zu dem in der genehmigten NIE angegebenen Reisezweck. Zuvor waren NIEs für eine einmalige Einreise in die USA und nur 30 Tage ab Ausstellung gültig. Das US-Außenministerium führte diese Richtlinie rückwirkend ein und wendet sie auf alle NIEs an, die innerhalb der letzten 12 Monate ausgestellt wurden.

1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten - aktualisiert

Update: Übersicht über die Corona-bedingten Einreisebestimmungen

Seit dem 13. Mai 2021 gilt die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene **Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)**. Die CoronaEinreiseV bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne, zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Eine Übersicht über die aktuell geltenden Bestimmungen finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Einreisebedingungen-12.07.2021.pdf>

Maßgebliche Gebietseinstufungen

Maßgeblich sind die Einstufungen als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet und Virusvarianten-Gebiet auf der [Homepage des RKI](#).

Anmeldepflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich im Vorfeld über das Portal www.einreiseanmeldung.de anmelden. Informationen zu den Ausnahmen erläutern wir weiter unten.

Quarantänapflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss grundsätzlich für zehn Tage in häusliche Quarantäne.

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne durch negativen Test, Impfnachweis oder Genesenennachweis

Nach dem Aufenthalt in einem **einfachen Risikogebiet** kann die Quarantäne jederzeit durch Vorlage eines negativen Tests, eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises beendet werden. Eine fünf-tägige Wartefrist bis zur Durchführung des Tests gibt es nach Aufhalten bei einfachen Risikogebieten also nicht mehr.

Nach Aufenthalt in einem **Hochinzidenzgebiet** kann der Test zur Quarantäne Befreiung erst nach fünf Tagen durchgeführt werden. Der Impfnachweis oder Genesenennachweis kann jedoch auch hier schon früher vorgelegt werden.

Sonderregelungen für Virusvarianten-Gebiete

Nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten beträgt die Quarantänedauer 14 Tage. Sie kann weder durch einen negativen Test, noch durch einen Impfnachweis, noch durch einen Genesenennachweis vorzeitig beendet werden.

Ausnahmen

Ausnahmen von der Anmeldepflicht und der Quarantänapflicht (ohne negativen Test)

Von der Anmeldepflicht und der Quarantänapflicht sind auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses unter anderem Personen befreit, die

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte als Transportpersonal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, *(das gilt nicht bei Aufhalten von mehr als 72 Stunden, wenn sich die Betroffenen innerhalb der letzten zehn Tage in einem Virusvarianten Gebiet aufgehalten haben)*
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen
- Grenzpendler oder Grenzgänger sind, *(das gilt nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betriebliche Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist)*

Grenzpendler ist eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzpendler zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Grenzgänger ist eine Person, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzgänger zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Ausnahmen von der Quarantänapflicht (mit negativem Test)

Nur von der Quarantänapflicht (aber nicht von der Anmeldepflicht) sind unter anderem Personen mit einem negativen Testnachweis befreit,

- deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal,
- die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,

- die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind, das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist, und der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert.

Diese Ausnahmen gelten aber nicht nach Aufenthalt in einem **Virusvarianten-Gebiet**.

Nachweispflicht

Nachweis bei Einreise

Über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis müssen Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen verfügen:

- wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben,
- egal von wo sie einreisen, wenn sie unter Inanspruchnahme eines Beförderers in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg einreisen.

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einer zum Zeitpunkt der Einreise als **Virusvarianten-Gebiet** eingestuftem Region aufgehalten haben müssen zwingend einen Testnachweis vorlegen. Ein Impfnachweis oder Genesenennachweis reicht nicht aus.

Grenzgänger und **Grenzpendler** müssen den Nachweis mindestens zweimal pro Woche vornehmen, also auch, wenn sie nur einmal die Woche die Grenze überschreiten.

Bei **Hochinzidenzgebieten** muss **Transportpersonal** den Nachweis nur vorlegen, wenn der Aufenthalt 72 Stunden überschreitet.

Nachweis nach Einreise

Alle anderen Personen müssen den Nachweis spätestens 48 Stunden nach Einreise vorlegen können. Diese Pflicht gilt nicht für Personen, die ohne Nachweis von der Anmelde- und Quarantänapflicht befreit sind (siehe oben).

Definition der Nachweise

Hinweis: *Alle Ausnahmen und Nachweise gelten nur für Personen, die aktuell keine Corona-Symptome zeigen.*

Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

- in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde, und
- durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und maximal 48 Stunden oder bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet maximal 24 Stunden zurückliegt; sofern die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 72 Stunden zurückliegen.

Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist und

- entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder
- bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen - aktualisiert

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die neue Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, den 17. Oktober 2021, 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete

- Gabun
- São Tomé und Príncipe

Keine Hochrisikogebiete mehr

- Algerien
- Fidschi
- Marokko
- Sri Lanka
- Tunesien

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Corona-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich der Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#) .

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die neue Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, den 10. Oktober 2021, 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete

- Brunei Darussalam
- Estland
- Jemen
- Lettland
- Ukraine

Keine Hochrisikogebiete mehr

- Aserbaidshjan
- Frankreich – die französischen Überseegebiete Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, St. Barthélemy und St. Martin
- Indonesien
- Kasachstan
- Kolumbien
- Norwegen – die Provinzen Oslo und Viken

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Corona-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich der Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Quarantäneregelungen der CoronaEinreiseV verlängert

Am 29. September 2021 wurde nachfolgende Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) im Bundesanzeiger veröffentlicht: https://www.galabau-bayern.de/bundesanzeiger-coronaeinreisev-28.09.20211.pdf?onpublix_view=true&tm=637690301692587342

Die bundesweit einheitlich geregelten Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflichten sowie das Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten bleiben im Wesentlichen unverändert. Die Neufassung trat am 30. September 2021 in Kraft.

Mit der Neufassung vom 28. September 2021 wurde die in § 4 CoronaEinreiseV geregelte Absonderungspflicht (Einreisequarantäne) über den 30. September 2021 hinaus, bis einschließlich 10. November 2021 verlängert. Für nicht geimpfte und nicht genesene Einreisende aus Hochrisikogebieten gilt eine Quarantänepflicht von zehn Tagen. Eine vorzeitige Beendigung ist durch einen negativen Test frühestens am fünften Tag nach Einreise möglich. Für Einreisende aus Virusvariantengebieten beträgt die Quarantänedauer 14 Tage. Geimpfte, die mit einem Impfstoff geimpft sind, für den das RKI eine hinreichende Wirksamkeit gegen die Virusvariante festgestellt und auf seiner Internetseite veröffentlicht hat, können die Quarantäne durch Übermittlung ihres Impfnachweises an die zuständige Gesundheitsbehörde beenden. Zudem sieht die Neufassung vor, dass ungeimpfte und nicht genesene Grenzgänger, Grenzpendler und Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden im Ausland oder für bis zu 24 Stunden in Deutschland aufgehalten haben, ihren Testnachweis zweimal pro Woche erneuern müssen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 CoronaEinreiseV).

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die neue Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, den 3. Oktober 2021, 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete

- Belarus
- El Salvador
- Litauen
- Rumänien

Kein Hochrisikogebiet mehr

- Mosambik

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich der Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die neue Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, den 26. September 2021, 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete

- Äthiopien
- Burundi
- Frankreich – das französische Überseegebiet Neukaledonien
- St. Vincent und die Grenadinen
- Slowenien

Keine Hochrisikogebiete mehr

- Frankreich – die Region Provence-Alpes-Côte d'Azur

- Japan
- Senegal

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich der Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die neue Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, den 19. September 2021 um 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete

- Antigua und Barbuda
- Armenien
- Barbados
- Belize
- Guyana
- Die Republik Moldau
- Die Bolivarische Republik Venezuela

Keine Hochrisikogebiete mehr

- Bangladesch
- Botsuana
- Brasilien
- Eswatini
- Indien
- Irland – die Region West
- Lesotho
- Malawi
- Nepal
- Portugal – die Region Algarve
- Sambia
- Simbabwe
- Südafrika
- Zypern

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Corona-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich der Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die neue Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, den 12. September 2021 um 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete

- Bosnien und Herzegowina

- Grenada
- Nicaragua
- Norwegen – die Provinzen Oslo und Viken

Keine Hochrisikogebiete mehr

- Argentinien
- Bolivien
- Ecuador
- Frankreich – die Regionen Korsika und Okzitanien sowie das französische Übersee-Departement Réunion
- Griechenland – die Regionen Kreta und Südliche Ägäis
- Namibia
- Oman
- Paraguay
- Peru

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Corona- Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich der Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#) .

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die neue Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, den 05. September 2021 um 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete

- Albanien
- Aserbaidschan
- Guatemala
- Japan
- Die Palästinensischen Gebiete
- Serbien
- Sri Lanka

Keine Hochrisikogebiete mehr

- Kuwait

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Corona-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich der Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#) .

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die untenstehende Liste zur Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, 22. August 2021 um 00:00 Uhr.

HINWEIS: Die ausgewiesenen „Hochrisikogebiete“ in Griechenland – die Regionen Kreta und die südliche Ägäis – sind wirksam ab Dienstag, 24. August 2021, um 0:00 Uhr.

HINWEIS: Slowenien verlangt Testnachweise auch für Durchreise

Angesichts zunehmender Infektionen mit der Delta-Variante in den EU-Staaten verschärft Slowenien die Corona-Maßnahmen. Wie die Regierung in Ljubljana nach Angaben der slowenischen Nachrichtenagentur STA am Samstag mitteilte, befürchtet man „eine Verschlechterung der epidemiologischen Lage“. Vom 23. August an dürfen deshalb auch Durchreisende nur noch gegen Vorlage eines Immunitäts- oder Testnachweises einreisen. Derzeit gilt dies nur für Touristen, die länger als zwölf Stunden im Land bleiben.

Keine Virusvariantengebiete mehr:

- Brasilien
- Uruguay

Neue Hochrisikogebiete:

- Brasilien
- Dominica
- Griechenland – die Regionen Kreta und die südliche Ägäis (wirksam ab Dienstag, 24. August 2021, um 0:00 Uhr)
- Irland – die Regionen Border und West
- Kosovo
- Nordmazedonien

Keine Hochrisikogebiete mehr:

- Andorra
- Spanien – die autonomen Gemeinschaften Asturien, Kastilien-La Mancha, Katalonien, Valencia sowie die Kanarischen Inseln

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die untenstehende Liste zur Einstufung von Risikogebieten ist wirksam ab Sonntag, 15. August 2021, um 00:00 Uhr.

HINWEIS: Das neu ausgewiesene „Hochrisikogebiet“ – Türkei – ist wirksam ab Dienstag, 17. August 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete:

- Frankreich – die französischen Überseegebiete Französisch-Guayana in Südamerika und Französisch-Polynesien im Südpazifik
- Israel
- Kenia
- Montenegro
- Türkei ist wirksam ab Dienstag, 17. August 2021, um 0:00 Uhr
- Vietnam
- Vereinigte Staaten von Amerika

Kein Hochrisikogebiet mehr:

- Portugal (ausgenommen sind die Regionen Lissabon und Algarve)

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update: Übersicht zu den Einreisebestimmungen ab 6. August 2021

Hier die Übersicht „[Einreisen in Deutschland Corona-Einreiseverordnung](#)“ der vbw.

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die neuen Gebietsausweisungen sind wirksam ab Sonntag, 8. August 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete:

- Algerien
- Bangladesch
- Frankreich – die südfranzösischen Regionen Okzitanien, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika sowie die französischen Überseegebiete Guadeloupe, Martinique, Réunion, St. Martin, St. Barthélemy
- Haiti
- Honduras
- Irak
- Kasachstan
- Korea (Demokratische Volksrepublik)
- Marokko
- Mexiko
- Myanmar
- Papua-Neuguinea
- Philippinen
- Senegal
- Tadschikistan
- Thailand
- Trinidad und Tobago
- Turkmenistan
- Usbekistan

Kein Hochrisikogebiet mehr:

- Die Niederlande (ausgenommen sind die überseeischen Teile des Königreichs der Niederlande)

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Corona-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Virusvarianten- und Hochrisikogebiete

Die neu ausgewiesenen Hochrisikogebiete sind wirksam seit Sonntag, 1. August 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochrisikogebiete (früher Hochinzidenzgebiete)

- Andorra gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor einfaches Risikogebiet).
- Botsuana gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Eswatini gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Lesotho gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Malawi gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Mosambik gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).

- Namibia gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Sambia gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Simbabwe gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).
- Südafrika gilt nun als Hochrisikogebiet (zuvor Virusvarianten-Gebiet).

Einfache Risikogebiete

Die Kategorie der (einfachen) Risikogebiete wurde abgeschafft.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Corona-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Neue Einreisebestimmungen am 1. August 2021

Ab dem 1. August 2021 gilt eine [Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung](#). Nachfolgend haben wir die wichtigsten Regelungen für Sie zusammengefasst.

Maßgebliche Gebietseinstufungen

Maßgeblich sind die Einstufungen als Hochrisikogebiet (früher Hochinzidenzgebiet) und Virusvarianten-Gebiet auf der [Homepage des RKI](#). Die Kategorie (einfaches) Risikogebiet gibt es nicht mehr.

Relevant sind alle Voraufenthalte in einer der genannten Gebietskategorien innerhalb der letzten zehn Tage vor Einreise.

Gebietsunabhängige Nachweispflicht

Grundsätzlich müssen alle Personen (12 Jahre oder älter) bereits bei Einreise einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis mit sich führen. Das gilt bei jeder Einreise aus dem Ausland, unabhängig von der Einstufung des RKI. Der Nachweis muss bei der Einreise schon vorliegen und kann nicht nach der Einreise nachgeholt werden.

Bei einem Aufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet muss bei Einreise zwingend ein Testnachweis vorliegen. Ein Impf- oder Genesenennachweis reicht nicht aus.

Bei Aufenthalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten, muss der Nachweis zwingend über das Anmeldeportal übermittelt werden.

Hinweis: Das Vorliegen eines Nachweises befreit nicht von etwaigen Quarantänepflichten. Nähere Informationen zu den Quarantänepflichten finden Sie unten.

Ausnahmen für Transportpersonal

Die Nachweispflicht gilt nicht für Transportpersonal im grenzüberschreitenden Verkehr (außer nach Aufenthalten in **Virusvarianten-Gebieten**).

Besonderheiten für Grenzgänger, Grenzpendler und im Grenzverkehr

Für Grenzpendler und Grenzgänger (zwingend notwendiger, u. a. beruflich veranlasster Grenzübertritt mindestens einmal die Woche) und für Aufenthalte von weniger als 24 Stunden im Rahmen des Grenzverkehrs gelten folgende Besonderheiten:

- Die Nachweispflicht gilt nur nach Aufenthalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten und bei jeder Einreise im Luftverkehr.
- Ein Testnachweis muss lediglich zweimal die Woche vorliegen.

Anmeldepflicht

Nach Aufenthalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten ist vor der Einreise eine [elektronische Einreiseanmeldung](#) erforderlich.

Von der Anmeldepflicht greifen unter anderem folgende Ausnahmen:

- Bloße Durchreise durch das Gebiet oder durch Deutschland;
- Transportpersonal (mit angemessenen Schutz- und Hygienekonzepten) - allerdings nicht nach Aufenthalten in einem Virusvarianten-Gebiet von mehr als 72 Stunden, wenn zugleich der Aufenthalt in Deutschland mehr als 72 Stunden betragen wird;

- für Aufenthalte von weniger als 24 Stunden im Rahmen des Grenzverkehrs;
- Grenzpendler und Grenzgänger (zwingend notwendiger, u. a. beruflich veranlasster Grenzübertritt mindestens einmal die Woche) - bei Virusvarianten-Gebieten allerdings nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.

Quarantänepflicht

Nach Aufhalten in Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebieten besteht grundsätzlich Quarantänepflicht.

Hinweis: Die Quarantäne darf grundsätzlich auch nicht zur direkten Ausreise früher verlassen werden.

Hochrisikogebiete

- Die Quarantäne beträgt grundsätzlich zehn Tage (fünf Tage für Personen unter 12 Jahren).
- Vorzeitige Beendigung der Quarantäne bei Übermittlung eines Impf- oder Genesenennachweises (keine Quarantäne bei Übermittlung vor Einreise).
- Beendigung durch negativen Test möglich, der Test darf aber erst fünf Tage nach Einreise durchgeführt werden. Bei Tätigkeiten im Gesundheitswesen, bei zwingenden beruflichen Aufhalten von maximal fünf Tagen und bei der Einreise zu einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme (mit zusätzlichen Schutzvorkehrungen) darf der Test auch früher durchgeführt werden.
- Vorzeitige Beendigung der Quarantäne, wenn das Gebiet nicht mehr als Hochrisikogebiet und auch nicht als Virusvarianten-Gebiet eingestuft wird.

Virusvarianten-Gebiete

- Die Quarantäne beträgt grundsätzlich 14 Tage.
- Eine vorzeitige Quarantänebeendigung mit Test- oder Genesenennachweis ist grundsätzlich nicht möglich.
- Eine vorzeitige Beendigung mit Impfnachweis ist nur dann möglich, wenn das RKI die Wirksamkeit gegen die betreffende Virusvariante bestätigt hat.
- Bei Herabstufung zum Hochrisikogebiet gelten ab dann die Bestimmungen für diese Gebiete.
- Vorzeitige Beendigung der Quarantäne, wenn das Gebiet nicht mehr als Hochrisikogebiet und auch nicht als Virusvarianten-Gebiet eingestuft wird.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht (Hochrisiko- und Virusvarianten-Gebiete)

Von der Quarantänepflicht greifen unter anderem folgende Ausnahmen:

- Bloße Durchreise durch das Gebiet oder durch Deutschland;
- Transportpersonal (mit angemessenen Schutz- und Hygienekonzepten) - allerdings nicht nach Aufhalten in einem Virusvarianten-Gebiet von mehr als 72 Stunden, wenn zugleich der Aufenthalt in Deutschland mehr als 72 Stunden betragen wird - dann wäre allerdings ein vorzeitiges Verlassen der Quarantäne zur direkten Ausreise ausnahmsweise zulässig;
- für Aufenthalte von weniger als 24 Stunden im Rahmen des Grenzverkehrs;
- Grenzpendler und Grenzgänger (zwingend notwendiger, u. a. beruflich veranlasster Grenzübertritt mindestens einmal die Woche) - bei Virusvarianten-Gebieten allerdings nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.

Anforderungen an Test-, Impf- und Genesenennachweise

Hinweis: Test-, Impf- und Genesenennachweise sind nur dann wirksam, wenn die betreffende Person keine Symptome einer Corona-Erkrankung zeigt.

Alle Nachweise müssen in elektronischer oder schriftlicher Form vorliegen und in deutsch, englisch, französisch, italienisch oder spanisch ausgestellt sein.

Testnachweis

- PCR- oder Antigenschnelltest durch entsprechendes Personal (kein Selbsttest)
- Antigenschnelltest: Testentnahme maximal vor 48 Stunden (bei Virusvariantengebieten: 24 Stunden)
- PCR-Test: Testentnahme maximal vor 24 Stunden.

Impfnachweis

- Vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassener Impfstoff
- 14 Tage seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung
- Bei Genesenen: eine Impfung reicht

Genesenennachweis

- Positiver PCR-Test (Antigen- oder Antikörper-Test reicht nicht aus)

- Älter als 28 Tage
- Maximal sechs Monate alt

Rechtsfolgen von Verstößen

Bei Verstößen gegen die Einreisebestimmungen drohen Bußgelder von bis zu 25.000 Euro.

Wer ohne den erforderlichen Nachweis einreist, ist außerdem verpflichtet, eine zwangsweise Testung zu dulden ([AV Testnachweis](#)).

Update: Übersicht zu den Einreisebestimmungen ab 28. Juli 2021

Seit dem 13. Mai 2021 gilt die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\)](#) . Sie bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne, zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Übersichten über die Bestimmungen finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Einreisebedingungen-16.07.2021.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/bayme-vbm-vbw-Corona-Einreisebedingungen-ab-28.07.2021.pdf>

Eine Übersicht gibt die aktuell bis einschließlich 27. Juli 2021 geltenden Regelungen wieder, eine andere die Rechtslage ab dem 28. Juli 2021.

Update: Anpassung der Coronavirus-Einreiseverordnung ab dem 28. Juli 2021

Seit dem 13. Mai 2021 gilt die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\)](#) . Sie bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne, zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Neuregelungen ab dem 28. Juli 2021

Ab dem 28. Juli 2021 gelten Neuregelungen, die sich aus der Zweiten Änderungsverordnung ergeben:

- Wird ein Virusvarianten-Gebiet zum Hochinzidenzgebiet herabgestuft, während sich Personen, die aus diesem Gebiet eingereist sind, noch in Quarantäne befinden, kann die Quarantäne nach den Regelungen für Hochinzidenzgebiete beendet werden.
- Vollständig geimpfte Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen, fallen nicht unter die Quarantänepflicht, wenn der Impfstoff gegen die relevante Variante wirksam ist. Dies wird jeweils vom RKI bekanntgegeben.
- Wird die Einstufung eines Gebietes als Risikogebiet ganz aufgehoben, während sich Personen, die aus diesem Gebiet eingereist sind, noch in Quarantäne befinden, endet damit die Quarantäne.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen „Virusvarianten-Gebiete“, „Hochinzidenzgebiete“, „einfache Risikogebiete“ sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten, sind wirksam ab Sonntag, 25. Juli 2021, um 00:00 Uhr.

HINWEIS: Die neu ausgewiesenen „Hochinzidenzgebiete“ – Niederlande und Spanien – sind wirksam ab Dienstag, 27. Juli 2021, um 00:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Georgien gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Die Niederlande (inkl. der autonomen Länder und der karibischen Teile des Königreichs der Niederlande) gelten nun als Hochinzidenzgebiet.
- Spanien (inkl. der Balearen und Kanaren) gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Hinweis: Die Einstufung von den Niederlanden und Spanien als „Hochinzidenzgebiete“ ist wirksam ab Dienstag, 27. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue einfache Risikogebiete

- Dänemark (mit Ausnahme von Grönland) gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Frankreich – die Regionen Korsika, Okzitanien, Provence-Alpes-Côte d'Azur und das Übersee-Département Martinique gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Irland gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Malta gilt nun als einfaches Risikogebiet.

- Monaco gilt nun als einfaches Risikogebiet.

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- keine Änderungen

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Ausarbeitung der BDA zur Urlaubsrückkehr und CoronaEinreiseV

Aufgrund der zunehmenden touristischen Reisetätigkeit hat die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) ihre Ausarbeitung zu arbeitsrechtlichen Fragen im Umgang mit Urlaubsrückkehrern bzw. der neuen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) überarbeitet und aktualisiert. Diese überarbeitete und aktualisierte Fassung finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/bda-aktualisierung-urlaubsrueckkehr-in-zeiten-von-corona.pdf?on-publix_view=true&tm=637624762588885285

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) unterscheidet nach aktuellem Stand zwischen Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten. Zudem werden Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen im Kontext mit der Einreise geregelt. Die Regelungen zur Quarantäne bei Reiserückkehr nach der CoronaEinreiseV sollen aktuell bis 28. Juli 2021 gelten.

Update: Übersicht über die Corona-bedingten Einreisebestimmungen

Seit dem 13. Mai 2021 gilt die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erlassene [Coronavirus-Einreiseverordnung \(CoronaEinreiseV\)](#). Sie bündelt die Regelungen zur Einreise-Quarantäne, zur Nachweispflicht (Negativtest, Impfnachweis, Genesenennachweis) und zur Anmeldepflicht.

Eine Übersicht über die aktuell geltenden Bestimmungen finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-vbw-corona-einreisebedingungen-16.07.2021.pdf?on-publix_view=true&tm=637623896874289902

Die aktuelle Fassung mit Stand 16. Juli 2021 enthält eine Klarstellung zur Quarantänebefreiung durch ein negatives Testergebnis bei Einreisen aus einfachen Risikogebieten. Die Bestimmungen selbst haben sich nicht geändert.

Maßgebliche Gebietseinstufungen

Maßgeblich sind die Einstufungen als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet und Virusvarianten-Gebiet auf der [Homepage des RKI](#).

Anmeldepflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich im Vorfeld über das Portal www.einreiseanmeldung.de anmelden. Informationen zu den Ausnahmen erläutern wir weiter unten.

Quarantänepflicht

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss grundsätzlich für zehn Tage in häusliche Quarantäne.

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne durch negativen Test, Impfnachweis oder Genesenennachweis

Nach dem Aufenthalt in einem **einfachen Risikogebiet** kann die Quarantäne jederzeit durch Vorlage eines negativen Tests, eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises beendet werden. Eine fünf-tägige Wartezeit bis zur Durchführung des Tests gibt es nach Aufhalten in einfachen Risikogebieten also nicht mehr.

Nach Aufenthalt in einem **Hochinzidenzgebiet** kann der Test zur Quarantänebefreiung erst nach fünf Tagen durchgeführt werden. Impfnachweis oder Genesenennachweis können jedoch auch hier schon früher vorgelegt werden.

Sonderregelungen für Virusvarianten-Gebiete

Nach Aufhalten in Virusvarianten-Gebieten beträgt die Quarantänedauer 14 Tage. Sie kann weder durch einen negativen Test, noch durch einen Impfnachweis, noch durch einen Genesenennachweis vorzeitig beendet werden.

Ausnahmen

Ausnahmen von der Anmeldepflicht und der Quarantänepflicht (ohne negativen Test)

Von der Anmeldepflicht und der Quarantänepflicht sind auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses unter anderem Personen befreit, die

- durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen
- bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte als Transportpersonal in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, *(das gilt nicht bei Aufhalten von mehr als 72 Stunden, wenn sich die Betroffenen innerhalb der letzten zehn Tage in einem Virusvarianten Gebiet aufgehalten haben)*
- sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen
- Grenzpendler oder Grenzgänger sind, *(das gilt nach Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet nur, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betriebliche Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist)*

Grenzpendler ist eine Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzpendler zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Grenzgänger ist eine Person, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begibt und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehrt, oder diejenige sorgeberechtigte Person oder Betreuungsperson, die einen Grenzgänger zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringt oder sie dort abholt.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht (mit negativem Test)

Nur von der Quarantänepflicht (aber nicht von der Anmeldepflicht) sind unter anderem Personen mit einem negativen Testnachweis befreit,

- deren Tätigkeit unabdingbar ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und Betreuungspersonal,
- die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind, das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist, und der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert.

Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht nach Aufenthalt in einem **Virusvarianten-Gebiet**.

Nachweispflicht

Nachweis bei Einreise

Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, müssen bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen über einen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen:

- wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochinzidenzgebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben,
- wenn sie unter Inanspruchnahme eines Beförderers in die Bundesrepublik Deutschland auf dem Luftweg einreisen, egal von wo sie einreisen.

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einer zum Zeitpunkt der Einreise als **Virusvarianten-Gebiet** eingestuften Region aufgehalten haben müssen zwingend einen Testnachweis vorlegen. Ein Impfnachweis oder Genesenennachweis reicht nicht aus.

Grenzgänger und **Grenzpendler** müssen den Test mindestens zweimal pro Woche vornehmen, also auch, wenn sie nur einmal die Woche die Grenze überschreiten.

Bei **Hochinzidenzgebieten** muss **Transportpersonal** den Nachweis nur vorlegen, wenn der Aufenthalt 72 Stunden überschreitet.

Nachweis nach Einreise

Alle anderen Personen müssen den Nachweis spätestens 48 Stunden nach Einreise vorlegen können. Diese Pflicht gilt nicht für Personen, die ohne Nachweis von der Anmelde- und Quarantänepflicht befreit sind (siehe oben).

Definition der Nachweise

Hinweis: *Alle Ausnahmen und Nachweise gelten nur für Personen, die aktuell keine Corona-Symptome zeigen.*

Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung

- in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde, und
- durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und maximal 48 Stunden oder bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet maximal 24 Stunden zurückliegt; sofern die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese maximal 72 Stunden zurückliegen.

Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist und

- entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder
- bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen „Hochinzidenzgebiete“, „einfachen Risikogebiete“ sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten sind wirksam ab Sonntag, 18. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Indonesien gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

- Kuba gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Libyen gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

Neue einfache Risikogebiete

- Dänemark – die Regionen Hovedstaden und die Färöer gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Griechenland gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Die Malediven gelten nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Myanmar gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Die Niederlande – die gesamte Niederlande (inkl. Sint Maarten) – mit Ausnahme der überseeischen Teile des Königreichs der Niederlande Bonaire, Sint Eustatius, Saba, Aruba und Curacao – gelten nun als einfaches Risikogebiet.
- Sri Lanka gilt nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Thailand gilt nun als einfaches Risikogebiet.

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Die Komoren gelten nicht mehr als Risikogebiet.
- Norwegen gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Schweden gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen „Hochinzidenzgebiete“, „einfachen Risikogebiete“ sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten sind wirksam ab Sonntag, 11. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Fidschi gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Zypern gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

Neue einfache Risikogebiete

- Bahrain gilt nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Irland – die Regionen Mid-West und Midland gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Spanien inkl. der Balearen und Kanaren gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Trinidad und Tobago gilt nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Saudi-Arabien gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Schweden – die Provinz Kronoberg gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder

Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen „Hochinzidenzgebiete“ sind wirksam ab Mittwoch, 7. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Indien gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Nepal gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Die Russische Föderation gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Portugal gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Neue Virusvarianten-Gebiete

Keine neuen Virusvarianten-Gebiete seit der letzten Änderung.

- Die neu Ausweisung von einfachen Risikogebieten und Gebieten, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten, ist wirksam ab *Sonntag 04. Juli 2021, 00:00 Uhr*.

Neue einfache Risikogebiete

- Norwegen – die Provinzen Agder und Rogaland gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Spanien – die autonomen Regionen Katalonien und Kantabrien gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Zypern gilt nun als einfaches Risikogebiet.

Keine Risikogebiete mehr

- Frankreich – das französische Überseegebiet Guadeloupe gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Katar gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Kroatien – die Gespanschaft Međimurje gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Niederlande – das überseeische Gebiet des Königreichs der Niederlande Aruba gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

1.11.3 Bayerisches Beherbergungsverbot

1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen

1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter

1.14 Warnung vor Cyberkriminalität

1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention

1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung

1.17 Verkehrsrecht und Corona

Aussetzung von LKW-Fahrverboten

Das bayerische Innenministerium hat zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Corona-Impfkampagne an sieben Tagen der Woche den Führern von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t das Sonn- und Feiertagsfahrverbot in Bayern ausgesetzt. Dies gilt auch für Leerfahrten.

Die Allgemeinverfügung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots tritt am 3. Oktober 2021 in Kraft und mit Ablauf des 27. März 2022 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung finden Sie hier:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Au%C3%9Fenwirtschaft/2021/Downloads/210930-Aussetzung-Sonn-und-Feiertagsfahrverbot.pdf>

Die Ausnahmeregelung wird damit begründet, dass das Interesse der Allgemeinheit an der durchgehenden Verfügbarkeit der Corona-Impfstoffe vor Ort den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe aufgrund der derzeitigen besonderen Lage überwiegt.

Aussetzung von LKW-Fahrverboten

Um die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren an sieben Tagen der Woche aufrecht zu erhalten, hat das bayerische Innenministerium den Führern von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t im Einsatz für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern, eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und vom Fahrverbot der Ferienreiseverordnung in Bayern erteilt. Dies gilt auch für Leerfahrten.

Die Allgemeinverfügung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 30. September 2021. Die Verfügung können Sie unter folgendem Link einsehen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/210630-Aussetzung-LKW-Fahrverbote-baymb1-2021-462.pdf>

Die Ausnahmeregelung wird damit begründet, dass das Interesse der Allgemeinheit an der durchgehenden Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren und der Verfügbarkeit der Corona-Impfstoffe vor Ort aufgrund der derzeitigen besonderen Lage den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe und des Ferienreiseverkehrs überwiegt.

1.18 Corona-Warn-APP

1.19 Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen

2. Bautätigkeit Außenanlagen

2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau

2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen

2.3 Kundeninformationsblatt K 12 – Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle

2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen

2.5 Neuer Bundeserlass zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

BMI: Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Ende Mai seinen Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe bekannt gemacht.

In seinem Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen, legt das Bundesbauministerium für den Bundeshochbau Regelungen für neue Vergabeverfahren, laufende Vergabeverfahren sowie bestehende Verträge fest. Hierbei wird auf die Stoffpreisgleitklausel im Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes Bezug genommen.

In seinem Erlass nimmt das Ministerium Bezug auf Lieferengpässe und drastisch steigende Preise für verschiedene Baustoffe. Dazu gehören zum Beispiel Holz, Kunststoffe und Stahl. Um auf die volatile Preisentwicklung zu reagieren, verweist das Ministerium auf die Stoffpreisgleitklausel im Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB). Es weist darauf hin, dass diese Klausel, die bislang insbesondere bei schwankenden Stahlpreisen zum Einsatz gekommen ist, auch für andere Stoffe verwendet werden kann, soweit im Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes hierzu Indizes veröffentlicht werden.

Neue Vergabeverfahren

Mit Blick auf neue Vergabeverfahren werden die Vergabestellen angewiesen, vor Einleitung des Vergabeverfahrens entsprechend der Richtlinie zu Formblatt 225 VHB zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel vorliegen. Insbesondere bei Sprüngen von mehreren Indexpunkten pro Monat sollen Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden. Das Formblatt 225 ist in diesen Fällen den Vergabeunterlagen nebst Hinweisblatt (Link s. u.) beizufügen.

Weiter werden die Vergabestellen angewiesen, soweit die Termsituation der Baumaßnahme es zulässt, Vertragsfristen der aktuellen Situation anzupassen und Vertragsstrafen nur im Ausnahmefall zu vereinbaren.

Laufende Vergabeverfahren

Ist bei laufenden Vergabeverfahren die (Er)Öffnung der Angebote noch nicht erfolgt, können Stoffpreisgleitklauseln nachträglich einbezogen und/oder Ausführungsfristen an die aktuelle Situation angepasst werden. Die Angebotsfrist ist gegebenenfalls zu verlängern.

Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind von den Vergabestellen zu prüfen und soweit mit den Vorgaben vereinbar, zu genehmigen. Ablehnende Entscheidungen sind im Vergabevermerk zu begründen. Bietern in laufenden Vergabeverfahren, in denen die Angebote noch nicht geöffnet sind, ist daher mit Blick auf steigende Baustoffpreise zu empfehlen, bei der Vergabestelle um Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel zu bitten.

Ist die Angebots(er)öffnung bereits erfolgt, müssen die Vergabestellen prüfen, ob eine Rückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe infrage kommt, um Stoffpreisgleitklauseln einzubeziehen und/oder Ausführungsfristen zu verlängern. Dies kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn einzelne Baustoffe einen entscheidenden Einfluss auf die Durchführung der Baumaßnahme haben.

Bestehende Verträge

Das Bauministerium weist im Grundsatz darauf hin, dass bestehende Verträge einzuhalten sind. Eine Anpassung bestehender Verträge kommt nach § 58 Bundeshaushaltsordnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Weiter weist das Ministerium darauf hin, dass wenn es dem Bauunternehmer selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich ist, die Baustoffe zu beschaffen (tatsächliche Unmöglichkeit) höherer Gewalt im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1c VOB/B infrage kommt, wodurch sich die Vertragsfristen verlängern.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Erlass und dem entsprechenden Hinweisblatt zum Formblatt 225:

https://www.galabau-bayern.de/2021-05-21-bwi7-70437-9-3-materialengpaesse-m-anlagen1.pdf?onpublix_view=true&tm=637617698595807755

https://www.galabau-bayern.de/hinweisblatt-zu-formblatt-225.pdf?onpublix_view=true&tm=637617699209235256

2.6 Bayern: Auftragsvergaben während der COVID19-Pandemie

3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA)

3.1.1 Berufsschulen

Berufsschule Höchstädt

Unterrichtsregelung ab 5. Juli 2021 und notwendige Corona-Testungen

Unter folgendem Link finden Sie das Schreiben der Berufsschule Höchstädt zu den Unterrichtsregelung ab 5. Juli 2021 und notwendige Corona-Testungen: https://www.galabau-bayern.de/21f-unterrichtsregelg-ab05-07-betriebe-gala-bsc.pdf?onpublix_view=true&tm=637610770314924394

Berufsschule München

Die Berufsschule München unterrichtet aufgrund der niedrigen Inzidenzwerte derzeit im regulären Unterricht nach den gültigen Block-/Stundenplänen. Für das kommende Schuljahr plant die Berufsschule München mit Regelunterricht, die Blockpläne 2021/22 stehen auf der Homepage www.bs-gfv.musin.de zum Download bereit.

3.1.2 Meisterschulen

3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung

3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf

3.1.3.2 DEULA Bayern

3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)

3.2 Prüfungen

3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr 2020 im Dienstgebiet des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)

3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen

3.2.3 Informationen zu Abschlussprüfungen

3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona

3.4 Fortzahlung MeisterBafög - überholt durch Punkt 3.1.2

3.5 Ausbildung ab September

3.6 Ausbildung und Corona

3.7 Überbrückungshilfe für Studierende

3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“

4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - s. Ziffer 5.13

4.2 Kurzarbeitergeld

4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)

4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

4.2.3 Corona-KUG

Neue fachliche Weisung zum Umgang mit den erhöhten Leistungssätzen beim Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat eine **Weisung** zum Umgang mit den erhöhten Leistungssätzen beim Kurzarbeitergeld veröffentlicht.

Die BA hat in dieser Angelegenheit ihre Rechtsauffassung geändert. Nach § 421c Abs. 2 SGB III ist eine Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Leistungssatzes, dass "der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist".

In ihrer ursprünglichen Rechtsauffassung hat die BA diese Voraussetzung dahingehend ausgelegt, dass die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes nur gilt, wenn auch der Betrieb spätestens bis zum 31. März 2021 tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen hat. Das bedeutete, dass für Beschäftigte in Betrieben, die erst ab April 2021 die Kurzarbeit neu oder nach einer dreimonatigen Unterbrechung wieder eingeführt hatten, der erhöhte Leistungssatz nicht gewährt wurde. Das galt auch dann, wenn der einzelne Beschäftigte vor April 2021 schon einmal Kurzarbeitergeld bezogen hatte.

Nach der neuen, mit dem Bundesarbeitsministerium abgestimmten Rechtsauffassung der BA kommt es nun **nicht mehr auf die betriebliche Bezugsdauer** an. Vielmehr kommt es einzig darauf an, ob der einzelne Beschäftigte im Zeitraum März 2020 bis 31. März 2021 Kurzarbeitergeld bezogen hat und die übrigen Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllt sind.

Wer ist betroffen?

Von dieser Änderung betroffen sind nur die Betriebe, die erst nach dem 31. März 2021 die Kurzarbeit neu oder nach einer dreimonatigen Unterbrechung wieder eingeführt haben und Beschäftigte mit einbezogen haben, die bereits vor dem 31. März 2021 Kurzarbeitergeld bezogen haben. In diesen Fällen sollten die Abrechnungen korrigiert werden. Das würde auch in dem unwahrscheinlichen Fall gelten, in dem bereits eine Abschlussprüfung stattgefunden hat. Auch diese kann bei einer Änderung der Rechtsauffassung korrigiert werden. Die Betriebe sollten sich hierfür an ihre zuständige Agentur vor Ort wenden.

Kurzarbeitergeld: Bundeskabinett beschließt erneute Verlängerung der Sonderregelungen

Die Bundesregierung hat sich am 15. September 2021 auf die erneute Verlängerung der Sonderregeln für das Kurzarbeitergeld (KuG) verständigt.

Die derzeitige Stichtagsregelung für die betriebliche Einführung der Kurzarbeit zum 30. September 2021, von der aktuell die erleichterten Zugangsregeln und die vollständige Übernahme des Sozialaufwands durch die BA abhängig sind, wird damit aufgegeben.

Dem Arbeitgeber werden für Arbeitsausfälle bis zum 31. Dezember 2021 die von ihm während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 95 oder nach § 101 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit in voller Höhe in pauschalierter Form erstattet. Weitere Informationen finden Sie hier: [https://www.baymevbm.de/baymevbm/Service-Center/Corona-Pandemie/Kurzarbeit/KuG-Verl%
c3%a4ngerung-der-Sonderregelung.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202138_Corona_Pandemie_Kurzarbeitergeld__Bundeskabinett_beschlie_nbsp...](https://www.baymevbm.de/baymevbm/Service-Center/Corona-Pandemie/Kurzarbeit/KuG-Verl%c3%a4ngerung-der-Sonderregelung.jsp?etcc_cmp=VIP+Newsletter&etcc_med=Newsletter&et_cid=17&et_lid=33&et_sub=KW202138_Corona_Pandemie_Kurzarbeitergeld__Bundeskabinett_beschlie_nbsp...)

Update: FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit

Die FAQ-Liste der vbw gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die uns zum Thema Kurzarbeit in der Corona-Krise gestellt werden. Die Liste wird permanent fortgeschrieben.

Die jüngste Fassung beinhaltet speziell auch die verlängerten Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie: https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-21.-juli-2021-10-uhr.pdf?onpublix_view=true&tm=637628932572249395

Neues Rundschreiben: Versäumen der Antragsfrist, freiwillige Rückzahlung und Rückforderung von Kurzarbeitergeld

Das aktuelle Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 20. Juli 2021 zur Rechtsnatur des Kurzarbeitergeldes (KuG) bei Versäumen der Antragsfrist finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/21-07-20-gkv-s-kug-rs-2021-518.pdf?onpublix_view=true&tm=637628933208489949

Das Rundschreiben behandelt neben den beitragsrechtlichen Auswirkungen des Versäumens der KuG-Antragsfrist auch zwei weitere Fallkonstellationen (freiwillige Rückzahlung und Rückforderung von KuG), die in der Praxis häufiger auftreten.

Kurzarbeitergeld – Zeitarbeitskräfte zählen beim 10-Prozent-Quorum mit

Wir möchten darauf hinweisen, dass Entleiher, die in einem Monat mit Kurzarbeitergeldbezug Leiharbeitskräfte im Betrieb oder in der Betriebsabteilung einsetzen, diese Mitarbeiter in der monatlichen Abrechnung des Kurzarbeitergeldes (KuG) mit angegeben werden müssen.

Das 10-Prozent-Quorum

In den Fällen, in denen in einem Abrechnungsmonat mehrere Leiharbeitskräfte – wenn auch nur kurzfristig – beschäftigt werden, andere Teile des Betriebs oder der Betriebsabteilung sich allerdings noch in Kurzarbeit befinden, kann dies dazu führen, dass die rechnerische Beschäftigungszahl des Betriebes beziehungsweise der Betriebsabteilung (kurzfristig) stark steigt und somit das Mindestfordernis für das Kurzarbeitergeld nicht (mehr) vorliegt.

Denn dafür müssen mindestens 10 Prozent der im Betrieb oder in der Betriebsabteilung Beschäftigten in Kurzarbeit sein. Wird das Quorum von 10 Prozent nicht erreicht, führt dies dazu, dass kein Kurzarbeitergeld beantragt beziehungsweise ausgezahlt werden kann. Sollten bei der Abrechnung die Leiharbeitnehmer nicht angegeben worden sein, kann diese fehlerhafte Aufstellung der Beschäftigtenzahl bei einer Zwischen- und/oder Abschlussprüfung dazu führen, dass das Kurzarbeitergeld zurückgefordert werden kann. Betriebe sollten diese Konsequenzen dringend berücksichtigen.

Werkvertragler

Mitarbeiter, die im Rahmen eines Werkvertrags im Betrieb oder der Betriebsabteilung tätig sind, sind in der Regel keine Beschäftigten des Betriebs oder der Betriebsabteilung im Sinn des 10-Prozent-Quorums. Etwas anderes gilt nur, wenn Werkvertragler Arbeitsplätze des Betriebs oder der Betriebsabteilung dauerhaft und somit über einen längeren Zeitraum hinweg immer durch Werkvertragler besetzt werden.

(Neu)Einstellung Leiharbeitskräfte während Kurzarbeit

Sollten während Kurzarbeit neue Leiharbeitskräfte eingestellt werden, empfiehlt sich die kurze Rücksprache mit Ihrer zuständigen Arbeitsagentur. Zwar handelt es sich hierbei um keine Neueinstellung, die durch die Arbeitsagentur "bewilligt" werden muss, dennoch lohnt sich ein kurzer Hinweis an die zuständige Arbeitsagentur, weshalb die Leiharbeitskräfte eingestellt werden mussten. Denn spätestens bei der Abschlussprüfung muss dargelegt werden, dass der Arbeitsausfall unvermeidbar war, trotz Einstellung der Leiharbeitskräften.

Update: Merkblatt – Kurzarbeit in Unternehmen

Der hauptsächliche Zweck der Kurzarbeit ist die vorübergehende wirtschaftliche Entlastung des Betriebs durch Personalkostensenkung bei gleichzeitigem Erhalt der Arbeitsplätze. Die Entgelteinbußen der Arbeitnehmer werden zu einem großen Teil durch das staatliche Kurzarbeitergeld kompensiert.

Kurzarbeitergeld kann ab einer Betriebsgröße von einem beschäftigten Arbeitnehmer beantragt werden. Das Merkblatt der vbw soll Ihnen einen schnellen Überblick zu den Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes geben und dessen Beantragung. Das Merkblatt können Sie hier abrufen: https://www.galabau-bayern.de/update-merkblatt-einf-hrung-von-kurzarbeit-vbw-02.-juli-2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637610771415068683

In der aktualisierten Version des Merkblatts finden Sie alle corona-bedingten Neuerungen zum Kurzarbeitergeldbezug sowie die Voraussetzungen der Unterbrechung bzw. Beendigung der Bezugsdauer.

Update: FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit

Die FAQ-Liste der vbw gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die uns zum Thema Kurzarbeit in der Corona-Krise gestellt werden. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Die aktuelle Liste können Sie hier einsehen: https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-02.-juli-2021-10-uhr.pdf?onpublix_view=true&tm=637610770791481996

Die jüngste Fassung beinhaltet speziell auch die verlängerten Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie.

4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen**4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen****4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen**

4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler – Bayern und Bund

4.6.1 Antragsberechtigte

4.6.2 Liquiditätsengpass

4.6.3 Fördervolumen

4.6.4 Antragstellung

4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen

4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus - aktualisiert

4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden

4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt - s. Ziffer 4.3

4.12 Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige

4.13 Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen

4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht

4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer

4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro

4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro

4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung

4.19 Überbrückungshilfe Corona

Überbrückungshilfe III Plus

Neue Informationen

Für die Monate Juli bis Dezember 2021 stellt die Bundesregierung die Überbrückungshilfe III plus zur Verfügung. Die Verlängerung für Oktober bis Dezember 2021 wurde erst kürzlich beschlossen. Mittlerweile können für diesen Zeitraum auch Anträge gestellt werden. Nicht über September hinaus fortgesetzt wurde die sogenannte Restart-Prämie als besondere Form der Personalförderung.

Die Verlängerung des Programms bis Jahresende bezieht sich auch auf die Neustarthilfe Plus. Hier sind Anträge für das letzte Quartal 2021 voraussichtlich ab Mitte Oktober möglich.

Näheres zum Programm

Umfassende Informationen zu Programmziel, Antragsberechtigten, Förderbedingungen, Fördergegenständen und Förderhöhe finden Sie auf den [Seiten des Bayerischen Wirtschaftsministeriums](#). Antworten häufig gestellte Fragen zu diesem Programm haben wir für Sie in den [FAQ zur Überbrückungshilfe III plus](#) zusammengefasst.

Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe III Plus erstattet einen Anteil in Höhe von

- 100 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent und
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent

jeweils im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Vergleichszeitraum des Jahres 2019.

Bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in mindestens drei Monaten erhalten Unternehmen über die Fixkostenerstattung hinaus auch einen je nach Betroffenheit gestaffelten Eigenkapitalzuschuss.

Der maximal erreichbare Zuschuss beträgt zehn Millionen Euro pro Fördermonat. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen.

Für Unternehmen und Solo-Selbstständige, die zwischen 1. Januar 2019 und 30. April 2020 gegründet worden sind beziehungsweise ihre Tätigkeit aufgenommen haben, ist die Gesamtsumme der Förderung auf insgesamt höchstens 1,8 Millionen Euro begrenzt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den beihilferechtlichen Obergrenzen, wie sie durch das europäische Recht vorgegebenen und nur soweit diese noch nicht verbraucht sind. Im Detail verweisen wir dazu auf die FAQ zum Thema. Zu beachten sind auch die dort ausgeführten Auflagen, die dann greifen, wenn das Fördervolumen insgesamt 12 Millionen Euro übersteigt.

Zusätzliche Förderung für besonders betroffene Unternehmen

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Details dazu enthalten die oben verlinkten FAQ.

Anwalts- und Gerichtskosten bei insolvenzabwehrender Restrukturierung

Ersetzt werden in der Überbrückungshilfe III plus auch Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Vom Starkregen und Hochwasser im Juli Betroffene

Ebenfalls Überbrückungshilfe III Plus beantragen können Unternehmen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt waren und im Juli 2021 von Starkregen und Hochwasser betroffen waren. Mehr dazu findet sich in Ziffer 5.7 der FAQ.

Pfändungsschutz

Zahlungen der Überbrückungshilfe III Plus können nicht gepfändet werden, wenn ein Pfändungsschutz besteht. Grundsätzlich kann bei der Überbrückungshilfe III Plus ein Pfändungsschutz aufgrund ihrer Zweckbindung (Sicherung der wirtschaftlichen Existenz durch Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten) bestehen. Ob eine Unpfändbarkeit im Einzelfall vorliegt, muss durch das zuständige Vollstreckungsgericht festgestellt werden.

Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle für die Überbrückungshilfe III Plus ist die IHK für München und Oberbayern.

Neustarthilfe Plus und Härtefallhilfe

Soloselbständigen steht im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus die Neustarthilfe Plus zur Verfügung. Unternehmen und Selbständige, die aufgrund spezieller Fallkonstellationen in der Überbrückungshilfe III bzw. III Plus nicht berücksichtigt sind, grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde, können für die Monate November 2020 bis September 2021 im Rahmen der Härtefallhilfeunterstützt werden.

Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus werden verlängert

Die Bundesregierung verlängert die Überbrückungshilfe III Plus und damit auch die Neustarthilfe Plus über den 30. September hinaus bis zum 31. Dezember 2021.

Zentrale Aspekte der Verlängerung

- Die Förderbedingungen werden in der Verlängerung weitgehend beibehalten.
- Die Restart-Prämie, mit der der Übergang vom Lockdown hin zur Wiedereröffnung erleichtert werden sollte, läuft im September planmäßig aus.
- Der Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung besonders betroffener Unternehmen bleibt bis Jahresende bestehen.

Weitere Informationen

Die Fragen und Antworten zur Überbrückungshilfe III Plus und zur Neustarthilfe Plus werden überarbeitet und zeitnah veröffentlicht. Die Antragstellung ist nach Anpassung des Programms über die bekannte Plattform möglich. Über den Start der Antragstellung wird zeitnah informiert.

Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemeldung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie](#)

Update Überbrückungshilfe III Plus: Antragsmöglichkeit und Details zur Restart-Prämie

Für die Monate Juli bis September 2021 stellt die Bundesregierung an Stelle der Überbrückungshilfe III die Überbrückungshilfe III plus zur Verfügung. Am 23. Juli 2021 wurde der Antragsweg dazu eröffnet.

Antragsfrist und -weg

Die Überbrückungshilfe III plus muss eigens beantragt werden. Das ist bis zum 31. Oktober 2021 möglich. Eine Beantragung als Änderungsantrag zur Überbrückungshilfe III ist nicht möglich.

Der Antrag muss über einen prüfenden Dritten erfolgen.

Förderkonditionen

Die Förderkonditionen entsprechen weitgehend denen der Überbrückungshilfe III. Die einschlägigen Informationen sind im Detail in [FAQ zur Überbrückungshilfe III plus](#) zusammengefasst. Der maximale Zuschuss beträgt zehn Millionen Euro pro Fördermonat. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt bis zu den durch das europäische Recht vorgegebenen beihilferechtlichen Obergrenzen und nur soweit diese noch nicht verbraucht sind. Im Detail verweisen wir dazu auf die FAQ zum Thema. Zu beachten sind auch die dort ausgeführten Auflagen, die dann greifen, wenn das Fördervolumen insgesamt 12 Millionen Euro übersteigt.

In Folge gehen wir zusammenfassend auf einige Besonderheiten und wichtige Aspekte ein. Besonders hervorzuheben ist die der Überbrückungshilfe III Plus eigene Restart-Prämie.

Restart-Prämie als alternativer Personalkostenzuschuss

Die Restart-Prämie bietet Unternehmen alternativ zum schon in der Überbrückungshilfe III möglichen Personalkostenzuschuss dann eine Personalkostenhilfe, wenn sie im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen.

Höhe der Restart-Prämie

Gezahlt wird ein Zuschuss von 60 Prozent auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021. Im August beträgt der Zuschuss 40 Prozent und im September 20 Prozent. Die oben erwähnten FAQ enthalten dazu eine erläuternde Tabelle.

Förderfähige Personalkosten

Die tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten können nur bis maximal zur Höhe der Personalkosten im Vergleichszeitraum - also i.d.R. der entsprechende Monat im Jahr 2019 - herangezogen werden. Neueinstellungen sind nur förderfähig, wenn es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte handelt. Unter die anderweitige Erhöhung der Beschäftigung zählt die Ausweitung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Arbeitszeiterhöhung von Teilzeitkräften) sowie die Übernahme von Auszubildenden. Lohn-erhöhungen gelten nicht als Ausweitung der Beschäftigung.

Externe Kosten (z. B. Dienstleistungsverträge) können im Rahmen der Personalkostenhilfe nicht angesetzt werden.

Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Kurzarbeitergeld

Soweit Betriebe vor Beendigung der Kurzarbeit neues Personal für Arbeiten einstellen, die auch von den in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten des Betriebes ausgeführt werden können, können die Neueinstellungen dazu führen, dass sich die Erstattung des Kurzarbeitergeldes in diesem Umfang verringert.

Hintergrund hierfür ist, dass den Betrieb bei der Inanspruchnahme der Versicherungsleistung Kurzarbeitergeld auf Grund der Regelung des § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 SGB III eine Schadensminderungspflicht trifft. Danach müssen die Betriebe alles Zumutbare unternehmen, um Kurzarbeit soweit wie möglich zu minimieren oder zu vermeiden.

Keine Auswirkungen auf das Kurzarbeitergeld ergeben sich, wenn die Neueinstellung aus zwingenden Gründen erfolgt. Nähere Informationen dazu, welche Gründe von den Agenturen für Arbeit als zwingend angesehen werden, bieten die FAQ zum Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit. Bitte suchen Sie dort die Frage "Liegen für eine Arbeitnehmerin beziehungsweise für einen Arbeitnehmer die persönlichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld vor, wenn diese oder dieser während der Kurzarbeit im Betrieb neu eingestellt wird?"

Zusätzliche Förderung für besonders betroffene Unternehmen

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Details dazu enthalten die oben verlinkten FAQ.

Anwalts- und Gerichtskosten bei insolvenzabwehrender Restrukturierung

Ersetzt werden in der Überbrückungshilfe III plus auch Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Pfändungsschutz

Zahlungen der Überbrückungshilfe III Plus können nicht gepfändet werden, wenn ein Pfändungsschutz besteht.

Grundsätzlich kann bei der Überbrückungshilfe III Plus ein Pfändungsschutz aufgrund ihrer Zweckbindung (Sicherung der wirtschaftlichen Existenz durch Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten) bestehen. Ob eine Unpfändbarkeit im Einzelfall vorliegt, muss durch das zuständige Vollstreckungsgericht festgestellt werden.

Neustarthilfe Plus – Anträge können gestellt werden

Im Zuge der Überbrückungshilfe III Plus wird auch die Neustarthilfe Plus (Laufzeit 1. Juli 2021 bis 30. September 2021) eingeführt. Erstanträge können jetzt über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden.

Soloselbstständigen (mit oder ohne Personengesellschaft), kurz befristet Beschäftigten in den Darstellenden Künsten (bis zu 14 Wochen), unständig Beschäftigten (weniger als 7 aufeinanderfolgende Kalendertage), kleinen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 4.500 Euro (bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) gezahlt, wenn sie ansonsten keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III Plus geltend machen.

Voraussetzungen und Berechnung der Höhe der Betriebskostenpauschale

Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist, dass das Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbstständiger Tätigkeit erzielt wurde.

Die Betriebskostenpauschale wird als Vorschuss gewährt. Ist der Umsatz des Antragstellers während des dreimonatigen Förderzeitraums Juli 2021 bis September 2021 im Vergleich zu einem dreimonatigen Referenzumsatz (in der Regel aus dem Jahr 2019) um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen, kann die volle Betriebskostenpauschale behalten werden. Fällt der Umsatz höher aus, ist eine anteilige Rückzahlung fällig. In Summe darf der tatsächlich erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten.

Die Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 Prozent des dreimonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 4.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften (max. 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften).

Rechenbeispiel

Jahresumsatz 2019	(dreimonatiger) Referenzumsatz	Neustarthilfe Plus (max. 50 Prozent des Referenzumsatzes)
ab 36.000 Euro	9.000 Euro	4.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
10.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro

Bei Beantragung der Neustarthilfe Plus verpflichtet man sich zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31. März 2022 unaufgefordert mitzuteilen und bis zum 30. September 2022 zu überweisen.

Berechnung des Referenzumsatzes

Um den (dreimonatigen) Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Dreifache dieses Referenzmonatsumsatzes.

Antragstellende, die ihre selbstständige Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und 31. Oktober 2020 begonnen haben, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020, den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) oder den durchschnittlichen monatlichen Umsatz über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2020.

Keine Anrechnung auf Leistungen der Grundsicherung

Die Neustarthilfe ist als Zuschuss zu den Betriebskosten ausgelegt und ist deshalb durch seinen betrieblichen Charakter nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

Überbrückungshilfe III und III Plus: neue „Bundesregelung Schadensausgleich“

Die Bundesregierung erhöht die Obergrenze für die Förderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus. Künftig können Unternehmen, die von staatlichen Schließungsmaßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind, bis zu 40 Millionen Euro als Schadensausgleich im Rahmen der Überbrückungshilfe geltend machen. Grundlage dafür ist die Bundesregelung Schadensausgleich, die die Europäische Kommission auf Antrag der Bundesregierung genehmigt hat.

Der Kurzüberblick zur Bundesregelung Schadensausgleich steht hier zum Download bereit:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/Allgemeine_Bundesregelung_Schadensausgleich_-_Kurzleitfaden_final.pdf

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums und des DEHOGA-Bundesverbands.

4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information)

4.21 KfW-Schnellkredite

4.22 Home-Office

4.23 Hilfen des Bundes (nur für von Schließungen betroffene Betriebe relevant!)

4.24 Wichtige CORONA-Zuschussprogramme für Unternehmer: Übersicht in Tabellenform

4.25 Härtefallhilfe für Unternehmen

Update: Corona-Härtefallhilfe für Unternehmen in Bayern

Neu

Die Bayerische Staatsregierung hat grünes Licht für die Verlängerung der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe gegeben. Der Förderzeitraum umfasst nun neben November 2020 bis Juni 2021 auch die Monate Juli bis September 2021.

Anträge können aufgrund dieser Verlängerung jetzt bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden.

Härtefallhilfe wird nur gezahlt, wenn andere Hilfsprogramme nicht greifen. Deshalb sollten Antragsteller genau prüfen, ob sie im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 Leistungen aus anderen staatlichen Förderprogrammen erhalten haben oder hätten erhalten können. Das gilt insbesondere auch für die neue Überbrückungshilfe III Plus. Mehr dazu finden Sie unten im Abschnitt "Ausschluss anderer Förderung".

Nähere Informationen zur Härtefallhilfe

Am 11. Mai 2021 wurde die Richtlinie zur Bayerischen Härtefallhilfe im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Version der Förderrichtlinie finden Sie in der [Datenbank BAYERN.RECHT](#).

In Folge konzentrieren wir uns auf wichtige Aspekte der Härtefallhilfe, die sich im Übrigen stark an den Bedingungen der Überbrückungshilfe III orientiert. Für Details und Weiteres verweisen wir auf die oben verlinkte Richtlinie sowie das einschlägige [Informationsangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie](#).

Fragen zur Härtefallhilfe können per E-Mail haertefallhilfe@stmwi.bayern.de direkt an das Ministerium gerichtet werden.

Ziel und Gewährung der Härtefallhilfe

Mit der Härtefallhilfe können Unternehmen und Selbständige unterstützt werden, die aufgrund spezieller Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde.

Gewährt wird sie auf der Basis einer Einzelfallentscheidung als Billigkeitsleistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von bis zu 233 Millionen Euro. Ein Rechtsanspruch auf die Hilfe besteht nicht.

Vorliegen eines Härtefalls

Voraussetzung der Härtefallhilfe ist das Vorliegen einer Corona-bedingten besonderen Härte. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Antragsteller aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie außerordentliche Belastungen zu tragen hat, die absehbar seine wirtschaftliche Existenz bedrohen. Dies wird vermutet, wenn aufgrund eines Liquiditätsengpasses die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen.

Nähere Ausgestaltung der Härtefallgruppen

Die nähere Ausgestaltung der Härtefallgruppen wird über [FAQs](#) bekanntgegeben. Letztlich kommt es auf jeden Einzelfall an.

Ausschluss anderer Förderung

Die Härtefallhilfe kann nur geleistet werden, wenn andere Hilfsangebote nicht greifen. Das ist beschränkt auf Corona-Hilfsprogramme, die denselben Förderzweck wie die Härtefallhilfe verfolgen und zeitlich auf Monate im Leistungszeitraum, für die bereits ein anderes Corona-Hilfsprogramm eine Billigkeitsleistung vorsieht. Darlehen mit vergünstigten Konditionen und andere Finanzierungshilfen (z.B. LfA-/KfW-Kredite) sind nicht betroffen.

Fördermonate

Fördermonate sind November 2020 bis September 2021.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbständige, die Corona-bedingt eine erhebliche finanzielle Härte erlitten haben. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Jenseits direkt vom Lockdown betroffener Unternehmen werden nur Unternehmen bis zu einer Umsatzgrenze von 750 Millionen Euro unterstützt. Öffentliche Unternehmen sind nicht erfasst.

anders als in der Überbrückungshilfe III sind im Einzelfall auch Unternehmen und Selbständige, die nach dem 31. Oktober 2020 neu gegründet worden sind bzw. ihre Tätigkeit aufgenommen haben, antragsberechtigt.

Für weitere Einzelheiten zur Antragsberechtigung verweisen wir auf die eingangs verlinkten Informationsangebote.

Antragsvoraussetzung

Antragsteller müssen im beantragten Fördermonat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent erlitten haben. Zum Vergleichszeitraum bestehen einige Wahlrechte, zu denen wir auf das oben verlinkte Informationsangebot verweisen.

Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind, es sei denn, das Unternehmen kann den Nachweis führen, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge Corona-bedingt sind.

Förderfähige Kosten

- Förderfähig sind die in der Überbrückungshilfe III förderfähigen Fixkosten (einschließlich der Sonderregelungen für bestimmte Branchen), die im Leistungszeitraum anfallen. Zudem sind im Einzelfall folgende Kosten förderfähig: Regelmäßig anfallende betriebliche Fixkosten (z.B. TÜV-Kosten; Versicherungsbeiträge etc.), die nur außerhalb des eigentlichen Förderzeitraums, d.h. im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 fällig geworden sind (z.B. bei nur jährlicher Fälligkeit).
- Kostenersatz für regelmäßig eingebrachte Arbeitsleistung in Höhe von 1.180 Euro pro Monat, wenn in der Gewinn- und Verlustrechnung des Antragstellers kein Geschäftsführergehalt enthalten ist und ansonsten keine betrieblichen Fixkosten geltend gemacht werden.
- Kostenpositionen können grundsätzlich nur angesetzt werden, wenn sie nicht bereits im Rahmen eines anderen Hilfsprogramms berücksichtigt wurden.

Fördermaß

Die Härtefallhilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 100 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
 - 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,
 - 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent und unter 50 Prozent
- jeweils im Fördermonat im Vergleich zum jeweiligen Referenzmonat.

Die Billigkeitsleistung ist für jeden Antragsberechtigten auf maximal 100.000 Euro beschränkt.

Im Übrigen gelten die Obergrenzen der gewählten beihilferechtlichen Grundlage.

Anträge unter einer Bagatellgrenze von 2.000 Euro werden abgelehnt.

Für in der Zukunft liegende Fördermonate ist eine Prognose der zu erwartenden Umsatzrückgänge und förderfähigen betrieblichen Fixkosten anzustellen, die sich an den Erfahrungswerten in der Vergangenheit orientiert. Sollten die tatsächlichen Umsatzrückgänge und/oder tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten niedriger ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, sind die zu viel gezahlten Leistungen zurückzahlen.

Beihilferegelungen

Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Härtefallhilfe beantragen. Gewählt werden können - ggf. auch kumuliert – die Bundesregelung Kleinbeihilfen, die Bundesregelung Fixkostenhilfe und die De-minimis-Verordnung.

Es gelten die Höchstgrenzen (Kleinbeihilfe: 1,8 Millionen Euro; Fixkostenhilfe: 10 Millionen Euro; De-minimis-Verordnung: 200.000 Euro) und Vorgaben der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage.

Antrag

Die Antragstellung erfolgt wie bei der Überbrückungshilfe durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer). Dies gilt für alle Antragsteller, auch für Soloselbstständige. Direktanträge sind nicht möglich.

Gestellt werden die Anträge über das länderübergreifende Portal haertefallhilfen.de.

Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Härtefallhilfe anfallen, sind (je nach Umsatzrückgang) bis zur vollen Höhe förderfähig.

Bewilligungsstelle und Härtefallkommission

Zuständige Bewilligungsstelle ist die IHK für München und Oberbayern.

Die Gewährung der Härtefallhilfe erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage von Empfehlungen der Härtefallkommission.

Die Härtefallkommission, deren Geschäftsstelle bei der IHK für München und Oberbayern angesiedelt ist, besteht aus vier Mitgliedern, die vom Bayerischen Wirtschaftsminister ernannt werden: einer Vertreterin des Wirtschaftsministeriums (Vorsitz) sowie drei Vertretern der bayerischen Wirtschaft.

5. Personal

5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?

Der Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nochmals bundesweit die Möglichkeit der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach telefonischer Anamnese verlängert. Sie endet somit am 31. Dezember 2021. Mit dieser Sonderregelung können Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, auch weiterhin telefonisch bis zu 7 Tage krankgeschrieben werden und für weitere 7 Kalendertage eine Folgebescheinigung erhalten. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich Ärztinnen und Ärzte durch eine eingehende telefonische Befragung persönlich vom gesundheitlichen Zustand der Versicherten überzeugen. Hier finden Sie die Pressemitteilung des G-BA mit einer ausführlicheren Begründung: <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/982/>.

5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?

5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?

5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?

5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?

5.6 Corona-Erkrankung – Fortzahlung der Vergütung

5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb?

5.8 Kinderbetreuung

5.8.1 Betreuung gesunder Kinder

5.8.2 Betreuung kranker Kinder

5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet

5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland

5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren

5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie

5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne

Entschädigungsausschluss für Ungeimpfte - Hinweise des Bayerischen Gesundheitsministeriums

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat Hinweise zur Rechtsanwendung des Anspruchsausschlusses für nicht geimpfte Personen in § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG für Bayern veröffentlicht. Sie finden die Hinweise hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/Hinweisschreiben-zum-Anspruchsausschluss-f%C3%BCr-ungeimpfte-Personen-nach-%C2%A7-56-Abs.-1-S.-4-IfSG.pdf>

Grundsätzlich bleibt es bei unserem bisherigen Hinweis: Arbeitgeber sollten vor Auszahlung der Entschädigung die im Antrag vorgesehene Arbeitnehmererklärung zum Impfstatus einholen. Nur wenn sich aus der Erklärung ergibt, dass der Anspruch nicht ausgeschlossen ist, sollte eine Auszahlung erfolgen.

Folgen der Anwendung von § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG auf § 616 BGB

Spätestens ab dem 1. November wird Personen, die als Kontaktperson oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einer wegen COVID-19 behördlich angeordneten Quarantäne keinen vollständigen Impfschutz vorweisen können, keine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG mehr gewährt. Dieser Beschluss hat Auswirkungen auch auf die Frage nach einer Anwendung von § 616 BGB in Quarantänefällen.

Nach Auffassung der meisten Gesundheitsbehörden ist trotz der allgemeinen Pandemiesituation in Quarantänefällen § 616 BGB anzuwenden. Nach Auffassung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) liegt bei einer Quarantäne während der Corona-Pandemie schon kein persönliches Leistungshindernis vor, so dass § 616 BGB nicht zur Anwendung kommt. Die aktuelle Pandemie beschreibt eine allgemeine Gefahrenlage und steht als objektives Leistungshindernis der Annahme eines in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grundes entgegen.

Demgegenüber sehen die Gesundheitsbehörden § 616 BGB als grundsätzlich vorrangig vor einer Entschädigung nach dem IfSG an. Auch wenn man dieser Auffassung folgt, resultiert nach Einschätzung der BDA hieraus kein Anspruch des Arbeitnehmers auf die Weitergewährung von Entgelt nach § 616 BGB.

Der Beschluss der GMK bringt vielmehr die staatliche Entscheidung zum Ausdruck, dass Ansprüche auch gegenüber dem Arbeitgeber ausgeschlossen sein sollen. Diese Sicht ist auch vor dem Hintergrund des Gedankens der Einheit der Rechtsordnung geboten. Zieht sich der Staat aus der Entschädigungszahlung zurück, hat dies Auswirkungen auf den Bewertungsmaßstab anderer Vorschriften. Insoweit kann eine Arbeitsverhinderung aufgrund einer Quarantäne bei fehlender Impfung trotz Impfmöglichkeit nicht als unverschuldet gelten.

Beschluss zur Quarantäneentschädigung für Ungeimpfte

Die Gesundheitsministerkonferenz hat am 22. September 2021 ein bundesweit einheitliches Vorgehen bezüglich des Entfalls der Quarantäneentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beschlossen. Unter folgendem Link finden Sie den Beschlussentwurf, der nach unserer Kenntnis unverändert angenommen wurde: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/TOP-3-GMK-Beschluss-%C2%A756-IfSG-Beschlussentwurf-Endfassung.pdf>

Wesentliche Vorgaben

Nachfolgend geben wir den Beschlussentwurf in Auszügen wieder:

- Die Länder werden spätestens ab dem 1. November 2021 denjenigen Personen keine Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG mehr gewähren, die als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung keine vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (www.pei.de/impfstoffe/covid-19) gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 IfSG vorliegt.

- Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Empfehlung

Details zur Umsetzung in Bayern sind noch nicht bekannt. Insbesondere haben die Länder auch die Möglichkeit einen früheren Zeitpunkt als den 1. November 2021 zu wählen.

Sobald wir nähere Informationen zur Handhabung in Bayern haben, werden wir Sie informieren. Bis dahin bleibt es bei unserer bisherigen Empfehlung:

In den Entschädigungsanträgen der bayerischen Bezirksregierungen ist eine entsprechende Erklärung der Arbeitnehmer zur Schutzimpfung gegen Covid-19 vorgesehen. Arbeitgeber können sich grundsätzlich auf den Wahrheitsgehalt dieser Angaben verlassen und müssen dann nicht mit Rückforderungen rechnen – es sei denn, sie können erkennen, dass die Angaben falsch sind. Wir empfehlen Arbeitgebern in Quarantänekäufen unbedingt, diese Erklärung der Arbeitnehmer vor der Auszahlung der Entschädigung schriftlich einzuholen (auch wenn dann noch nicht alle erforderlichen Informationen für die vollständige Antragstellung vorliegen sollten). Weigern sich die Arbeitnehmer, eine solche Erklärung abzugeben, sollte die Entschädigung keinesfalls ausgezahlt werden. Dasselbe gilt, wenn sich aus den Angaben in der Erklärung ergibt, dass kein Entschädigungsanspruch besteht.

Hinweis: Die genannte Arbeitnehmererklärung zum Impfstatus findet sich auf den Homepages der jeweiligen Bezirksregierungen im Antrag auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen selber.

Umsetzungshinweise für den Antrag auf Erstattung der Entschädigung über IfSG-online.de

Eine zunehmende Anzahl von Ländern macht die Gewährung von Entschädigungen während einer Quarantäne vom Impfstatus des Arbeitnehmers abhängig. Gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) ist es gelungen, ein (auf die Anwendung von § 56 Absatz 1 Satz 4 beschränktes) Fragerecht des Arbeitgebers in der Behördenpraxis zu verankern. Darüber hinaus setzt sich der BGL gemeinsam mit der BDA weiter für eine bundeseinheitliche Anwendung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG ein.

Zum Hintergrund

Die BDA hat mit einem Schreiben gegenüber dem BMG einzelne Probleme, die mit der Umsetzung des in § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG vorgesehenen Anspruchsausschlusses in der Praxis einhergehen, hervorgehoben, sowie konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet. Die BDA ist mit den Bundesländern im Rahmen einer Bund-Länder-Gruppe im regelmäßigen Austausch zur Umsetzung der Beantragung der Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Bereits im Vorfeld hat sie Bedenken zur praktischen Umsetzung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG geäußert.

Da in der aktuellen Version des Antragsformulars auf dem Portal [IfSG-online.de](https://www.ifsg-online.de), das von 12 der 16 Bundesländer genutzt wird, zwei Fragen zum Impfstatus integriert wurden, ohne deren Beantwortung aktuell keine weitere Antragstellung online möglich ist, hat sich die BDA kurzfristig mit einem Vertreter des Kernteams [IfSG-online.de](https://www.ifsg-online.de) am 10. September 2021 über das weitere Prozedere zur Antragstellung der Entschädigungsleistung nach dem IfSG über [IfSG-online.de](https://www.ifsg-online.de) ausgetauscht und erneut die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Anwendung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG unterstrichen.

Nachdem die Bundesländer den Anspruchsausschluss nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG nicht einheitlich auslegen, soll die Antragstellung über das Portal [IfSG-online.de](https://www.ifsg-online.de) zukünftig bundeslandspezifisch gestaltet werden. Zu den verbindlichen Fragen/Berücksichtigungen bzgl. einer Impfung bzw. einer möglichen Impfung soll es dann erst je nach „Anwendungsstart des § 56 Abs. 1 S.4 IfSG“ im jeweiligen Bundesland kommen. Zum besseren Überblick soll hierzu auf der Startseite des Portals [IfSG-online.de](https://www.ifsg-online.de) ein entsprechender Hinweis erfolgen. Gleichzeitig sollen die FAQ dementsprechend angepasst werden.

Gemäß Rücksprache werden diese technischen Aktualisierungen leider erst Ende September vollzogen sein (vermutlich bis 28. September 2021). Bis dahin bleiben die aktuellen Felder erhalten, welche bei der Antragstellung ausgefüllt werden müssen. In der neuen Version werden diese aber für zurückliegende Zeiträume vor Anwendung des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG im jeweiligen Bundesland überblendet. Das heißt, für zurückliegende Zeiträume erfolgt eine zeitliche Kopplung zum bisherigen Erstattungsverfahren ohne Abfrage des Impfstatus.

Dabei gilt aktuell Folgendes:

In dem Online-Antrag bei [IfSG-online.de](https://www.ifsg-online.de) wird zum Impfstatus abgefragt, ob die Absonderung trotz vollständiger Impfung oder Genesenenstatus erfolgte (Frage 1). Dabei wird für die vollständige Impfung die Definition des RKI (Robert Koch Institut) zugrunde gelegt, d.h. bei zweimaliger Impfung: 14 Tage nach Zweitimpfung. Wird diese Frage mit nein beantwortet, bezieht sich die Aussage der Frage 2 auf die Möglichkeit des zumutbaren Impfangebots.

Soweit der Mitarbeiter den Arbeitgeber nicht wahrheitsgemäß unterrichtet, führen fehlerhafte Angaben bei der Beantwortung der beiden Fragen zum Impfstatus momentan zu keiner Ablehnung der Erstattung der Entschädigungsleistung.

Das wurde uns nach Rücksprache mit dem Kernteam [IfSG-online.de](https://www.ifsg-online.de). versichert. Es bietet sich an, den Mitarbeiter um einen Nachweis seines Status zu bitten. Verweigert der Mitarbeiter die Mitwirkung, soll die Entschädigungsleistung nicht gewährt werden.

Übersicht zum Start der Anwendung § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG:

- In **Baden-Württemberg** soll bereits ab dem 15. September 2021 keine Erstattung mehr für Ungeimpfte gewährt werden.
- In **Rheinland-Pfalz** soll ab dem 1. Oktober 2021 keine Erstattung mehr für Ungeimpfte gewährt werden.
- **Hessen** hat bisher noch keinen Zeitpunkt genannt.
- In **Mecklenburg-Vorpommern** gibt es Überlegungen, nach einer Übergangsfrist von zwei Monaten die Entschädigung nicht mehr zu zahlen.
- In **Nordrhein-Westfalen** soll ab dem 11. Oktober 2021 keine Erstattung mehr für Ungeimpfte gewährt werden.
- In **Niedersachsen** wird eine Einstellung der Zahlungen ab Mitte Oktober geprüft.
- **Schleswig-Holstein** plant eine Einstellung der Erstattung, hat sich allerdings für eine bundesweit einheitliche Regelung mit einem einheitlichen Zeitpunkt ausgesprochen.
- **Berlin** will an der Entschädigung **festhalten**.
- In **Hamburg** soll es derzeit keine entsprechenden Pläne für eine Änderung der Erstattungspraxis geben.
- In **Bayern** ist die Beantwortung der Fragen zum Impfstatus seit Juli in den Antragsformularen hinterlegt.

Arbeitgeberseitiges Fragerecht nach dem Impfstatus im Rahmen des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat bestätigt, dass das Datenschutzrecht dem Arbeitgeber ermögliche, im Zusammenhang mit der Auszahlung der Entschädigung nach § 56 IfSG Informationen zum Impfstatus von den betroffenen Arbeitnehmern einzuholen.

Davon könnten auch Angaben zu etwaigen Gründen eines fehlenden Impfschutzes erfasst sein. Laut BMG ergebe sich dies aus § 26 Abs. 3 BDSG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 lit. b) DS-GVO.

Die Verarbeitung des Impfstatus durch den Arbeitgeber sei zulässig, da dies eine Maßnahme der sozialen Sicherung darstelle, die im unmittelbaren Zusammenhang zur arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stünde. Der Arbeitgeber sei gesetzlich verpflichtet, die Entschädigung auszu zahlen.

Das BMG wird seine FAQs zur Entschädigungsleistung nach dem IfSG hinsichtlich des Fragerechts des Arbeitgebers im Rahmen des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG konkretisieren. Ein entsprechender Hinweis soll in Kürze auch auf dem gemeinsamen Informationsportal der Länder www.ifsg-online.de erfolgen.

Update: Merkblatt Quarantäne-Entschädigung für Arbeitnehmer

Wer wegen der Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 in Quarantäne muss und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung vom Staat nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Entschädigung wird zunächst vom Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber kann dann eine Erstattung bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen.

Da es nach wie vor große Unsicherheiten gibt, was den Anspruch und das Verfahren betrifft, hat die vbw die Informationen hierzu in einem Merkblatt gebündelt: https://www.galabau-bayern.de/vbw-merkblatt-entsch-digung-bei-quarant-ne-06.08.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637641050857844364

Zusätzlich stellen wir Ihnen hier die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) zur Handhabung der bayerischen Behörden zur Verfügung:

https://www.galabau-bayern.de/2021-05-18-faqs-und-berechnungsbeispiele-56-ifsg-ab-2021-03-31-1.pdf?onpublix_view=true&tm=637641050469100660

Quarantäneentschädigung – Arbeitnehmererklärung zur Schutzimpfung

Nach § 56 Abs. 1 IfSG entfällt der Anspruch auf Quarantäneentschädigung für Personen, die die Quarantäne durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, hätten vermeiden können. Dies trifft auf die Covid-19-Schutzimpfung zu.

Nach den aktuellen Regelungen kann eine Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen oder nach Auslandsreisen abhängig vom Impfstatus entfallen.

In seinen Hinweisen vom 18. Mai 2021 führt das Bayerische Gesundheitsministerium aus: *„Sofern eine Person konkret für ihre Priorisierungsgruppe vor Ort gegebene Impfmöglichkeiten (laut STIKO-Empfehlungen) hat verstreichen lassen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese bereits einen (vollständigen) Impfschutz hätte erlangen können. Ohne Nachweis besonderer Umstände, die im konkreten Fall für eine Einzelanordnung nach Ziff. 2.1.1.2 Satz 3 der AV Isolation bzw. gegen eine Zumutbarkeit einer Schutzimpfung sprechen, wären damit die Voraussetzungen eines Anspruchsausschlusses nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG erfüllt.“*

Problematisch ist, dass die grundsätzlich auszahlungspflichtigen Arbeitgeber nicht erkennen können, ob ein Mitarbeiter schon die Möglichkeit zur Impfung hatte und diese ungenutzt verstreichen ließ. Um die Arbeitnehmer von diesem Risiko zu entlasten, ist nun in den Entschädigungsanträgen eine entsprechende Erklärung der Arbeitnehmer zur Schutzimpfung gegen Covid-19 vorgesehen. Arbeitgeber können sich grundsätzlich auf den Wahrheitsgehalt dieser Angaben verlassen und müssen dann nicht mit Rückforderungen rechnen.

Wir empfehlen Arbeitgebern in Quarantänefällen unbedingt, diese Erklärung der Arbeitnehmer vor der Auszahlung der Entschädigung schriftlich einzuholen (auch wenn dann noch nicht alle erforderlichen Informationen für die vollständige Antragstellung vorliegen sollten). Weigern sich die Arbeitnehmer, eine solche Erklärung abzugeben, sollte die Entschädigung keinesfalls ausgezahlt werden.

Die Antragsformulare mit der Arbeitnehmererklärung werden von den jeweils zuständigen Bezirksregierungen auf ihren Homepages zur Verfügung gestellt.

5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?

5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?

5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?

5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?

5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?

5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?

5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?

5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?

5.21 Corona – Versicherungsschutz im Homeoffice

5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung

5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw und BDA

FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Arbeitsrecht

Die FAQ-Liste gibt Antworten auf die häufigsten arbeitsrechtlichen Fragen, die an uns gerichtet werden. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/faq-corona-arbeitsrecht-vbw-stand-30.09.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637689377673548304

FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Arbeitsrecht

Die FAQ-Liste gibt Antworten auf die häufigsten arbeitsrechtlichen Fragen, die an uns gerichtet werden. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/faq-corona-arbeitsrecht-vbw-stand-05.08.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637641051522055276

FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Arbeitsrecht

Die FAQ-Liste gibt Antworten auf die häufigsten arbeitsrechtlichen Fragen. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/faq-corona-arbeitsrecht-vbw-stand-12.07.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637617699936255164

5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen

5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?

5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt - ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein - auf den Jahresurlaub angerechnet?

5.28 Kurzfristige Beschäftigungen – vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen

5.29 Werkstudenten – Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“

5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II

5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen

5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr – arbeitsrechtliche Fragen

Update: Corona und Urlaub – Merkblatt und Musterschreiben

Nach der Coronavirus-Einreiseverordnung müssen sich Personen, die aus einem ausländischen Corona-Gebiet einreisen, erstmal in Quarantäne begeben. Ausnahmen greifen nur in bestimmten Fällen.

Es stellt sich die Frage, wie mit Arbeitnehmern umzugehen ist, die eine solche Quarantäne antreten müssen, insbesondere wenn sie nach einer privaten (Urlaubs-)Reise ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können. Die vbw hat für Sie ein Merkblatt mit Informationen zum Thema erstellt, Sie finden das Dokument hier:

https://www.galabau-bayern.de/vbw-corona-und-urlaubsr-ckkehr-05.08.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637641051241740982

Falls Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend informieren wollen, stellt die vbw Ihnen zu diesem Zweck ein Musterschreiben zur Verfügung, das Sie nach Bedarf anpassen können: https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-vbw-musterinformation-zur-einreisequaranta-ne-05.08.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637641053172508815

5.35 Befreiung von der Maskenpflicht

5.36 Arbeitsrechtliche Fragen bei pandemiebedingten Betriebsschließungen - aktualisiert Bundesarbeitsgericht: Pandemiebedingte Betriebsschließungen kein Betriebsrisiko - Kein Entgeltanspruch der Arbeitnehmer

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich in einem Urteil vom 13. Oktober 2021 (Az.: 5 AZR 211/21) erstmals mit einer zentralen Frage im Rahmen der Corona-Pandemie befasst: Muss der Arbeitgeber seinen Betrieb aufgrund eines staatlich verfügten allgemeinen "Lockdowns" zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorübergehend schließen, trägt er nicht das Risiko des Arbeitsausfalls und ist nicht verpflichtet, den Beschäftigten Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs zu zahlen.

Die Pressemitteilung des BAG finden Sie [hier](#). Die Entscheidungsgründe selbst liegen noch nicht vor. Laut BAG liegt kein Fall des Annahmeverzugs vor. Der Arbeitgeber trägt auch nicht das Risiko des Arbeitsausfalls, wenn zum Schutz der Bevölkerung vor schweren und tödlichen Krankheitsverläufen infolge von SARS-CoV-2-Infektionen durch behördliche Anordnung in einem Bundesland die sozialen Kontakte auf ein Minimum reduziert und nahezu flächendeckend alle nicht für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Einrichtungen geschlossen werden. In einem solchen Fall realisiert sich nicht ein in einem bestimmten Betrieb angelegtes Betriebsrisiko. Die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung ist vielmehr Folge eines hoheitlichen Eingriffs zur Bekämpfung einer die Gesellschaft insgesamt treffenden Gefahrenlage.

Es ist Sache des Staates, gegebenenfalls für einen adäquaten Ausgleich der den Beschäftigten durch den hoheitlichen Eingriff entstehenden finanziellen Nachteile zu sorgen – wie es zum Teil mit dem erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld erfolgt ist. Soweit ein solcher – wie bei der Klägerin als geringfügig Beschäftigter – nicht gewährleistet ist, beruht dies auf Lücken in dem sozialversicherungsrechtlichen Regelungssystem. Aus dem Fehlen nachgelagerter Ansprüche lässt sich jedoch keine arbeitsrechtliche Zahlungspflicht des Arbeitgebers herleiten.

5.37 Corona-Impfung - Arbeitsrechtliche Fragen

6. Finanzwesen & Controlling

- 6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung
- 6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats
- 6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann
- 6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute
- 6.5 Video „Der Corona-Schock – die Atempause“
- 6.6 Steuerrecht